

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind **nicht abschließend**. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Wir verwenden in unseren Unterlagen nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

Ihr Versicherer

Anschrift	Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
E-Mail/Internet	leben@alte-leipziger.de/www.alte-leipziger.de
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz	Oberursel (Taunus)
Handelsregister	Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1583
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Weitere Informationen finden Sie in § 2 der Satzung der Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit.

Wesentliche Merkmale und Bedingungen Ihrer Versicherung

Versicherungsart	Fondsgebundene Rente (HFR10) Der angebotene Vertrag ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung. Bei dieser Versicherung garantieren wir zum vereinbarten Rentenbeginn einen Rentenfaktor für das Fondsguthaben. Darüber hinaus erstreckt sich die Garantie auch auf Leistungen in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn (höchstens bis zum Alter 90 Jahre). Außerhalb dieses Zeitraums besteht diese Garantie nicht. Garantiezeitraum 01.09.2053 bis 01.09.2063 Rentengarantiezeit der Altersrente 10 Jahre Leistungsart ohne Todesfallsumme
Versicherungsdauer	Angaben zur Versicherungsdauer bzw. Aufschubzeit finden Sie unter „Beginn und Ende des Versicherungsschutzes“ sowie in unserem Vorschlag im Abschnitt Fondsgebundene Rente.
Bedingungen	Die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen können Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen.
Leistungen	Angaben zu Art, Umfang und Fälligkeit der versicherten Leistungen finden Sie ■ unter „Versicherte Risiken“, ■ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Garantie und Garantiezeitraum, Fondsgebundene Rente und Erläuterungen und Hinweise sowie ■ in den §§ 1 und 8-10 der Allgemeinen Bedingungen. Angaben zur Erfüllung und zur Beanspruchung der versicherten Leistungen finden Sie in den §§ 15 und 16 der Allgemeinen Bedingungen.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn	01.09.2025 (12 Uhr) Weitere Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in § 2 der Allgemeinen Bedingungen.
Rentenbeginn/-ende	01.09.2058 (12 Uhr) – Rentenbeginnalter 67 Jahre; Rentenzahlung lebenslang
Vertragsende	01.09.2058 (12 Uhr) bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung

Dauern	Beitragszahlungsdauer	Aufschubzeit
Rentenversicherung	33 Jahre	33 Jahre

Versicherte Risiken

Versicherter	Frau Monkey Peanuts
Geburtsdatum	01.01.1991

Leistung bei Rentenbeginn	Bei Erleben des Rentenbeginns endet die Fondsanlage und die Altersrente wird gezahlt. Sie wird aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthaben gebildet. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt. monatliche Altersrente im 1. Rentenbezugsjahr: <table><tr><td>garantierte monatliche Altersrente</td><td>im Produkt nicht vorgesehen</td></tr><tr><td>gesamte monatliche Altersrente*</td><td>311,44 EUR</td></tr></table> monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Fondsguthaben: <table><tr><td>garantierter Rentenfaktor</td><td>28,07 EUR</td></tr><tr><td>aktueller Rentenfaktor*</td><td>29,55 EUR</td></tr></table> Anstelle der lebenslangen Altersrente kann eine einmalige Kapitalzahlung – Auszahlung des Fondsguthabens – gewählt werden. <table><tr><td>garantierte einmalige Kapitalzahlung</td><td>im Produkt nicht vorgesehen</td></tr><tr><td>gesamte einmalige Kapitalzahlung*</td><td>105.395,42 EUR</td></tr></table> Unseren Berechnungen liegen die aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen und der sich daraus ergebende aktuelle Rentenfaktor sowie die aktuellen Überschusssätze und eine angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds (vor Abzug der Fondskosten) von 6,0 % zugrunde. Bei den Leistungen sind sowohl die Vertrags- als auch die Fondskosten berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise in der Fußnote. Unsere individuelle Beispielrechnung, die über den Einfluss der Überschussbeteiligung und der Wertentwicklung des Fonds auf die möglichen Leistungen informiert, finden Sie in unserem Vorschlag.	garantierte monatliche Altersrente	im Produkt nicht vorgesehen	gesamte monatliche Altersrente*	311,44 EUR	garantierter Rentenfaktor	28,07 EUR	aktueller Rentenfaktor*	29,55 EUR	garantierte einmalige Kapitalzahlung	im Produkt nicht vorgesehen	gesamte einmalige Kapitalzahlung*	105.395,42 EUR
garantierte monatliche Altersrente	im Produkt nicht vorgesehen												
gesamte monatliche Altersrente*	311,44 EUR												
garantierter Rentenfaktor	28,07 EUR												
aktueller Rentenfaktor*	29,55 EUR												
garantierte einmalige Kapitalzahlung	im Produkt nicht vorgesehen												
gesamte einmalige Kapitalzahlung*	105.395,42 EUR												

Leistung im Todesfall	Bei Tod des Versicherten werden folgende garantierte Leistungen fällig: <table><tr><td>vor Rentenbeginn</td><td>Auszahlung des Fondsguthabens</td></tr><tr><td>nach Rentenbeginn</td><td></td></tr><tr><td>– während der Rentengarantiezeit</td><td>Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit</td></tr><tr><td>– nach der Rentengarantiezeit</td><td>keine Leistung</td></tr></table>	vor Rentenbeginn	Auszahlung des Fondsguthabens	nach Rentenbeginn		– während der Rentengarantiezeit	Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit	– nach der Rentengarantiezeit	keine Leistung
vor Rentenbeginn	Auszahlung des Fondsguthabens								
nach Rentenbeginn									
– während der Rentengarantiezeit	Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit								
– nach der Rentengarantiezeit	keine Leistung								

Beitrag

Monatlicher Beitrag (Gesamtpreis der Versicherung)

Ab Versicherungsbeginn	100,00 EUR Die Beitragszahlung endet nach 33 Jahren.
Hinweise zur Beitragszahlung	Der monatliche Beitrag wird zu Beginn eines jeden Monats fällig, erstmals zum Versicherungsbeginn.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Zahlung	Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag zu zahlen. Für die Beitragszahlung ist eine Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erforderlich. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit wir den Beitrag einziehen können. Sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.
Weitere Angaben	Angaben zur Erfüllung und sonstige Regelungen zur Beitragszahlung finden Sie in § 17 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten	Für den Abschluss und Vertrieb der Versicherung fallen keine Kosten an. Informationen dazu finden Sie auch in den Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H.			
Übrige einkalkulierte Kosten	Es werden übrige Kosten (z.B. für die Verwaltung Ihres Vertrages während der Vertragslaufzeit) berechnet, die bei der Kalkulation der Beiträge und Leistungen bereits berücksichtigt sind:			
	jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten	davon Verwaltungskosten	
	■ ab 01.09.2025 für 33 Jahre	1.200,00 EUR	36,00 EUR	36,00 EUR
	■ Vor Rentenbeginn fallen zusätzlich jährliche Kosten von 3,00 EUR pro 1.000,00 EUR Fondsguthaben an (ausschließlich Verwaltungskosten).			
	■ Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 1,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente (ausschließlich Verwaltungskosten).			
	Weitere Informationen dazu finden Sie in § 21 der Allgemeinen Bedingungen.			
Effektivkosten	■ Effektivkostenquote 0,67 % pro Jahr			
	Die Effektivkostenquote zeigt, wie sich die Gesamtkosten auf die Anlagerendite Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn auswirken. Zu den Gesamtkosten zählen insbesondere die Fondskosten, die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die übrigen einkalkulierten Kosten.			
	Bei der Berechnung haben wir unterstellt, dass die angenommene jährliche Wertentwicklung Ihrer Versicherung und die aktuellen Überschüsse des Fonds bis zum Rentenbeginn unverändert bleiben.			
	Die Effektivkostenquote beruht auf Annahmen bei Vertragsbeginn und kann in der Zukunft anders ausfallen.			
	Angaben zur Höhe der berücksichtigten Fondskosten und Fondsüberschüsse finden Sie in unserem Vorschlag im Abschnitt Unverbindliche Beispielrechnung.			
Änderung der Kosten	Alle zuvor genannten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragsaufwand.			
	Durch künftige Vertragsänderungen können sich die dargestellten Kosten erhöhen oder verringern.			
	Wenn Sie Zuzahlungen leisten, werden davon einmalig 0,00 % für übrige Kosten erhoben (ausschließlich Verwaltungskosten). Bei einer Zuzahlung von 1.000,00 EUR wären das beispielsweise 0,00 EUR. Außerdem fallen jährliche übrige Kosten an (ausschließlich Verwaltungskosten). Diese betragen vor Rentenbeginn 3,00 EUR pro 1.000,00 EUR Fondsguthaben und nach Rentenbeginn 1,50 EUR pro 100,00 EUR der aus der Zuzahlung gebildeten jährlichen Rente.			

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Zusätzliche Kosten, Steuern
und Gebühren

Für folgende, von Ihnen verursachte, zusätzliche Verwaltungsaufwände können wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen:

- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen 5,00 EUR
- Rückläufer im Lastschriftverfahren 3,75 EUR
- Verrechnung von rückständigen Beiträgen 7,50 EUR

Die Höhe der Gebühren kann sich während der Vertragslaufzeit ändern.

Weitere Informationen dazu finden Sie in § 22 der Allgemeinen Bedingungen.

Darüber hinaus fallen – abgesehen von einer eventuellen Besteuerung der Versicherungsleistungen (siehe „Allgemeine Steuerinformation“) – keine weiteren Kosten, Steuern und Gebühren an.

Sonstige Kosten

Es fallen keine sonstigen Kosten an.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Weitere Informationen

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden.

Während der Aufschubzeit entstehen Überschüsse dann, wenn Sterblichkeit und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen.

Nach Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen.

Ihre Versicherung erhält ab Versicherungsbeginn einen monatlichen und nach Rentenbeginn einen jährlichen Überschussanteil. Außerdem werden Sie in der Rentenbezugszeit an den Bewertungsreserven angemessen beteiligt.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 14 der Allgemeinen Bedingungen.

Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung, zur Überschussverwendung und zur möglichen Höhe der Überschussleistungen finden Sie in unserem Vorschlag.

Fonds und die darin enthaltenen Vermögenswerte

Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds:

- iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983)

Das beigefügte Fondsporträt informiert u.a. über die Fondsart, die Anlagegrundsätze und die Zusammensetzung des Fondsvermögens.

Weitere Informationen enthalten der Verkaufsprospekt und der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht der Investmentgesellschaft (ggf. aktualisiert durch den Halbjahresbericht). Diese Unterlagen erhalten Sie auf Wunsch kostenlos von uns.

Auch während der Vertragslaufzeit können Sie – neben der automatischen Mitteilung zu Ihrer Überschussbeteiligung – aktuelle Informationen über die angebotenen Fonds (z.B. zur Wertentwicklung oder zur Zusammensetzung des Fondsvermögens) erhalten oder im Internet unter www.alte-leipziger.de/fondsinformationen abrufen.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Wertentwicklung

Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Rentenversicherung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann.

Die Auswahl der Fonds, in die investiert wird, beeinflusst maßgeblich die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.

Die Gesamtleistungen Ihrer Versicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung der Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine Gewähr für künftige Wertentwicklungen.

Nachhaltigkeit

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ist für die Alte Leipziger ein wesentlicher Aspekt sowohl bei der Gestaltung ihrer Produkte als auch bei der Kapitalanlage.

Der gesonderte Teil „Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten“ enthält Informationen darüber, ob und wie

- Nachhaltigkeitsrisiken bei einzelnen Anlagen berücksichtigt werden und
- die Anlagen ökologische bzw. soziale Merkmale fördern oder eine nachhaltige Investition anstreben.

Die „Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten“ ergänzen diese Informationen.

Antragsbindefrist

An Ihren Antrag sind Sie 6 Wochen ab Antragstellung gebunden (Antragsbindefrist), sofern Sie ihn nicht widerrufen. Das bedeutet, dass wir uns innerhalb dieser Frist entscheiden müssen, ob wir den Antrag annehmen oder nicht. Eine verspätete Annahme gilt als neuer Antrag, der mit Ihrem Einverständnis, z.B. durch Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages (Einlösungsbeitrag), ebenfalls zum Vertragschluss führt.

Zustandekommen des Vertrages und Versicherungsbeginn

Der Vertrag kommt zustande, indem Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung bei uns stellen und wir diesen Antrag annehmen.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben und kein Widerruf erfolgt. Vor dem unter „Beginn und Ende des Versicherungsschutzes“ sowie im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch – abgesehen von einem ggf. vereinbarten vorläufigen Versicherungsschutz – noch kein Versicherungsschutz.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Belehrung zum Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

- Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel,
Fax: 06171 24434, E-Mail: leben@alte-leipziger.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,00 EUR. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kündigung

Sie können Ihre Versicherung jederzeit vor Rentenbeginn zu einem von Ihnen genannten Termin oder zum Ende eines Monats und während der Rentengarantiezeit zum Ende eines Rentenzahlungsabschnitts ganz oder teilweise in Textform kündigen.

Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Während der Rentengarantiezeit ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt. Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet, wenn diese die Mindestrente in Höhe von monatlich 16,67 EUR erreicht. Andernfalls wird auch dieser Teil des Rückkaufswertes ausgezahlt.

Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in den §§ 31 und 14 der Allgemeinen Bedingungen.

Kündigung durch den Versicherer Wir können die Versicherung nur kündigen, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen oder die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen. Die Kündigung hat die Wirkung einer Beitragsfreistellung.

Garantierte Leistungen Da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht voraussesehen ist, können wir die Höhe der Rückkaufswerte nicht garantieren (siehe auch „Garantierte Leistungen bei Kündigung“ in unserem Vorschlag).

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Beitragsfreistellung

	Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung frühestens zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin beantragen. Auch nach der Beitragsfreistellung werden dem Fondsguthaben weiterhin Risiko- und Kostenbeiträge entnommen. Die Versicherung wird als beitragsfreie Versicherung weitergeführt, wenn die Finanzierbarkeit der Risiko- und Kostenbeiträge aus dem Fondsguthaben bis zum Rentenbeginn gewährleistet ist (Prüfung erfolgt über das Preview). Andernfalls erlischt die Versicherung und ihr Rückkaufswert wird ausgezahlt. Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 23 der Allgemeinen Bedingungen.
Garantierte Leistungen	Da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der beitragsfreien Altersrente vor Rentenbeginn nicht garantieren (siehe auch „Garantierte Leistungen bei Beitragsfreistellung“ in unserem Vorschlag).
Befristete Beitragsfreistellung	Als Alternative zur Beitragsfreistellung können Sie bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung – frühestens nach 3 Jahren ab Vertragsbeginn – zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin eine auf maximal 3 Jahre befristete Beitragsfreistellung beantragen.
Beitragsreduzierung	Neben der Beitragsfreistellung besteht die Möglichkeit der Beitragsreduzierung. Der künftige (zu zahlende) Beitrag muss monatlich mindestens 25,00 EUR betragen.

Steuerliche Behandlung der Versicherung

Die Beiträge sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungssteuer befreit.

Die Beiträge für diese fondsgebundene Rentenversicherung können nicht als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) steuerlich geltend gemacht werden.

Die Altersrenten gehören nach § 22 EStG als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften. Sie sind jedoch nicht mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig. Sie brauchen nur den so genannten Ertragsanteil zu versteuern.

Einmalige Leistungen im Todesfall sind generell einkommensteuerfrei. Rentenleistungen im Todesfall sind nur mit dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern.

Ausführliche Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie

- in unserem Vorschlag im gleichnamigen Abschnitt sowie
- in unserer „Allgemeinen Steuerinformation“.

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Um die Ansprüche unserer Kunden jederzeit erfüllen zu können, achten wir auf eine ausgewogene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen. Rein spekulative Anlagen werden nicht getätigt. Darüber hinaus besteht zur Absicherung der Ansprüche aus Ihrer Versicherung ein gesetzlicher Sicherungsfonds (siehe §§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. gehört diesem Sicherungsfonds an.

Beschwerdestellen

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die

- Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.,
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde auch an die Aufsichtsbehörde wenden.

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Entscheidungen des Ombudsmannes gegen uns sind bis zu einer Grenze von 10.000 EUR verbindlich.

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Die Beschwerde bei den genannten Stellen ist für Sie kostenfrei. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtswegs bleibt von der Beschwerde unberührt.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Anwendbares Recht
Zuständiges Gericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Oberursel (Taunus). Ist der Versicherungsnehmer

- eine natürliche Person, ist auch das Gericht seines Wohnsitzes zuständig.
- eine juristische Person, ist auch das Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zuständig.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen

- bei einer natürlichen Person bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gericht,
- bei einer juristischen Person bei dem für ihren Sitz oder ihre Niederlassung zuständigen Gericht

erhoben werden.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 7 der Allgemeinen Bedingungen.

Sprachen

Die Versicherungsbedingungen und die weiteren Informationen über den Versicherungsvertrag gemäß VVG-InfoV sind in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

Gültigkeitsdauer

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2025 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten

Nachhaltigkeit

Mit der Einigung der Vereinten Nationen im Jahr 2015 auf 17 wichtige Ziele für nachhaltige Entwicklungen und den weiteren Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene erlangt das Thema Nachhaltigkeit immer größere Bedeutung in Politik und Wirtschaft. Diese Entwicklung hat auch Einfluss bei der Entscheidung für Investitionen, z.B. in eine Altersvorsorge. Dabei geht es nicht nur um ökologische Fragen. Ebenso wichtig sind auch soziale Fragen und eine gute Unternehmensführung. Zusammenfassend versteht man unter Faktoren, die eine nachhaltige Entwicklung fördern können, insbesondere Folgendes:

- Umweltbelange (Environmental oder Umwelt),
- Sozial- und Arbeitnehmerbelange (Social oder Soziales),
- Achtung der Menschenrechte (Social oder Soziales),
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Governance oder Unternehmensführung).

Diese Faktoren werden auch als ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) bezeichnet.

Mit dem von Ihnen gewählten Produkt können ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Das hängt maßgeblich davon ab, wie das Guthaben Ihres Vertrages angelegt wird und welche Anlageoptionen ausgewählt werden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale werden mit dem Produkt nur dann erfüllt, wenn mindestens eine Anlageoption (z.B. ein frei wählbarer Fonds) enthalten ist, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt. Außerdem ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages mindestens eine Anlageoption mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu halten.

Eine Liste der Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen oder eine nachhaltige Investition anstreben, finden Sie unter

www.alte-leipziger.de/veroeffentlichung-fondsgesellschaften.pdf.

Des Weiteren finden Sie dort eine Angabe, wie hoch der Anteil der Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen oder eine nachhaltige Investition anstreben, im Verhältnis zu den insgesamt angebotenen Fonds ist.

Bitte beachten Sie, dass nicht alle der in der Liste aufgeführten Fonds für Sie zur Verfügung stehen. Sie stellt eine Liste aller für das aktuelle Neugeschäft der Alte Leipziger verfügbaren Fonds jeglicher Vertriebswege und Produkte dar, welche die o.g. Voraussetzungen erfüllen.

Näheres finden Sie in den nachfolgenden Informationen, insbesondere im Abschnitt „Förderung von ökologischen bzw. sozialen Merkmalen“.

Anlage des Guthabens

Vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit)

Fonds

Das Guthaben Ihres Vertrags wird vor dem Altersrentenbeginn in dem von Ihnen gewählten Fonds angelegt.

Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds:

- iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983)

Fondsinformationen: www.alte-leipziger-fonds.de/produkt/IE00B4L5Y983/

Nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit)

Klassische Anlage

Ab dem Altersrentenbeginn besteht das Guthaben vollständig aus der klassischen Anlage.

Das Guthaben der klassischen Anlage wird durch die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. (nachfolgend Alte Leipziger genannt) im Sicherungsvermögen (klassisches Vermögen) investiert in:

- Staaten und Gebietskörperschaften,
- Unternehmen,
- Immobilien,
- Infrastruktur.

Diese Kapitalanlage erfolgt nach den in § 124 Versicherungsaufsichtsgesetz festgelegten Kapitalanlagegrundsätzen bezüglich Sicherheit, Rentabilität, Qualität und Liquidität.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Fonds

Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten möglicherweise negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben können. Bei Ihrem Vertrag berücksichtigen wir derartige Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt:

Informationen darüber, ob und wie bei den gewählten Fonds

- Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung einbezogen und
- die zu erwartenden Auswirkungen bewertet werden,

finden Sie im Internet in unserem Fondsfinder. Den Link auf den entsprechenden Fonds im Fondsfinder finden Sie im Abschnitt „Anlage des Guthabens“.

Klassische Anlage/ Sicherungsvermögen

Neben Prozessen im Rahmen des allgemeinen Risikomanagement zur Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken hat die Alte Leipziger auch für die einzelnen Anlageklassen Verfahren zur Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken implementiert. Der aktuelle Fokus liegt insbesondere auf möglichen Klimawandelrisiken für die Alte Leipziger. Innerhalb der Kapitalanlage werden verschiedene Maßnahmen zum Umgang mit diesen Risiken angewendet.

- Staaten und Gebietskörperschaften

Investitionen in Staaten und Gebietskörperschaften stellen einen überwiegenden Anteil der festverzinslichen Anlagen dar. Es werden gezielt potenzielle physische und transitorische Risiken betrachtet, die sich aus dem Klimawandel für das jeweilige Land ergeben, sowie die Resilienz gegenüber solchen Risiken. Hierbei greift die Alte Leipziger auf unabhängig ermittelte Länder-Scores zurück. Mithilfe des ND-GAIN-Länderindex untersucht die Alte Leipziger die Anfälligkeit eines Landes für den Klimawandel und andere globale Herausforderungen in Kombination mit der Bereitschaft des Landes zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit. Darüber hinaus beurteilt die Alte Leipziger bedeutende Risiken aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung durch Daten von Transparency International, dem Freedom House Index und der International Labour Organization (ILO). Zusätzlich hat die Alte Leipziger beschlossen, nur in Anleihen von Staaten und Gebietskörperschaften zu investieren, die das Pariser Klimaabkommen ratifiziert haben und Mitgliedstaaten der ILO sind, ein niedriges Korruptionsniveau aufweisen und demokratische Werte sowie Menschenrechte berücksichtigen.

- Unternehmen

Bei Aktien investiert die Alte Leipziger passiv in breit diversifizierte Indizes. Mit der Unterstützung eines externen Partners führt die Alte Leipziger für ihr Unternehmens-Portfolio nachhaltiges Engagement und Stimmrechtsausübung durch. Der externe Partner untersucht dabei die Unternehmen unter anderem auf

mögliche Nachhaltigkeitsrisiken und tritt gegebenenfalls mit den Unternehmen in einen Dialog. Durch einen ESG-Datenanbieter hat die Alte Leipziger Zugriff auf Auswertungen, insbesondere zu transitorischen Klimawandelrisiken, denen die Unternehmen ausgesetzt sind. Darüber hinaus nutzt die Alte Leipziger das Paris Agreement Capital Transition Assessment (PACTA)-Tool zur Bewertung der transitorischen Risiken. PACTA ist eine gemeinsame Initiative der 2° Investing Initiative und einer Reihe von Partnern und misst die Anpassung eines Aktienportfolios an verschiedene Klimaszenarien, die im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen.

Darüber hinaus wendet die Alte Leipziger bei Investitionen in Unternehmen gezielt Ausschlusskriterien gegenüber fossilen Brennstoffen an und verringert somit die transitorischen Klimarisiken durch so genannte Stranded Assets. Des Weiteren kommen Ausschlusskriterien für bestimmte Geschäftspraktiken auf Basis der UN Global Compact Prinzipien zum Einsatz und wirken zusammen mit gezieltem Engagement und Stimmrechtsausübung Nachhaltigkeitsrisiken z.B. in Form von Reputationsrisiken entgegen.

■ Immobilien

Bei Neuinvestitionen im Kapitalanlagesegment Immobilien sind Nachhaltigkeitsrisiken fester Bestandteil des umfangreichen Due Diligence-Prozesses (vorvertraglicher Prüfungsprozess). Die Alte Leipziger unterhält hauptsächlich in Deutschland verteilte Immobilien. Die physischen Klimarisiken für Deutschland werden in absehbarer Zukunft als eher niedrig eingeschätzt.

Bei Neuinvestitionen (Neuerwerb, Neubau, signifikante Revitalisierung) berücksichtigt die Alte Leipziger folgende relevante Kriterien:

- a) eine mindestens gute Anbindung an den klimafreundlichen öffentlichen Personennahverkehr,
- b) das Vorhandensein begrünter Außen- und/oder Dachanlagen sowie
- c) das Vorliegen entsprechender „Greenbuilding“-Konzepte.

Die Alte Leipziger schließt alle Immobilien für die Direktneuanlage aus, die alle vorgenannten Ausschlusskriterien nicht erfüllen und verringert damit eventuelle transitorische Risiken.

■ Infrastruktur

Auch für Neuinvestitionen im Bereich Infrastruktur sind Nachhaltigkeitsrisiken fester Bestandteil des umfangreichen Due Diligence-Prozesses (vorvertraglicher Prüfungsprozess). Identifiziert die Alte Leipziger im Due Diligence-Prozess bei Infrastruktur-Projekten Nachhaltigkeitsrisiken, führt dies in gravierenden Fällen zur Ablehnung des Projektes. Führen die Risiken nicht zu einer Ablehnung, kann, wie bei anderen Risikoarten, ein entsprechender Renditeaufschlag verlangt werden. Um speziell transitorische Klimarisiken in Infrastruktur-Projekten zu verringern, nutzt die Alte Leipziger Ausschlusskriterien im Bereich der fossilen Energien.

Aufgrund von Diversifikationseffekten (Mischung und Streuung der Anlage) erwarten wir keine wesentlichen Auswirkungen eventueller Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditeerwartung des Sicherungsvermögens und damit auch der klassischen Anlage.

Förderung von ökologischen bzw. sozialen Merkmalen bzw. Anstreben von nachhaltigen Investitionen

Fonds

Klassische Anlage/
Sicherungsvermögen

In unseren Produkten können Nachhaltigkeitsaspekte in unterschiedlichen Ausprägungen berücksichtigt werden.

- Es gibt Anlageoptionen, die ökologische bzw. soziale Merkmale fördern. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn wir uns bei der Anlage verbindliche nachhaltigkeitsbezogene Kriterien setzen. Dies kann in unterschiedlicher Weise erfolgen, beispielsweise durch Ausschlüsse oder den sog. Best-in-Class-Ansatz. Derartige Produkte werden in Artikel 8 der Transparenz-Verordnung beschrieben.
- Andere Anlageoptionen streben Investitionen an, die zur konkreten Erreichung von Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen sollen. Ein solches Ziel könnte beispielsweise der Klimaschutz sein. Diese Form wird in Artikel 9 der Transparenz-Verordnung beschrieben.

Wichtig für beide Varianten ist:

- Die Unternehmen, in die investiert wird, wenden die Verfahrensgrundsätze einer guten Unternehmensführung an.
- Bei der Anlage werden andere Nachhaltigkeitsziele nicht erheblich beeinträchtigt.

Die dem gewählten Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Ausführliche Informationen zum Sicherungsvermögen befinden sich am Ende des Dokuments.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Sicherungsvermögen Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900INDQW49BWR5028

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __ %;

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **2,00 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Als Finanzprodukt wird hier das Sicherungsvermögen als eine Anlageoption beschrieben.

Mit dem Sicherungsvermögen soll eine Verringerung bestimmter nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen erreicht werden. Der Fokus liegt dabei auf einer Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie Verbesserungen im Bereich Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies wird im Bereich der Unternehmen zum einen durch gezielte Ausschlüsse sowie Investitionen in Aktien-Fonds mit verpflichtenden Treibhausgasreduktionszielen, so genannten Climate Transition Benchmark Fonds (CTB Aktien-Fonds), umgesetzt, zum anderen durch die Nutzung unserer Stimmrechte sowie im Dialog (Engagement) mit den Unternehmen. Als konkretes Ziel strebt die Alte Leipziger eine Reduktion des CO₂-Fußabdrucks bei ihren Investitionen in gelistete Aktien um 25% bis Ende 2025 im Vergleich zu Ende 2021 an. Bei Investitionen in Staaten und Gebietskörperschaften nutzt die Alte Leipziger ebenfalls umfassende Ausschlüsse. Darüber hinaus wird konsequent das Portfolio an grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen ausgebaut.

Es wurde kein Referenzwert für das Sicherungsvermögen benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Zielerreichung der Verminderung der Treibhausgasemissionen zu messen, ist die Überprüfung der Ausschlüsse bei Unternehmen, Staaten sowie Gebietskörperschaften in den Investmentprozess integriert. Die Ausschlüsse für Unternehmen umfassen strenge Umsatzgrenzen für die Förderung und Verstromung von Kohle und Erdöl. Darüber hinaus sind die CTB Aktien-Fonds, in die die Alte Leipziger investiert, regulatorisch verpflichtet mindestens 30% geringere Treibhausgasemissionen als das Anlageuniversum aufzuweisen und diese jährlich um weitere 7% zu verringern. Staaten müssen das Pariser Klimaabkommen ratifiziert haben.

Die Treibhausgasemissionen der Investitionen in Unternehmen und Staaten sowie Gebietskörperschaften werden regelmäßig gemessen und verglichen. Dafür wird bei Unternehmen der CO₂-Fußabdruck, der die Treibhausgasemissionen zum Unternehmenswert in Relation setzt, verwendet. Bei Staaten sowie Gebietskörperschaften basiert der Prozess auf der Treibhausgasemissionsintensität, die die Treibhausgasemissionen zur Wirtschaftsleistung ins Verhältnis setzt. Die Daten hierfür werden von ISS ESG bezogen.

Für die Messung der Verbesserungen im Bereich Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung hat die Alte Leipziger ebenfalls die Ausschlüsse in den Investmentprozess integriert. Die Alte Leipziger schließt Unternehmen vom Investment aus, denen ein Verstoß gegen die durch den UN Global Compact definierten Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nachgewiesen wurde. Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, die geächtete Waffen herstellen oder vertreiben. Für Unternehmen, die konventionelle Waffen herstellen, gilt eine strenge Umsatzgrenze. Investitionen in Staaten und Gebietskörperschaften sind nur erlaubt, wenn diese Mitglied der International Labour Organization (ILO) sind, ein niedriges Korruptionsniveau aufweisen sowie Demokratie und Menschenrechte schützen.

Über die Zielerreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale durch Stimmrechtsausübung und Engagementtätigkeiten berichtet die Alte Leipziger regelmäßig.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu einem Umwelt- oder Sozialziel bei. Dafür werden die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen oder andere Nachhaltigkeitsziele herangezogen.

Die Alte Leipziger investiert in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen, die ökologische und soziale Nachhaltigkeitsziele verfolgen. Dabei wird überprüft, ob diese die Standards der International Capital Market Association erfüllen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Anleihen grundsätzlich Projekte finanzieren, die zu nachhaltigen Zielen beitragen. Green Bonds tragen beispielsweise zum SDG 13 „Massnahmen zum Klimaschutz“ bei und Social Bonds leisten z.B. einen Beitrag zum SDG 1 „Keine Armut“ sowie SDG 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“.

Zusätzlich investiert die Alte Leipziger in Aktien-Fonds, die anteilig zu Umwelt- oder Sozialzielen beitragen. Dabei haben die CTB-Fonds durch ihren Dekarbonisierungspfad einen besonderen Fokus auf das SDG 13 „Massnahmen zum Klimaschutz“.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine anderen Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen, werden wie im Folgenden beschrieben die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei direkten Investitionen geht die Alte Leipziger wie folgt vor: Für die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden anhand des verfügbaren Universums an Daten Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt. Anschließend wird für jede Investition überprüft, ob eine Verletzung eines Schwellenwertes vorliegt. Für einige Indikatoren können auf Grund mangelnder Datenabdeckung keine Schwellenwerte festgelegt werden, oder für die Investition liegen keine vollständigen Daten vor. In diesen Fällen wird über alternative Indikatoren oder eine qualitative Bewertung eine Einschätzung vorgenommen. Da bisher keine Daten für die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der grünen, sozialen oder nachhaltigen Anleihen zur Verfügung stehen, wird auf die Daten der Emittenten der Anleihen zurückgegriffen. Diese werden über einen etablierten externen Datenanbieter bezogen. Liegt eine Verletzung eines Schwellenwertes durch den Emittenten vor, wird überprüft, ob die grüne, soziale oder nachhaltige Anleihe speziell zu diesem Indikator einen positiven Beitrag erbringt.

Ist dies der Fall, schadet die Anleihe diesem Nachhaltigkeitsziel nicht.

Bei indirekten Investitionen in Fonds überprüft die Alte Leipziger, ob bei den nachhaltigen Investitionen eine ausreichende Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds vorliegt. Liegt anhand der veröffentlichten Informationen keine ausreichende Berücksichtigung der Indikatoren vor, betrachtet die Alte Leipziger diese nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nachhaltige Investitionen werden auf nachgewiesene Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, hin überprüft. Liegt ein nachgewiesener Verstoß vor, betrachtet die Alte Leipziger diese nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, die Alte Leipziger berücksichtigt verschiedene nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentprozess. Insbesondere Indikatoren zu Treibhausgasemissionen sowie Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung fließen in die Investmententscheidung ein. Dafür kommen die beschriebenen Ausschlusskriterien, Investitionen in Climate Transition Benchmark Fonds und Engagement sowie Stimmrechtsausübung zum Einsatz.

Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Treibhausgasemissionen bei Unternehmen"

Maßnahmen:

- Ausschluss der Förderung und Verstromung von thermischer Kohle und Erdöl
- Investitionen in CTB Aktien-Fonds
- Investitionen in grüne Anleihen
- Engagement und Stimmrechtsausübung

Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Treibhausgasemissionen bei Staaten"

Maßnahme:

- Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens

Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Verstöße gegen die UN-Global Compact-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen"

Maßnahme:

- Ausschluss von Unternehmen, denen ein Verstoß gegen die durch den UN- Global Compact definierten Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nachgewiesen wurde

Nachteilige Nachhaltigkeitsindikatoren "Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle" und "Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen"

Maßnahme:

- Ausschluss von Unternehmen, denen ein Verstoß gegen das 6. Prinzip des UN- Global Compact „Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.“ nachgewiesen wurde.

Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)"

Maßnahme:

- Ausschluss der Herstellung und Vertrieb von geächteten Waffen

Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen"

Maßnahmen:

Ausschluss von Staaten und Gebietskörperschaften, die:

- nicht Mitglied der ILO sind
- ein Corruption Perception Index Rating von kleiner 40 haben
- eine Klassifizierung von „not free“ im Freedom House Index haben

Weiterführende Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie im periodischen Bericht zum Sicherungsvermögen der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. im Frageabschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Anlage des Sicherungsvermögens orientiert sich die Alte Leipziger an den Grundsätzen Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität. Dadurch ist die Alte Leipziger in der Lage, die in ihren Produkten enthaltenen Garantien zu gewähren.

Die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale werden durch gezielte Ausschlüsse im Investmentprozess, Investitionen in CTB-Fonds, Engagement und Stimmrechtsausübung sowie Investitionen in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen erreicht. Dafür wurde eine Nachhaltigkeitsstrategie für das Sicherungsvermögen verabschiedet und veröffentlicht, welche konsequent umgesetzt wird. Darüber hinaus hat die ALH Gruppe die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment (PRI)) unterzeichnet und setzt diese kontinuierlich um.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Investitionen in Unternehmen:

Die Alte Leipziger hat sich zum Ziel gesetzt, den CO₂-Fußabdruck bei Investitionen in gelistete Aktien um 25% bis Ende 2025 im Vergleich zu Ende 2021 zu reduzieren.

Für Investitionen in Unternehmen werden folgende Ausschlüsse eingehalten:

- Konventionelle Rüstungsgüter (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- geächtete Waffen
- Tabak (Umsatztoleranz kleiner 5%)
- Herstellung von Atomstrom (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- Förderung von thermischer Kohle (Umsatztoleranz kleiner 5%)
- Verstromung von thermischer Kohle (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- Förderung von Erdöl (Umsatztoleranz kleiner 5%)
- Verstromung von Erdöl (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- Förderung von Öl und Gas im Rahmen vom Arctic Drilling (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- nachgewiesene Verstöße gegen UN-Global Compact

Investitionen in Staaten:

Staaten sind als Emittenten ausgeschlossen, wenn deren unzureichender Umgang mit klima- und nachhaltigkeitsbezogenen Faktoren zu besonderen Risiken für die Kapitalanlage führen.

Vor diesem Hintergrund werden Staaten vom Investment ausgeschlossen,

- die das Klimaschutz Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben,
- die nicht Mitglied der ILO sind,

- deren Korruptionsniveau auf der Basis des Corruption Perception Index von Transparency International ein Rating kleiner 40 aufweisen,
- mit der Klassifizierung „not free“ hinsichtlich Demokratie und Menschenrechte gemessen am Freedom House Index

Besonderheiten bei der Anlage in Fonds und ETFs

Bei der Anlage in Fonds und ETFs können die für Unternehmen definierten Ausschlusskriterien nicht ohne weiteres angewandt werden. Es sind nur solche Fonds und ETFs im Rahmen der Auswahl der Investition zulässig, die die für Unternehmen und Staaten vordefinierten Ausschlüsse möglichst weitgehend erfüllen. Das ist dann der Fall, wenn neben den folgenden Mindestausschlüssen weitere klima- oder sozialbezogene Ausschlüsse, die die Nachhaltigkeitsausrichtung des Sicherungsvermögens fördern, eingehalten werden.

Für Unternehmen:

- Konventionelle Rüstungsgüter (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- geächtete Waffen
- Tabak (Umsatztoleranz kleiner 5%)
- Förderung von thermischer Kohle (Umsatztoleranz kleiner 30%)
- Verstromung von thermischer Kohle (Umsatztoleranz kleiner 30%)
- nachgewiesene Verstöße gegen UN Global Compact

Für Staaten:

- Klassifizierung als „not free“ hinsichtlich Demokratie und Menschenrechte gemessen am Freedom House Index

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für das Sicherungsvermögen werden Unternehmen von der Kapitalanlage ausgeschlossen, denen ein Verstoß gegen die definierten Prinzipien des UN Global Compact zu den Themenfeldern Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nachgewiesen wurde.

Dadurch werden gleichzeitig auch die zentralen Anforderungen der ILO Kernarbeitsnormen sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen berücksichtigt und damit die Verfahrensweisen guter Unternehmensführung bewertet.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75% der Investitionen im Sicherungsvermögen sind auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet. Die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale werden durch gezielte Ausschlüsse im Investmentprozess, Investitionen in CTB-Fonds, Engagement und Stimmrechtsausübung sowie Investitionen in Green und Social Bonds erreicht. Dafür wurde eine Nachhaltigkeitsstrategie für das Sicherungsvermögen verabschiedet und veröffentlicht, welche konsequent umgesetzt wird. Darüber hinaus hat die ALH Gruppe die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment (PRI)) unterzeichnet und setzt diese kontinuierlich um.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele (#1A) beträgt 2% des Sicherungsvermögens. Eine Aufteilung des Mindestanteils in ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen ist auf Grund der nicht differenzierten Angaben bei Investitionen in nachhaltige Anleihen und Aktien-Fonds, die sowohl Umwelt- als auch Sozialziele verfolgen, nicht möglich.

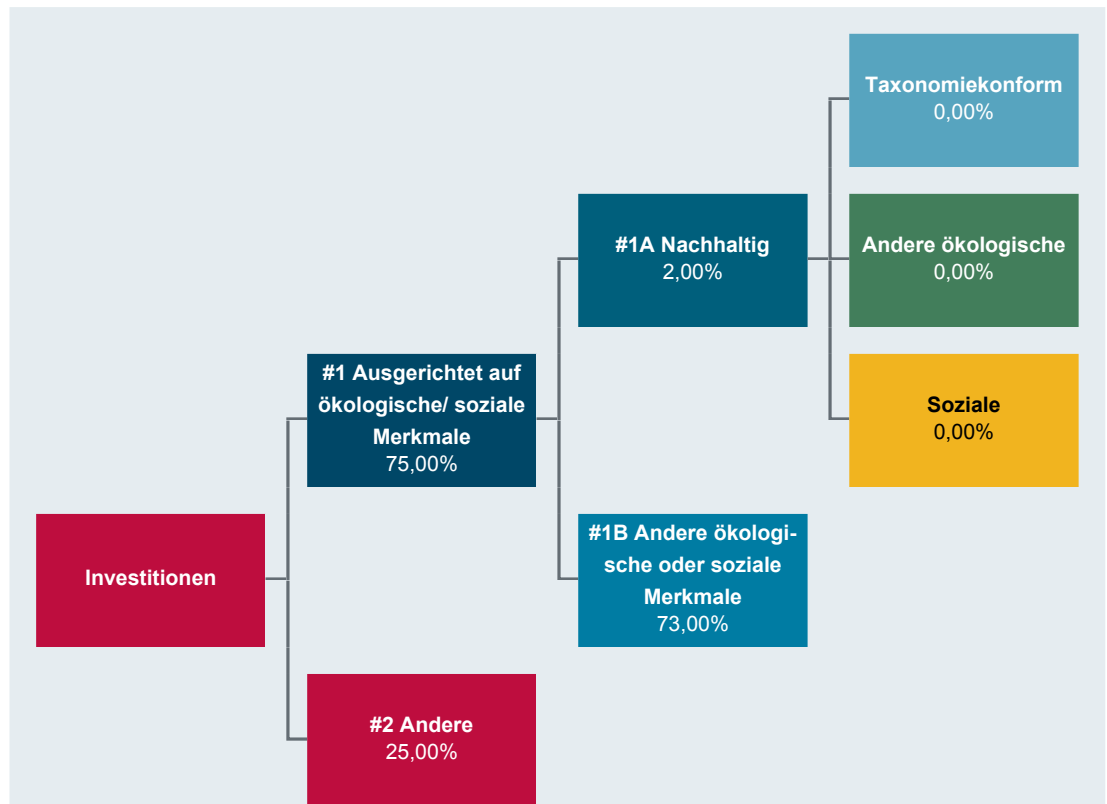
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ökologisch nachhaltige Investitionen nach der EU-Taxonomieverordnung sind eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen. Die Daten zu ökologisch nachhaltigen Investitionen werden auf Ebene des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften von unseren Wirtschaftsprüfern (derzeit PWC) ab dem Geschäftsjahr 2023 im Rahmen des Geschäftsberichts der ALH-Gruppe geprüft. Es werden mit dem Sicherungsvermögen keine EU-taxonomiekonformen, ökologisch nachhaltigen Investitionen angestrebt. Daraus ergibt sich ein Mindestanteil für Investitionen an Übergangswirtschaftstätigkeiten und an ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten von jeweils 0% aller Investitionen des Sicherungsvermögens.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Es werden mit dem Sicherungsvermögen keine Investitionen in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie angestrebt. Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit kann bisher jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass sich entsprechende Investitionen im Sicherungsvermögen befinden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

*Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Eine Aufteilung des Mindestanteils in ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen ist auf Grund der nicht differenzierten Angaben bei Investitionen in nachhaltige Anleihen und Aktien-Fonds, die sowohl Umwelt- als auch Sozialziele verfolgen, nicht möglich.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele beträgt mindestens 2% des Sicherungsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine Aufteilung des Mindestanteils in ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen ist auf Grund der nicht differenzierten Angaben bei Investitionen in nachhaltige Anleihen und Aktien-Fonds, die sowohl Umwelt- als auch Sozialziele verfolgen, nicht möglich.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele beträgt mindestens 2% des Sicherungsvermögens.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen kleinere Positionen in Renten-, Aktien- und gemischten Publikumsfonds, Investitionen in Hypotheken und Barbestände sowie Investitionen in Immobilien, Private Equity und Infrastruktur.

Unsere Infrastrukturinvestitionen umfassen zwar zahlreiche Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und es werden bei Neuinvestitionen auch Ausschlüsse insbesondere im Hinblick auf fossile Energieträger angewendet, jedoch konnten diese noch nicht vollständig für den Bestand umgesetzt werden. Darüber hinaus fehlt für diese illiquiden Investitionen, die nur indirekt über Investmentfonds erworben werden, eine standardisierte Informationsgrundlage. Daten externer Anbieter sind hier nicht verfügbar.

Die Anlagen dienen, genau wie die Investitionen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, dazu, die in den Produkten der Alte Leipziger enthaltenen Garantien zu gewähren.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.alte-leipziger.de/nachhaltigkeitsbezogene-angaben-leben>

Basisinformationsblatt

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Name des Produkts	ALfonds – Fondsgebundene Rente (FR10) – alle Tarifgruppen außer FE, FB und FC mit Anlageoption: iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983)
Hersteller des Produkts	Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit – gehört zur ALH Gruppe www.alte-leipziger.de/kontakt – Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 06171 66-00.
Aufsichtsbehörde/Zulassung	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für die Aufsicht der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. in Bezug auf dieses Basisinformationsblatt zuständig. Die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.
Stand Basisinformationsblatt	08.01.2025
Hinweis	Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art

Das Versicherungsanlageprodukt ALfonds – Fondsgebundene Rente (FR10) ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung nach deutschem Recht.

Laufzeit

Die empfohlene Haltedauer (Aufschubzeit) für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn (67 Jahre). Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die Haltedauer 40 Jahre. Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt. Außerdem prüfen wir in der Aufschubzeit zu Beginn jedes Monats, ob das Guthaben ausreicht, um die monatlichen Kosten und Risikobeiträge dieses Monats und der nächsten 3 Monate zu decken. Wenn das Guthaben nicht ausreicht, besteht der Versicherungsschutz nur noch für den begonnenen und die beiden folgenden Monate. Wir informieren Sie darüber, dass der Versicherungsschutz gefährdet ist. Sie erhalten von uns einen Vorschlag, wie Sie den Versicherungsschutz erhalten können. Wenn Sie unseren Vorschlag nicht annehmen und den Vertrag nicht anpassen, endet der Vertrag und wir zahlen den Rückkaufswert aus.

Ziele

Das Versicherungsprodukt nutzt als Kapitalanlage den Fonds iShares Core MSCI World, an dessen Wertentwicklung der Kunde im Versicherungsanlageprodukt direkt partizipiert. Die Anteilklasse ist eine Anteilklasse eines Fonds, der durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen die Erzielung einer Rendite aus Ihrer Anlage anstrebt, welche die Rendite des MSCI World Index, des Referenzindex des Fonds (Index), widerspiegelt. Die Anteilklasse wird über den Fonds passiv verwaltet und strebt an, soweit dies möglich und machbar ist, in die Eigenkapitalinstrumente zu investieren, aus denen sich der Index zusammensetzt. Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern weltweit. Unternehmen sind im Index nach der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis (FB) gewichtet. FB bedeutet, dass bei der Berechnung des Index nur Aktien herangezogen werden, die internationalen Anlegern zur Verfügung stehen, und nicht sämtliche ausgegebenen Aktien eines Unternehmens. Die Marktkapitalisierung auf FB ist der Aktienkurs eines Unternehmens, multipliziert mit der Anzahl der Aktien, die internationalen Anlegern zur Verfügung stehen. Der Fonds setzt Optimierungstechniken ein, um eine ähnliche Rendite wie der Index zu erzielen. Zu diesen Techniken können die strategische Auswahl bestimmter Wertpapiere, aus denen sich der Index zusammensetzt, oder anderer Wertpapiere gehören, die eine ähnliche Wertentwicklung wie bestimmte Indexwerte aufweisen. Dazu kann auch der Einsatz derivativer Finanzinstrumente (FD) gehören. FD können zu Zwecken der Direktanlage eingesetzt werden. Der Einsatz von FD wird für diese Anteilklasse voraussichtlich begrenzt sein. Der Fonds kann auch kurzfristige besicherte Ausleihungen seiner Anlagen an bestimmte berechnete Dritte vornehmen, um zusätzliche Erträge zu erzielen und die Kosten des Fonds auszugleichen. Die Rendite aus Ihrer Anlage in dem Fonds steht in direktem Verhältnis zum Wert der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte, abzüglich der Kosten. Ihre Anteile werden thesaurierende Anteile sein. Ihre Anteile werden in US-Dollar, der Basiswährung des Fonds, denominated. Die Anteile sind an einer oder mehreren Börsen notiert und können in anderen Währungen als der Basiswährung gehandelt werden. Dieser Währungsunterschied kann die Wertentwicklung Ihrer Anteile beeinträchtigen. Die Leistungen ergeben sich aus der Wertentwicklung und den Anteilheiten der gewählten Fonds. Vor Rentenbeginn wird der laufende Überschussanteil dem Fondsguthaben zugeführt. Nach Rentenbeginn erfolgt die Kapitalanlage durch das Versicherungsunternehmen (klassische Anlage). Überschüsse für die klassische Anlage entstehen aus den Erträgen der Kapitalanlage des Versicherers sowie dem Risiko- und Kostenergebnis. Die klassische Anlage fördert ökologische und/oder soziale Merkmale. Einzelheiten dazu finden Sie in den „Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten“.

Kleinanleger-Zielgruppe

Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für die Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine lebenslange Rente oder eine Kapitalzahlung erhalten möchten. Es können bei Bedarf weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit, Tod) abgesichert werden. Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Nutzung von Fonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Je höher die Risikoklasse der zugrundeliegenden Anlageoptionen ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zu den Schwankungen des Fonds iShares Core MSCI World sind in dem entsprechenden Fondsporträt zu finden. Der Kunde verzichtet bewusst auf Garantien zur Höhe des Kapitals im Vertragsverlauf und zum Rentenbeginn. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeträge. Für die Fondsauswahl werden Kenntnisse über die Finanzmärkte benötigt. Für das Verständnis der Leistungen sind keine Erfahrungen mit Versicherungsanlageprodukten erforderlich.

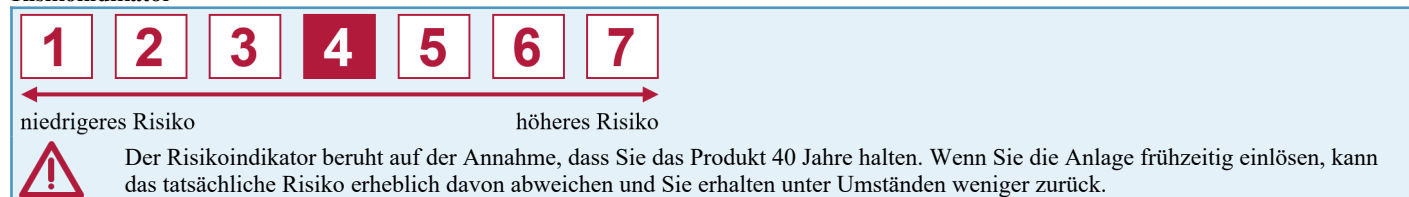
Versicherungsleistungen und Kosten

Die Versicherungsleistung besteht aus einer lebenslangen Rente, die mit den zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen und dem dann vorhandenen Fondsguthaben berechnet wird. Bei der Berechnung der Rente wird mindestens der jeweils vereinbarte garantierte Rentenfaktor verwendet. Die Garantie erstreckt sich auch auf Leistungen in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn. Außerhalb dieses Zeitraums besteht diese Garantie nicht. Die Rente wird nach Rentenbeginn ggf. durch nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöht. Statt der Rente kann zum Rentenbeginn auch eine Kapitalzahlung gewählt werden. Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn wird das gesamte Fondsguthaben ausgezahlt. Die Werte dieser Leistungen sind im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ dargestellt. Bei Tod des Versicherten während einer vereinbarten Rentengarantiezeit wird die Rente bis

zum Ende dieser gezahlt. Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir beispielhaft von einem 27 Jahre alten Versicherten und 40 jährlichen Anlagen von je 1.000 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von 0,00 EUR (entspricht 0,0 % der jährlichen Anlage). Damit fließen durchschnittlich jährlich 1.000,00 EUR in die Kapitalanlage. Die Auswirkung der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer beträgt durchschnittlich jährlich 0,00 %.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator



Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 4 eingestuft, wobei 4 einer mittleren Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittel eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren können.

Wenn wir Ihnen nicht das zahlen können, was Ihnen zusteht, könnten Sie das gesamte angelegte Kapital verlieren. Möglicherweise profitieren Sie jedoch von einer Verbraucherschutzregelung (siehe Abschnitt „Was geschieht, wenn die Alte Leipziger Lebensversicherung nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?“). Dieser Schutz wird bei dem oben angegebenen Indikator nicht berücksichtigt.

Performance-Szenarien

Was Sie bei diesem Produkt am Ende herausbekommen, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen. Die dargestellten Szenarien beruhen auf Ergebnissen aus der Vergangenheit und bestimmten Annahmen. Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln.

Empfohlene Haltedauer:	40 Jahre	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 20 Jahren aussteigen	Wenn Sie nach 40 Jahren aussteigen
Anlagebeispiel:	1.000 EUR pro Jahr			
davon Versicherungsprämie:	durchschnittlich 0,00 EUR pro Jahr			
Szenarien für den Erlebensfall				
Minimum	Es gibt keine garantierte Mindestrendite. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.			
Stressszenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	50 EUR	150 EUR	150 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-94,9 %	-86,8 %	-86,7 %
Pessimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	730 EUR	15.580 EUR	29.150 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-27,1 %	-2,4 %	-1,6 %
Mittleres Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	770 EUR	27.190 EUR	91.290 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-23,2 %	2,8 %	3,7 %
Optimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	810 EUR	49.530 EUR	356.370 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-19,4 %	8,0 %	8,9 %
Anlagebetrag im Zeitverlauf		1.000 EUR	20.000 EUR	40.000 EUR
Szenario im Todesfall				
Todesfall	Was die Begünstigten nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	770 EUR	27.190 EUR	91.290 EUR
Versicherungsprämie im Zeitverlauf		0 EUR	0 EUR	0 EUR

In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen. Unberücksichtigt ist auch Ihre persönliche steuerliche Situation, die sich ebenfalls auf den am Ende erzielten Betrag auswirken kann. Das Stressszenario zeigt, was Sie unter extremen Marktbedingungen zurückbekommen könnten. Die Szenarien basieren auf der Simulation von 10.000 Kapitalmarktentwicklungen (Basis: DAV-Branchenstandard). Das optimistische, mittlere und pessimistische Szenario ergibt sich aus der 1.000 besten, mittleren und 1.000 schlechtesten und das Stressszenario aus einer besonders schlechten Entwicklung.

Was geschieht, wenn die Alte Leipziger Lebensversicherung nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Die Alte Leipziger Lebensversicherung gehört dem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5 % herabsetzen.

Welche Kosten entstehen?

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:

- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite). Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt.
- 1.000 EUR pro Jahr werden angelegt.

	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 20 Jahren aussteigen	Wenn Sie nach 40 Jahren aussteigen
Kosten insgesamt	266 EUR	3.465 EUR	9.353 EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)	40,7 %	1,8 % pro Jahr	1,0 % pro Jahr

(*) Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 4,6 % vor Kosten und 3,6 % nach Kosten betragen.

Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken.

Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Jährliche Auswirkungen der Kosten, wenn Sie nach 40 Jahren aussteigen
Einstiegskosten	Darin begriffen sind die Kosten für den Vertrieb Ihres Produktes. insgesamt 2,5 % der Summe der Anlagebeträge Diese Kosten sind bereits im Anlagebetrag enthalten, den Sie zahlen.	0,2 %
Ausstiegskosten	Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen. Wir berechnen keine Ausstiegskosten für dieses Produkt.	nicht zutreffend
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen. pro Jahr: max. 8,3 % des Anlagebetrags, 0,4 % des Werts Ihrer Anlage und 24 EUR Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.	0,8 %
Transaktionskosten	0,0 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	0,0 %

Je nach Anlagebetrag fallen unterschiedliche Kosten an. Die tatsächlichen Kosten können von den genannten Kosten abweichen, da sie von Ihrer persönlichen Vertragsgestaltung abhängen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen (siehe auch Informationen nach §§ 1 und 2 VVG-InfoV). Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit dem Versicherungsschein erhalten.

Empfohlene Haltedauer: 40 Jahre

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet. Wir empfehlen, das Produkt mindestens bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für eine Haltedauer von 40 Jahren durchgeführt.

Sie können die Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit ganz oder teilweise zu einem von Ihnen genannten Termin oder zum Ende eines Monats in Textform kündigen. Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Weitere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen, die Sie bei Abschluss des Vertrags erhalten.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie die Beschwerde über unsere Internetseite (www.alte-leipziger.de/kontakt/anregungen-und-kritik), per Brief (Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel) oder per E-Mail (leben@alte-leipziger.de) bei uns einreichen.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Die in diesem Basisinformationsblatt dargestellten Informationen beruhen auf EU-Vorgaben und können sich daher von den (vor)vertraglichen Informationspflichten nach deutschem Recht unterscheiden. Weitere zweckdienliche Angaben erhalten Sie in dem persönlichen Angebot, das wir gerne für Sie erstellen. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten Sie folgende Unterlagen mit wichtigen Informationen: Versicherungsschein, Informationen nach VVG-InfoV, Versicherungsbedingungen und Allgemeine Steuerinformation.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website (unter www.alte-leipziger.de/basisinformationsblaetter und unter www.alte-leipziger.de/fondsinformationen). Nähere Informationen zum Fonds (z.B. Verkaufsprospekt) finden Sie hier: www.alte-leipziger-fonds.de/produkt/IE00B4L5Y983/.

Unser Vorschlag im Überblick

ALfonds – Fondsgebundene Rente (HFR10)

im Rahmen des Honorartarifes

Persönliche Daten

Versicherter	Frau Monkey Peanuts
Geburtsdatum	01.01.1991

Produktrisikoklassen der Alte Leipziger und Ihr Produkt

Ihr Produkt

Die Alte Leipziger bietet eine große Auswahl an Produkten zur Altersvorsorge und Kapitalanlage an. Diese Produkte haben unterschiedliche Chancen und Risiken. Aus diesem Grund teilen wir unsere Produkte in fünf Produktrisikoklassen ein – von Sicherheit bis Chance.

Das von Ihnen gewählte Produkt gehört zur **Risikoklasse „Wachstum“**.

Sicherheit

Ertrag

Balance

Wachstum

Chance

Diese Risikoklasse umfasst chancenreiche Produkte mit einer entsprechenden Renditeerwartung. Sie haben ein erhöhtes Verlustrisiko und können hohe Ertragsschwankungen aufweisen.

Die Risikoklasse Ihres Produkts entspricht der gewählten Vertragsgestaltung zum Versicherungsbeginn. Vertragsänderungen – insbesondere eine Änderung der Fondsauswahl – können zu einer anderen Produktrisikoklasse führen.

Monatlicher Beitrag

Versicherungsbeginn	01.09.2025
Monatlicher Beitrag	100,00 EUR

Garantie und Garantiezeitraum

Bei dieser Versicherung garantieren wir einen Rentenfaktor für das Fondsguthaben.
Diese Garantie gilt für die bei Abschluss der Versicherung vereinbarten Beiträge. Für Erhöhungen im Rahmen der Dynamik, Zuzahlungen oder sonstige Erhöhungen des Beitrags ermitteln wir die Garantie zum jeweiligen Änderungszeitpunkt neu.
Der garantierte Rentenfaktor gilt zum vereinbarten Rentenbeginn. Darüber hinaus erstreckt sich die Garantie auch auf Leistungen in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn (höchstens bis zum Alter 90 Jahre). Außerhalb dieses Zeitraums besteht diese Garantie nicht.

Garantiezeitraum	01.09.2053 bis 01.09.2063
------------------	---------------------------

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenbeginn	01.09.2058 – im Alter 67 Jahre		
Leistung bei Rentenbeginn	lebenslange Altersrente oder einmalige Kapitalzahlung (Auszahlung des Fondsguthabens) garantierte monatliche Altersrente im Produkt nicht vorgesehen garantierte einmalige Kapitalzahlung im Produkt nicht vorgesehen		

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamte Leistungen (in EUR)*	
	monatliche Altersrente	einmalige Kapitalzahlung anstelle der Altersrente
-2,0 %	76,96	26.043,36
2,0 %	146,58	49.603,74
6,0 %	311,44	105.395,42
8,0 %	468,98	158.711,25
4,0 %	211,08	71.431,28

Bei den Leistungen sind sowohl die Vertrags- als auch die Fondskosten berücksichtigt. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Fondsbasierende Auszahlphase

	Sie können den Rentenbeginn auf einen späteren Zeitpunkt verschieben (Verlängerungsoption). Während der Verlängerungsphase können dem Fondsguthaben Auszahlungen entnommen werden (= Entnahmen). In der nachfolgenden Darstellung simulieren wir eine beitragsfreie Verlängerung mit monatlichen Auszahlungen während der Verlängerungsphase. Beides ist nicht automatisch Vertragsbestandteil. Der Versicherungsnehmer muss die Verlängerung und die Auszahlungen selbst beantragen.	
Beginn der Auszahlphase	01.09.2058 – im Alter 67 Jahre	
Dauer der Auszahlphase	23 Jahre bis zum 31.08.2081	
Rentenbeginn nach Verlängerung	01.09.2081 – im Alter 90 Jahre	

	Gesamte Leistungen bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds (vor Abzug der Fondskosten) von 6,0 % (in EUR)*	
ohne fondsbasierende Auszahlphase – Rentenbeginn 01.09.2058	monatliche Altersrente	einmalige Kapitalzahlung anstelle der Altersrente
	311,44	105.395,42
mit fondsbasierter Auszahlphase – ab 01.09.2058	monatliche Auszahlung	Kapital zu Beginn der Auszahlphase
	510,19	105.395,42
– Rentenbeginn 01.09.2081	monatliche Altersrente	einmalige Kapitalzahlung anstelle der Altersrente
	510,22	80.709,50

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Berechnung Nr. 66735800842752840042 vom 28.08.2025, 09:07 Uhr

(Programmversion 10.4.0-XF100)

Leistung im Todesfall

Rentenversicherung

- vor Rentenbeginn
- nach Rentenbeginn

Auszahlung des Fondsguthabens

Zahlung der Rente mindestens 10 Jahre ab Rentenbeginn

Für Sie nur das Beste

Stand 06.2025



* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unser Vorschlag

ALfonds – Fondsgebundene Rente (HFR10)

im Rahmen des Honorartarifes

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Frau Monkey Peanuts
Versicherter	Frau Monkey Peanuts
Geburtsdatum	01.01.1991

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.09.2025
Rentenbeginn	01.09.2058 – im Alter 67 Jahre

Fondsgebundene Rente (HFR10)

Vertragsdaten

Beitragszahlungsdauer	33 Jahre
Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn	33 Jahre
Rentenbeginnalter	67 Jahre
Rentengarantiezeit der Altersrente	10 Jahre
Leistungsart	ohne Todesfallsumme
Überschussverwendung	vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit)
	■ Fondsanlage
	nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit)
	■ Rentenzuwachs

Leistung bei Rentenbeginn

lebenslange Altersrente oder	
einmalige Kapitalzahlung (Auszahlung des Fondsguthabens)	
garantierte monatliche Altersrente	im Produkt nicht vorgesehen
garantierte einmalige Kapitalzahlung	im Produkt nicht vorgesehen

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamte Leistungen (in EUR)*	
	monatliche Altersrente	einmalige Kapitalzahlung anstelle der Altersrente
-2,0 %	76,96	26.043,36
2,0 %	146,58	49.603,74
6,0 %	311,44	105.395,42
8,0 %	468,98	158.711,25
4,0 %	211,08	71.431,28

Rentenfaktor	monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Fondsguthaben	
	garantierter Rentenfaktor	28,07 EUR
	aktueller Rentenfaktor*	29,55 EUR

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung im Todesfall

- vor Rentenbeginn
- Auszahlung des Fondsguthabens
- nach Rentenbeginn
- während der Rentengarantiezeit
Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
 - nach der Rentengarantiezeit
keine Leistung

Pflege-Option

	Zum Rentenbeginn kann die eingeschlossene Pflege-Option ausgeübt werden. In diesem Fall wird das vorhandene Kapital für eine Altersrente und eine Pflegerente verwendet. Zum Rentenbeginn könnten sich bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds (vor Abzug der Fondskosten) von 6,0 % folgende Renten ergeben:		
Ohne Ausübung der Option	gesamte monatliche Altersrente*		311,44 EUR
Bei Ausübung der Option	gesamte monatliche Altersrente*		269,64 EUR
	gesamte monatliche Pflegerente*		269,64 EUR
	gesamte monatliche Rente bei Pflegebedürftigkeit*		539,28 EUR
Vertragsdaten	Folgende Vertragsdaten ändern sich bei Ausübung der Pflege-Option: ■ Todesfallleistung nach Rentenbeginn bleibt unverändert, keine Todesfallleistung für die Pflegerente		

Monatlicher Beitrag

Ab Versicherungsbeginn	100,00 EUR
	Die Beitragszahlung endet nach 33 Jahren.
Hinweis	Die Beiträge sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

Fondsauswahl

Fonds	Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds: ■ iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983) – Risikoindikator (SRI) 4
Rebalancing	vereinbart
Ablaufmanagement	nicht vereinbart

Keine regelmäßige Überprüfung der Eignung des Produkts

Die Alte Leipziger wird die Geeignetheit des Produktes **nicht** regelmäßig überprüfen. Bei Änderungen Ihrer Lebenssituation und erforderlichen Anpassungen Ihres Produktes berät Sie Ihr Vermittler. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit ihm auf.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss der Wertentwicklung und Überschüsse

Besonderen Einfluss auf die Höhe der Leistungen haben die Wertentwicklung des Fonds und die Überschüsse.

In unseren Berechnungen zeigen wir Ihnen, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen des Fonds auf die Leistungen im Alter 67 auswirken. Dabei handelt es sich um unverbindliche Beispielrechnungen.

Dort haben wir unterstellt, dass die Überschussätze für 2025 und die aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen während der gesamten Versicherungsdauer und die jeweils angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Aufschubzeit gelten.

Bei den angenommenen Wertentwicklungen sind die beim Fondsanbieter für die Fondsverwaltung entstehenden Kosten noch nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der gesamten Leistungen sind sowohl die Vertrags- als auch die Fondskosten berücksichtigt.

Keine Ober- bzw. Untergrenze

Die in den Berechnungen genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlenden Leistungen können auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Fondskosten/Fondsüberschüsse

Für die Fonds fallen beim Fondsanbieter Kosten für die Fondsverwaltung an. Einen Teil der Kosten erhalten wir zurück, den wir derzeit in voller Höhe als Fondsüberschüsse an Sie weitergeben. Dadurch sind die effektiven Fondskosten niedriger.

Bei den ausgewiesenen Fondskosten handelt es sich um die laufenden Kosten (Ongoing Charges). Diese Kennzahl wird von den Fondsgesellschaften veröffentlicht und enthält die auf der Fondsebene anfallenden Kosten.

Die Fondskosten und Fondsüberschüsse können sich während der Vertragslaufzeit ändern.

Fonds	Jährliche Werte in % des Fondsguthabens im jeweiligen Fonds		
	Fondskosten	Fonds- überschüsse*	effektive Fondskosten*
iShares Core MSCI World	0,200 %	0,000 %	0,200 %

Fondsentwicklung

Die Gesamtleistungen Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung des Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte.

Entstehung der Überschüsse

Durch geringere Kosten und einen günstigeren Verlauf der Leistungen für Versicherungsfälle als bei der Beitragskalkulation angenommen, entstehen im Allgemeinen Überschüsse, die wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weitergeben. Doch auch die Entwicklung der Kosten und der Verlauf der Leistungsfälle sind nicht vorhersehbar.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Höhe der Wertentwicklung,
Überschüsse und Rechnungs-
grundlagen nicht garantiert

Prognosen über die Wertentwicklung eines Fonds sowie über die Entwicklung der Überschüsse und Rechnungsgrundlagen sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich.

Die Angaben zu möglichen künftigen Leistungen beruhen daher immer auf bestimmten Annahmen.

- So werden die beispielhaft angenommenen Wertentwicklungen des Fonds jeweils für die gesamte Aufschubzeit und Verlängerungsphase unterstellt. In der Praxis unterliegt die Wertentwicklung aber Schwankungen, so dass sich tatsächlich andere Leistungen ergeben.
- Den Berechnungen liegen die für 2025 festgesetzten Überschusssätze zugrunde. Auch hier wird unterstellt, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.
- Die monatlichen Altersrenten wurden mit den aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen für die Verrentung und dem sich daraus ergebenden aktuellen Rentenfaktor ermittelt. Tatsächlich richtet sich die Höhe der Altersrente aber nach den bei Rentenbeginn für die Verrentung geltenden Rechnungsgrundlagen. Unabhängig davon garantieren wir Ihnen einen Rentenfaktor für das Fondsguthaben. Ergibt sich daraus eine höhere Altersrente, wird diese gezahlt.

Aufgrund dieser Annahmen haben die Berechnungen nur hypothetischen Charakter. Wir können nicht garantieren, dass ein Fonds tatsächlich eine bestimmte Wertentwicklung erreicht, die angenommenen Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen und die derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen auch noch zum Rentenbeginn gelten.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven sind vorhanden, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewertet werden.

Da Sie während der Aufschubzeit direkt an der Wertentwicklung des Anlagestocks beteiligt sind, fallen bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung in dieser Zeit keine Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis (Zinsgewinne) und damit auch keine Bewertungsreserven an.

Während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil beteiligt, der die aktuelle Situation der Bewertungsreserven berücksichtigt.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarktes und der damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen, aber auch ganz entfallen.

Höhe der Rechnungsgrundlagen
für Erhöhungen nicht garantiert

Für die Garantie aus Zuzahlungen und sonstigen Beitragserhöhungen verwenden wir die zum jeweiligen Änderungszeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Weitere Informationen enthalten die Allgemeinen Bedingungen.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Erläuterungen und Hinweise

Honorartarif	Dieser Vorschlag basiert auf einer fondsgebundenen Rentenversicherung im Rahmen des Honorartarifes.
Vergünstigung	Sie erhalten den Versicherungsschutz zu einem ermäßigten Beitrag.
Voraussetzung	Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung nach Honorartarif ist, dass Sie ■ Mitarbeiter der ALH Gruppe sind oder ■ aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (sog. Honorarvereinbarung).
Fondsgebundene Rente	Von Ihren Beiträgen ziehen wir die Beitragsteile für Kosten ab. Den verbleibenden Teil legen wir in den von Ihnen gewählten Fonds an. Durch Überschüsse erhöht sich das Guthaben. Die von der Höhe des Guthabens abhängigen Kosten werden monatlich aus dem Fondsguthaben entnommen.
Beitragszahlung	Die Beitragszahlung endet bei Tod des Versicherten, spätestens bei Rentenbeginn.
Versicherte Leistung	Bei Erleben des Rentenbeginns endet die Fondsanlage. Aus dem vorhandenen Fondsguthaben wird die Altersrente gebildet. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt, auch wenn die Rentensumme die Summe der Beiträge übersteigt. Bei Tod des Versicherten während der Aufschubzeit wird das Fondsguthaben ausgezahlt. Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 10 Jahre nach Rentenbeginn. Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.
Verrentung, Rentenfaktor	Unseren Berechnungen liegen die aktuellen (zu Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen und der sich daraus ergebende aktuelle Rentenfaktor zugrunde. Nachfolgend erläutern wir Ihnen, wie wir bei Rentenbeginn die Altersrente berechnen. Altersrente nach neuen Rechnungsgrundlagen: Die Höhe der Altersrente richtet sich nach den Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn (neue Rechnungsgrundlagen). Das bedeutet, dass aus dem gesamten Fondsguthaben eine Altersrente mit diesen Rechnungsgrundlagen gebildet wird. Mindestrente: Bereits bei Versicherungsbeginn garantieren wir Ihnen einen Rentenfaktor. Dieser gibt an, wie viel Altersrente mindestens aus 10.000,00 EUR Fondsguthaben gebildet wird. Mit dem garantierten Rentenfaktor wird aus dem Fondsguthaben eine Mindestrente ermittelt. Der garantierte Rentenfaktor basiert auf den ursprünglichen (zum Versicherungsbeginn bzw. zum Änderungszeitpunkt für jede Erhöhung im Rahmen der Dynamik, Zuzahlung oder sonstige Beitragserhöhung geltenden) Rechnungsgrundlagen.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfactoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

	Wir vergleichen die Mindestrente mit der Altersrente nach neuen Rechnungsgrundlagen. Wir zahlen Ihnen die höhere der beiden Renten. Wenn die Altersrente nach neuen Rechnungsgrundlagen die Höhere ist, verrenten wir das Guthaben mit diesen Rechnungsgrundlagen. Wir erhöhen die Altersrente mit den jährlichen Überschussanteilen entsprechend der verwendeten Rechnungsgrundlagen. Wenn die Mindestrente die Höhere ist, verrenten wir einen Teil des Guthabens mit neuen und den anderen Teil mit ursprünglichen Rechnungsgrundlagen. Wir teilen das Guthaben so auf, dass die Summe der Teilrenten der Mindestrente entspricht. Wir erhöhen die Teilrenten mit den jährlichen Überschussanteilen entsprechend der verwendeten Rechnungsgrundlagen. Die Höhe der Überschussätze legen wir für jede Teilrente getrennt fest.
Mindestrente	Erreicht die monatliche Altersrente zum Rentenbeginn nicht eine Höhe von mindestens 16,67 EUR, dann wird anstelle der Rentenzahlung das Fondsguthaben ausgezahlt und die Versicherung damit beendet.
Freiwillige Zuzahlung	Sie können vor Rentenbeginn freiwillige Zuzahlungen leisten. Eine Zuzahlung muss mindestens 500,00 EUR betragen. Pro Jahr dürfen die Zuzahlungen – abgesehen von der Zuzahlung zum Versicherungsbeginn – zusammen mit den Beiträgen den Betrag von 40.000,00 EUR nicht übersteigen. Die Zuzahlungen erhöhen nach Abzug der Kosten das Fondsguthaben. Für das Fondsguthaben aus jeder Zuzahlung ermitteln wir den dafür geltenden garantierten Rentenfaktor. Dies erfolgt nach den zu dem Zeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen, zu dem die Zuzahlung in das Guthaben fließt.
Flexibler Rentenbeginn	Sie haben die Möglichkeit, den Rentenbeginn jederzeit vorzuziehen (Abrufoption). Sie können den Rentenbeginn aber auch auf einen späteren Zeitpunkt verschieben (Verlängerungsoption). Eine Verlängerung ist beitragsfrei oder beitragspflichtig höchstens bis zum Alter 90 Jahre möglich. Innerhalb der Verlängerungsphase kann die Rentenzahlung jederzeit im Rahmen der Abrufoption beginnen. Wenn der neue Rentenbeginn im Garantienzeitraum liegt (5 Jahre vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bis 5 Jahre danach, höchstens bis zum Alter 90 Jahre), ermitteln wir in beiden Fällen den garantierten Rentenfaktor nach ursprünglichen (zum Versicherungsbeginn bzw. zum Änderungszeitpunkt für jede Erhöhung im Rahmen der Dynamik, Zuzahlung oder sonstige Beitragserhöhung geltenden) Rechnungsgrundlagen neu. Andernfalls verwenden wir die zum Änderungszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen.
Kapitalwahlrecht	Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie jeweils auch eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Auf Wunsch erhalten Sie anstelle der lebenslangen Altersrente eine einmalige Kapitalzahlung (Auszahlung des Fondsguthabens). Die Entscheidung, ob Sie die Rente ganz oder nur teilweise kapitalisieren möchten, brauchen Sie erst innerhalb der letzten 6 Monate vor Rentenbeginn zu treffen.
Überschussleistung	■ vor Altersrentenbeginn: Jeder Fonds hat einen individuellen monatlichen Überschussanteil (in % des Fondsguthabens zum Ende des Vormonats). Er beträgt 1/12 des in der unverbindlichen Beispielrechnung genannten jährlichen Fondsüberschusses. Dieser Überschuss wird monatlich für die Fondsanlage verwendet.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

	■ nach Altersrentenbeginn: Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 1,33 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung). Der Überschuss wird für einen Rentenzuwachs verwendet. Der Rentenzuwachs hat wie die Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 10 Jahre nach Rentenbeginn endet. Während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil (derzeit 0,00 %* – im genannten Überschusssatz bereits enthalten) beteiligt.
Pflege-Option	Sie können zum Rentenbeginn die Pflege-Option ausüben. In diesem Fall wird das vorhandene Kapital für eine Altersrente und eine Pflegerente verwendet. Bei der Berechnung der neuen Renten werden die zum Zeitpunkt der Ausübung der Option geltenden Rechnungsgrundlagen verwendet. Die Pflege-Option kann nur ausgeübt werden, wenn die neue Altersrente die festgelegte Mindestrente erreicht (siehe Zusatzbedingungen für die Pflege-Option). Die Altersrente wird gezahlt, solange der Versicherte lebt. Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 10 Jahre nach Rentenbeginn. Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung. Die Pflegerente wird zusätzlich gezahlt, wenn der Versicherte pflegebedürftig im Sinne unserer dann geltenden Bedingungen wird. Stirbt der Versicherte, erlischt die Pflegerente ohne weitere Leistung.
Vertragsdaten	Folgende Vertragsdaten ändern sich bei Ausübung der Pflege-Option: ■ Todesfallleistung nach Rentenbeginn bleibt unverändert, keine Todesfallleistung für die Pflegerente
Fondsanlage: Anlagerisiko und Fondsauswahl	Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Rentenversicherung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann. Die Auswahl des Fonds, in den investiert wird, beeinflusst maßgeblich die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.
Fondsauswahl/Anlagestrategie	Die Anlagestrategie bestimmen Sie selbst. Für die Fondsanlage steht eine große Auswahl an Fonds zur Verfügung. Entsprechend Ihrer Anlagementalität können Sie aus unserem Fondsangebot höchstens 20 Fonds (z.B. Aktienfonds, Strategiefonds, Strategieportfolios) auswählen. Während der Aufschubzeit können Sie die Anlagestrategie ändern: ■ die prozentuale Aufteilung der Fonds ändern, ■ Fonds neu in die Fondsanlage aufnehmen, ■ Fonds aus der Fondsanlage herausnehmen und ■ Fondsguthaben auf andere Fonds übertragen.
Fondsporträts/-informationen	Nähere Informationen zu den angebotenen Fonds enthalten unsere Fondsporträts, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen. Diese und weitere aktuelle Informationen über die angebotenen Fonds (z.B. zur Wertentwicklung oder zur Zusammensetzung des Fondsvermögens) können Sie auch im Internet unter www.alte-leipziger.de/fondsinformationen abrufen.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Rebalancing

Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der Fonds verändert sich die Aufteilung des Fondsguthabens. Es besteht die Möglichkeit, ein kostenloses Rebalancing (auch nachträglich) zu vereinbaren – jedoch nicht zusammen mit der intelligenten Anlagesteuerung. Das Gesamtguthaben aller aktiv besparten Fonds wird jährlich umgeschichtet und so wieder auf die vereinbarte Fondsaufteilung zurückgeführt.
Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements.

Ablaufmanagement

Um das Verlustrisiko am Ende der Aufschubzeit zu reduzieren, kann ein kostenloses Ablaufmanagement (auch nachträglich) vereinbart werden – jedoch nicht zusammen mit der intelligenten Anlagesteuerung. Dabei werden in den letzten Jahren vor Rentenbeginn Fonds mit einem Aktienanteil von mehr als 50 % monatlich schrittweise in sogenannte Ablauf-Fonds (risikoärmere Anlageformen, z.B. Rentenfonds, Strategieportfolios oder geldmarktnahe Fonds) umgeschichtet.

Rechnungsgrundlagen für die Verrentung

Die derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen für die Verrentung berücksichtigen:

- einen jährlichen Zins von 1,00 %,
- unsere eigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel auf Basis der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und
- jährliche Kosten von 1,50 % der jährlichen Rente.

Bei der Berechnung der Altersrenten haben wir diese Rechnungsgrundlagen für die gesamte Rentenbezugszeit berücksichtigt.

Zum Rentenbeginn wird der Vertrag auf die dann geltenden Rechnungsgrundlagen für die Verrentung umgestellt.

Versicherungsverläufe

Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der Leistungen bei Tod oder Kündigung unter Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung, enthalten unsere Versicherungsverläufe, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Gültigkeit

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2025 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung

vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen

Beiträge

Die Beiträge sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungssteuer befreit.

Die Beiträge für diese fondsgebundene Rentenversicherung können nicht als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) steuerlich geltend gemacht werden.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Erträge aus Fonds

Nach dem Investmentsteuerreformgesetz unterliegen bestimmte Erträge aus Investmentfonds einer Körperschaftsteuer von 15 %. Betroffen sind Dividenden, Immobilienerträge und Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien, wenn diese aus Deutschland stammen. Dies betrifft auch die Fonds im Rahmen einer Versicherung. Die an den Fonds ausgeschütteten Dividenden sind bereits um die Körperschaftsteuer gemindert, da diese von der depotführenden Stelle abgeführt wird.

Um die daraus eventuell resultierende Steuermehrbelastung auszugleichen, wird der in einer einmaligen Kapitalauszahlung enthaltene steuerpflichtige Ertrag aus Fonds in Höhe von 15 % von der Besteuerung freigestellt (Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung).

Die Teilfreistellung gilt für die gesamten steuerpflichtigen Erträge, die aus der Fondsanlage stammen.

Renten

Die Altersrenten gehören nach § 22 EStG als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften. Sie sind jedoch nicht mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig. Sie brauchen nur den so genannten Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil richtet sich nach dem im Monat des Rentenbeginns vollendeten Lebensjahr des Versicherten und bleibt während der gesamten Rentenbezugszeit unverändert. Er beträgt hier 17 % der gesamten Rente.

Einmalige Kapitalzahlung

Wenn Sie anstelle der Altersrente die einmalige Kapitalzahlung wählen, ist der darin enthaltene Ertrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern.

Erfolgt die Auszahlung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen, muss nur der halbe Ertrag versteuert werden. Dies haben wir bei der Berechnung des steuerpflichtigen Ertrags berücksichtigt, wobei wir davon ausgegangen sind, dass der Versicherte auch der steuerpflichtige Leistungsempfänger ist.

Bei der Auszahlung werden vom vollen Ertrag 25 % als Kapitalertragsteuer und zzt. 1,375 % Solidaritätszuschlag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird, handelt es sich um Vorauszahlungen, die auf die von Ihnen zu zahlende Einkommensteuer angerechnet werden. Andernfalls hat die 25 %ige Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer), d.h. der Steuerpflichtige ist nicht mehr verpflichtet, diese Einkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Bei einem niedrigeren Steuersatz kann der Steuerpflichtige jedoch über die Einkommensteuererklärung beantragen, dass der niedrigere Steuersatz angewendet wird.

Ein negativer steuerpflichtiger Ertrag (Verlust) kann ggf. mit anderen Einkünften verrechnet werden und somit zu einer Steuerrückerstattung führen.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	Besteuerung der Kapitalzahlung (in EUR)*	
	gesamte einmalige Kapitalzahlung	davon steuerpflichtiger Ertrag
-2,0 %	26.043,36	-11.523,14
2,0 %	49.603,74	4.251,59
6,0 %	105.395,42	27.963,05
8,0 %	158.711,25	50.622,28
4,0 %	71.431,28	13.528,29

Beim steuerpflichtigen Ertrag ist die Teilfreistellung der Erträge aus Fonds (nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung) bereits berücksichtigt.

Leistung im Todesfall

Die Leistung bei Tod während der Aufschubzeit ist einkommensteuerfrei.

Bei Tod während der Rentengarantiezeit sind die Rentenzahlungen an den Bezugsberechtigten nur mit dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern, dabei gilt der für die bisherige Rente angewandte Ertragsanteil weiterhin. Anstelle des weiteren Rentenbezugs kann auch eine wertgleiche einmalige Todesfallleistung ausgezahlt werden. Diese Leistung ist einkommensteuerfrei.

Ausübung der Pflege-Option

Bei Ausübung der Pflege-Option wird ein Teil des Kapitals für die Finanzierung der Pflegerente verwendet. Hierbei handelt es sich nach derzeitiger steuerlicher Auffassung nicht um eine steuerpflichtige Entnahme.

Leistungen bei Kündigung

Für Leistungen, die bei Kündigung ausgezahlt werden, gelten sinngemäß die Ausführungen für die einmalige Kapitalzahlung.

Sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird, kann ein negativer Ertrag mit anderen Einkünften verrechnet werden und somit zu einer Steuerrückerstattung führen.

Ausführliche Steuerinformationen

Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung, insbesondere zur Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags, finden Sie in unserer „Allgemeinen Steuerinformation“.

Garantierte Leistungen bei Kündigung

Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen können wir die Höhe der Rückkaufswerte nicht garantieren, da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist.

Daher beträgt der garantierte Rückkaufswert während der gesamten Versicherungsdauer
0,00 EUR.

Garantierte Leistungen bei Beitragsfreistellung

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung können wir die Höhe der beitragsfreien Leistungen nicht garantieren, da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist.

Daher beträgt die garantierte beitragsfreie Leistung während der gesamten Versicherungsdauer
0,00 EUR.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Auch nach Beitragsfreistellung werden dem Fondsguthaben weiterhin Kostenbeiträge entnommen. Wenn die Finanzierbarkeit nicht bis zum Rentenbeginn gewährleistet ist, ist eine vollständige Beitragsfreistellung nicht möglich.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der monatlichen Altersrente

Darstellung Nachfolgend werden die Rentenleistungen für die ersten 15 Jahre der Rentenbezugszeit dargestellt.

Unabhängig von dem hier dargestellten Zeitraum erfolgt die Rentenzahlung,

- solange der Versicherte lebt,
- mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Renten- bezugs- jahr	Gesamte monatliche Altersrente* bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten von				
	-2,0 %	2,0 %	6,0 %	8,0 %	4,0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	76,96	146,58	311,44	468,98	211,08
2	77,98	148,53	315,58	475,22	213,89
3	79,02	150,51	319,78	481,54	216,74
4	80,07	152,51	324,03	487,94	219,62
5	81,14	154,54	328,34	494,43	222,54
6	82,22	156,60	332,71	501,01	225,50
7	83,31	158,68	337,14	507,67	228,50
8	84,42	160,79	341,62	514,42	231,54
9	85,54	162,93	346,16	521,26	234,62
10	86,68	165,10	350,76	528,19	237,74
11	87,83	167,30	355,43	535,22	240,90
12	89,00	169,53	360,16	542,34	244,10
13	90,18	171,79	364,95	549,55	247,35
14	91,38	174,08	369,80	556,86	250,64
15	92,60	176,40	374,72	564,27	253,97

Mindestrente Erreicht die monatliche Altersrente zum Rentenbeginn nicht eine Höhe von mindestens 16,67 EUR, dann wird anstelle der Rentenzahlung das Fondsguthaben ausgezahlt und die Versicherung damit beendet.

Überschussverwendung Die Überschüsse werden in der Rentenbezugszeit für einen Rentenzuwachs verwendet. Die gesamte Rente steigt jährlich.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Infos rund um Fonds / November 2023

Fondsauswahl der Alte Leipziger

Zur Vereinfachung der Fondsauswahl wird jedem Fonds ein Risikoindikator (SRI) zugeordnet. Dieser Indikator hilft Ihnen, wenn Sie z.B. das Risiko Ihrer gewählten Fonds mit anderen Fonds oder Finanzprodukten vergleichen möchten. Der Risikoindikator ist standardisiert und berücksichtigt sowohl die Volatilität (Schwankung des Fondskurse) als auch die Bonität des Produktgebers (Emittenten).

Alle Infos unter
www.alte-leipziger-fonds.de

Die Einstufung erfolgt auf einer Skala von 1 bis 7. Ein Finanzprodukt mit einem Risikoindikator 1 stellt das geringste Risiko dar, während ein Finanzprodukt mit einem Risikoindikator von 7 das höchste Risiko aufweist.

Risikoindikator (SRI)	Typische Beispiele	Volatilität (VEV*)
1	Geldmarktfonds	Kleiner als 0,5 %
2	Rentenfonds, Mischfonds	0,5 % bis unter 5 %
3	Mischfonds	5 % bis unter 12 %
4	Globale Aktienfonds	12 % bis unter 20 %
5	Aktienfonds aus Schwellenländern, Aktienfonds zu besonderen Themen	20 % bis unter 30 %
6	Aktienfonds mit Nischenanlagen wie z.B. in die Goldbranche	30 % bis unter 80 %
7	Optionsscheine, Hebelzertifikate	ab 80 %

*Value at Risk Equivalent der Volatilität

Der Risikoindikator soll die Fondsauswahl erleichtern. Es werden dabei Werte aus der Vergangenheit zugrunde gelegt. Diese liefern keine verlässlichen Rückschlüsse für die Zukunft.

In Ihren Unterlagen finden Sie bei Ihrer Fondsauswahl hinter jedem Fonds den dazugehörigen Risikoindikator.

iShares Core MSCI World

Stand: 26.08.2025



Alte Leipziger
ALH Gruppe

Stammdaten

ISIN	IE00B4L5Y983
Enthaltene Positionen	ca. 1.500
Fondsgesellschaft	BlackRock Asset Management Ireland Limited
Fondsdomizil	Irland
Fondswährung	USD
Auflagedatum	25.09.2009
Fondsvermögen	114,78 Mrd.
Laufende Kosten	0,20 %
Performance Fee	keine
Scope Rating	(B)
Scope ESG Rating	n.v.

Fondskennzahlen

Rendite 3 Monate	6,81 %
Rendite 6 Monate	-0,78 %
Rendite 1 Jahr p.a.	10,75 %
Rendite 3 Jahre p.a.	11,73 %
Rendite 5 Jahre p.a.	13,31 %
Rendite lfd. Jahr	1,43 %
Wertentwicklung 2024	26,25 %
Wertentwicklung 2023	19,55 %

Risikokennzahlen

Volatilität 3 Jahre	15,21 %
Sharpe Ratio 3 Jahre	0.57
Max. Verlust in Monaten	3
Max. Drawdown 3 Jahre	-20,45 %

Risikoindikator (SRI)

1 2 3 **4** 5 6 7

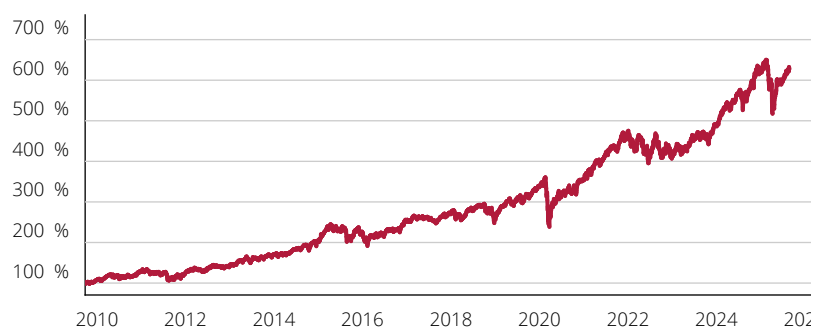
Top Positionen

Nvidia Corp.	5,66 %
Microsoft Corp.	4,92 %
Apple Inc.	4,07 %
Amazon.com Inc.	2,92 %
Meta Platforms Inc.	2,21 %
Broadcom Inc.	1,71 %
Alphabet Inc A	1,46 %
Alphabet Inc C	1,25 %
Tesla Inc.	1,16 %
JPMorgan Chase & Co.	1,08 %
Summe Top-Positionen	26,44 %

Anlageschwerpunkt

Der Fonds zielt darauf ab, durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen eine Rendite zu erzielen, die die des MSCI World Index widerspiegelt. Er wird passiv verwaltet und investiert, soweit möglich, in die Eigenkapitalinstrumente (z. B. Aktien), die den Index bilden. Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern weltweit und gewichtet diese nach der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis. Der Fonds nutzt Optimierungstechniken, einschließlich der strategischen Auswahl bestimmter Wertpapiere und des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente (FD), um eine ähnliche Rendite wie der Index zu erzielen. Zudem kann der Fonds kurzfristige besicherte Ausleihungen seiner Anlagen vornehmen, um zusätzliche Erträge zu generieren und die Kosten zu decken. Der Preis von Eigenkapitalinstrumenten fluktuiert täglich und kann von Faktoren beeinflusst werden, die sich auf die Wertentwicklung der einzelnen Gesellschaften auswirken, sowie von täglichen Bewegungen des Aktienmarktes und größeren wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen.

Wertentwicklung



Vermögensaufteilung



Regionen

USA	72,19 %
Weitere Anteile	5,53 %
Japan	5,25 %
Vereinigtes Königrei...	3,62 %
Kanada	3,15 %
Frankreich	2,69 %
Deutschland	2,51 %
Schweiz	2,28 %
Australien	1,69 %
Niederlande	1,09 %

Sektorengewichtung

Informationstechnolo...	26,69 %
Finanzwesen	16,86 %
Industrie	11,39 %
zyklische Konsumgüter...	10,09 %
Gesundheitsversorgun...	9,08 %
Kommunikationsdienst...	8,44 %
nichtzyklische Konsum...	5,73 %
Energie	3,50 %
Materialien	3,13 %
Versorger	2,63 %

Satzung der Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Druck-Nr. vo 13 – 05.2022 / Stand: 6. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck der Gesellschaft
- § 3 Geschäftsgebiet
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Bekanntmachungen
- § 6 Gerichtsstand

II. ORGANE DER GESELLSCHAFT

- § 7 Organe

1. DIE MITGLIEDERVERTRETUNG

- § 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- § 9 Ort, Zeit und Einberufung
- § 10 Aufgaben
- § 11 Geschäftsordnung

2. DER AUFSICHTSRAT

- § 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- § 13 Aufgaben
- § 14 Geschäftsordnung

3. DER VORSTAND

- § 15 Bestellung
- § 16 Vertretungsbefugnis
- § 17 Aufgaben
- § 18 Geschäftsordnung

4. DER BEIRAT

- § 19 Berufung
- § 20 Aufgaben
- § 21 Geschäftsordnung

III. RECHNUNGSWESEN

- § 22 Geschäftsjahr
- § 23 Jahresabschluss
- § 24 Vermögensanlagen
- § 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung
- § 26 Deckung von Fehlbeträgen

IV. SATZUNGSÄNDERUNG, ÄNDERUNG UND EINFÜHRUNG ALLGEMEINER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- § 27

V. AUFLÖSUNG

- § 28

VI. ÜBERTRAGUNG DES VERSICHERUNGSBESTANDES

- § 29

Präambel

Die Gesellschaft ist 1830 als juristische Person des gemeinen Rechts unter dem Namen »Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig« gegründet worden. Sie trat 1868 als Genossenschaft unter das Königl. Sächsische Gesetz von 1868, die Juristischen Personen betreffend, und wurde 1907 ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 unter der Firma »Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger)«.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Die Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit bildet zusammen mit der Hallesche Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit einen Gleichordnungskonzern.

(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Oberursel (Taunus).

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten, einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar für die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(2) Außerdem übernimmt sie die Versicherung gegen feste Beiträge bis zu 10 vom Hundert ihrer gesamten Beitragseinnahme auch für Nichtmitglieder.

(3) Die Gesellschaft kann in der Lebensversicherung auch die Rück- und Mitversicherung betreiben.

(4) Darüber hinaus darf die Gesellschaft Versicherungs- und Bausparverträge und den Erwerb von Investmentanteilen vermitteln sowie sonstige Geschäfte vornehmen, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

(5) Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Unternehmenszweckes Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen und die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen fortführen oder verwalten. Sie ist weiter berechtigt, sich an Lebensversicherungsunternehmen oder Unternehmen anderer Art, deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft im

wirtschaftlichen Zusammenhang steht, zu beteiligen, insbesondere an solchen, die Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen anbieten. Desgleichen kann sie selbstständige Versicherungsunternehmen oder damit unmittelbar zusammenhängende andere Wirtschaftsunternehmen erwerben oder neu errichten.

§ 3 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gesellschaft (Vereinsmitglieder) sind die natürlichen und nicht natürlichen Personen, die einen Versicherungsvertrag nach § 2 dieser Satzung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit mit der Gesellschaft abgeschlossen haben.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Sie endet, wenn das Versicherungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied erlischt.

(3) Der Versicherungsvertrag gegen festen Beitrag gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung begründet keine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.

(4) Die Verpflichtungen der Mitglieder bestimmen sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsverhältnissen zugrunde liegen. Zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erhebt die Gesellschaft jeweils im Voraus fällige, einmalige oder wiederkehrende Beiträge.

(5) Übernimmt ein Dritter mit Genehmigung der Gesellschaft ganz oder teilweise die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers, so wird er anstelle oder neben dem bisherigen Versicherungsnehmer Vereinsmitglied.

(6) Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern gegenüber nur das Gesellschaftsvermögen.

(7) Eine zusätzliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für irgendwelche Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Entstandene Versicherungsansprüche dürfen – ausgenommen im Falle

der Auflösung der Gesellschaft – nicht gekürzt werden.

§ 5 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, zu denen die Gesellschaft nach Gesetz oder Satzung verpflichtet ist, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand ist Oberursel (Taunus).

II. ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 7 Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliedervertretung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Mitgliedvertretung. Die Mitgliedvertretung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit diese nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands.

1. DIE MITGLIEDERVERTRETUNG

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Die Mitgliedvertretung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Mitglieder. Sie besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedvertretern; ihr können höchstens drei Mitglieder angehören, die keine natürlichen Personen sind.

(2) Wählbar zum Mitgliedvertreter ist jedes volljährige Mitglied, soweit nicht eine Einschränkung gemäß Absatz 3 vorliegt. Wählbar sind auch Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind.

(3) Natürliche Personen sind zum Mitgliedvertreter nur wählbar, wenn sie zu Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Beirats einer Gesellschaft im Alte Leipziger – Hallesche Konzern sind nicht wählbar. Ferner können nicht gewählt werden Personen, die seitens einer Gesellschaft im Alte Leipziger – Hallesche Konzern oder von anderen Versicherungs-, Finanzdienstleistungs-, oder Vermittlungsunternehmen Gehalt, Provisionen, Courtagen, sonstiges Entgelt oder geldwerte Vorteile aus selbst-

ständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit erhalten. Ausgenommen davon sind Vergütungen und Nebenleistungen für die Tätigkeit als Mitgliedvertreter im Alte Leipziger – Hallesche Konzern.

(4) Die Wahl der Mitgliedvertreter erfolgt auf die Dauer von bis zu sechs Jahren, wobei die Dauer bei der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Mitgliedvertreter im Amt. Das Amt endet mit dem Schluss der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung, die sich aus der jeweiligen Amtszeit ergibt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Amt eines Mitgliedvertreters erlischt durch Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstands.

§ 9 Ort, Zeit und Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(2) Den jeweiligen Ort der Mitgliederversammlung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Mitgliederversammlung zuzulassen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Mitgliedvertreter an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand bestimmt die näheren Einzelheiten des Verfahrens und macht diese mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Mitgliedvertreter ihre Stimmen, auch ohne an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt die näheren Einzelheiten des Verfahrens und macht diese mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen. Die Bekanntmachung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens

dreißig Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung.

(7) Bei der Bekanntmachung der Tagesordnung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind

- a) vorgeschlagene Satzungsänderungen mit dem Wortlaut bekanntzumachen;
- b) bei Wahlen zum Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorschriften anzugeben, nach denen sich der Aufsichtsrat zusammensetzt;
- c) zu jedem Gegenstand der Tagesordnung vom Vorstand und vom Aufsichtsrat, zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur vom Aufsichtsrat, in der Bekanntmachung Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat immer dann einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern. Ferner muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Für die Einberufung und Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss des Vorstands nicht billigt;
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden;
- e) Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers;

h) Beschlussfassung über die Kapitalaufnahme gegen Gewährung von Genussrechten und Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Zeichnungs- und Ausgabebedingungen zu entscheiden;

- i) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die Vorstand und Aufsichtsrat nach dem Gesetz und der Satzung nicht zuständig sind;
- j) Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- k) Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Unternehmen;
- l) Wahl der Mitglieder und Widerruf ihrer Bestellung. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 j) und Absatz 1 k) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder.

§ 11 Geschäftsordnung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung der am längsten ununterbrochen der Mitgliederversammlung angehörende anwesende Mitglied. Unter mehreren Anwärtern entscheidet das höhere Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Beifügung einer Begründung oder einer Beschlussvorlage gestellt werden. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 24 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Gegenanträge von Mitgliedervertretern zu Gegenständen der Tagesordnung werden allen Mitgliedervertretern unverzüglich bekannt gemacht, sofern sie, verbunden mit ihrer Begründung, mindestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliedervertreterversammlung der Gesellschaft zugegangen sind. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen mit beratender Stimme an der Mitgliedervertreterversammlung teilnehmen. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Mitgliedervertreterversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher oder tatsächlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervertreterversammlung ist vorbehaltlich § 10 Absatz 1 j) und Absatz 1 k) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitgliedervertreter an deren Ort anwesend ist, gemäß § 9 Absatz 4 online an ihr teilnimmt oder gemäß § 9 Absatz 5 ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausübt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliedervertreterversammlung ist unverzüglich eine weitere Mitgliedervertreterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Tritt bei einer Wahl Stimmengleichheit ein, ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Das Stimmrecht kann – außer bei nicht natürlichen Personen – nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung sind in einer notariellen Niederschrift festzuhalten.

(9) Die Mitgliedervertreter erhalten eine Vergütung. Die Hälfte hiervon wird nur bei Teilnahme an den Mitgliedervertreterversammlungen gezahlt. Der Vergütungszeitraum beginnt nach einer ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung und endet mit dem Schluss der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Folgejahres. Wird das Mandat innerhalb eines Vergütungszeitraums aufgenommen oder beendet oder erfolgt eine Teilnahme nicht an allen Mitgliedervertreterversammlungen, wird die Vergütung anteilig gezahlt. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festge-

setzt. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Eine ggf. zu entrichtende Umsatzsteuer wird erstattet.

(10) Soweit das Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt, stehen sie einer Minderheit von einem Fünftel der Mitgliedervertreter zu.

(11) Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für die Wahlen zur Mitgliedervertretung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Versammlung der Mitgliedervertreter beim Vorstand einbringen und ein Vereinsmitglied zur mündlichen Begründung in die Versammlung entsenden, wenn die Vorschläge oder Anträge von mindestens einhundert Vereinsmitgliedern unterzeichnet sind.

2. DER AUFSICHTSRAT

§ 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, die nicht als Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands eines anderen Lebensversicherungsunternehmens tätig sein sollen; Ausnahmen können zugelassen werden. Die von der Mitgliedervertreterversammlung gewählten Personen dürfen nicht für die Gesellschaft tätig sein. Zwei Drittel sind von der Mitgliedervertreterversammlung und ein Drittel von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen.

(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliedervertreterversammlung kann ein Aufsichtsratsmitglied für eine kürzere Amtsdauer bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere obliegen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Bezüge;
- Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit amtierenden und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern;

- d) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Überschussverwendung sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
- e) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen;
- f) Beauftragung des Abschlussprüfers;
- g) Bestellung und Abberufung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie des Stellvertreters;
- h) Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars;
- i) Zustimmung zur Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß der Ermächtigung in § 17 Absatz 4 dieser Satzung;
- j) Zustimmung zur Übernahme von Versicherungsbeständen anderer Versicherungsunternehmen;
- k) Bestimmung der Arten von Maßnahmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen;
- l) Zustimmung zur Ernennung von Prokuristen;
- m) Behandlung von Beschwerden der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstands.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit der Gewählten. Endet eines dieser Ämter, so ist für den Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl unverzüglich erforderlich.
- (2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe kann durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreicht werden.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Nichtteilnahme an der Beschlussfassung oder Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
- (5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassungen des Aufsichts-

rats und seiner Ausschüsse sind nur zulässig, wenn keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Aufgaben Ausschüssen übertragen, soweit es das Gesetz zulässt. Die Verantwortlichkeit des gesamten Aufsichtsrats wird dadurch nicht berührt. Aufsichtsratsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, zu unterzeichnen hat.

(8) Bei Bedarf nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil. Sie werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu geladen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden, ob zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte weitere Personen hinzugezogen werden.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Verteilung obliegt dem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

(10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

(11) Auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Mitgliederversammlung dem ausgeschiedenen Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Anerkennung seiner Verdienste um das Wohl der Gesellschaft auf Lebenszeit den Titel »Ehrevorsitzender des Aufsichtsrats« verleihen.

3. DER VORSTAND

§ 15 Bestellung

- (1) Der Vorstand, der aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat kann sowohl ordentliche als auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und deren Bestellungszeitraum, der höchstens fünf Jahre beträgt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands oder zum Sprecher des Vorstands ernennen.

§ 16 Vertretungsbefugnis

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 17 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten des Vorstands bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Geschäftsbetriebs. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ernennt die Prokuristen. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Widerruf von Prokuren erfolgt durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand ist gemäß § 27 dieser Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

(5) Der Vorstand informiert die Mitgliedervertreter in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen gemäß § 13 e) sowie über die Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß § 13 i) dieser Satzung.

§ 18 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt ist, gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht. Näheres kann der Aufsichtsrat durch Beschluss regeln.

4. DER BEIRAT

§ 19 Berufung

(1) Ein Beirat kann gebildet werden.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat berufen.

§ 20 Aufgaben

Der Beirat soll die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft fördern.

§ 21 Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Beirat. Sie enthält Bestimmungen zur Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer, Einberufung und zur Teilnahme an den Sitzungen, zu den Aufgaben und zur inneren Ordnung.

(2) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzt. Sie erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

III. RECHNUNGSWESEN

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 23 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, die nach den gesetzlichen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu erstellen sind, für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der vorgeschriebenen Frist aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Vorstand Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen und zugleich den Vorschlag für die Überschussverwendung zu unterbreiten.

§ 24 Vermögensanlagen

(1) Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

(2) Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 130 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

§ 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung

(1) Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresabschluss die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen zu bilden.

(2) Von dem sich nach Zuweisung zu den erforderlichen Rückstellungen ergebenden Rohüberschuss einschließlich Direktgutschrift im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des VAG in Verbindung mit den für die Überschussverwendung maßgeblichen Verordnungen sind jährlich mindestens 5 vom Hundert der Verlustrücklage (§ 193 VAG) zuzuführen, bis diese 20 vom Hundert der durchschnittlichen gebuchten Bruttobeiträge der letzten drei Geschäftsjahre erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat, soweit dadurch die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht tangiert wird. Der verbleibende Rohüberschuss ist, soweit er nicht zur Bildung anderer Gewinnrücklagen verwendet wird, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

(3) Überschussanteile werden nur an Versicherungen ausgeschüttet, die zur Zeit der Ausschüttung noch in Kraft sind.

(4) Die Überschussbeteiligung der Versicherten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 153 VVG, und den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer. Sie kann vom Vorstand auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit die gesetzlichen Vorschriften und die vertraglichen Vereinbarungen Änderungen zulassen. Das Versicherungsunternehmen ist darüber hinaus zu einer anderen Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach Maßgabe des § 139 VAG in seiner jeweils geltenden Fassung berechtigt.

§ 26 Deckung von Fehlbeträgen

Schließt ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so ist der Fehlbetrag, soweit er nicht aus anderen Gewinnrücklagen gedeckt werden kann, der Verlustrücklage (§ 193 VAG) zu entnehmen.

IV. SATZUNGSÄNDERUNG, ÄNDERUNG UND EINFÜHRUNG ALLGEMEINER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

§ 27

(1) Zu allen Änderungen der Satzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie sind nach Genehmigung zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden und satzungsgemäß bekannt zu machen.

(2) Satzungsänderungen wirken für und gegen alle Mitglieder. Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wirken Satzungsänderungen auch für bestehende Versicherungsverträge.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung für den Fall zu ändern, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen bzw. Ergänzungen verlangt. Er ist ferner ermächtigt, solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

(5) Wird eine Bestimmung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchststrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt, kann sie vom Vorstand mit Wirkung für gekündigte und bestehende Versicherungsverhältnisse gemäß § 164 VVG ersetzt werden. Über diese Änderungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

V. AUFLÖSUNG

§ 28

(1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter die Auflösung beschließt. Der Antrag auf Auflösung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitgliedervertreter der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem Zeitpunkt, der im Auflösungsbeschluss festgelegt ist, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses. Die bis zum Erlöschen entstandenen Versicherungsansprüche werden durch die Auflösung nicht berührt.

(3) Die Abwicklung geschieht durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Abwicklern bestellt.

(4) Nach der Auflösung ist das Vermögen der Gesellschaft zunächst zur Befriedigung aller vorhandenen Verbindlichkeiten einschließlich bereits bestehender Versicherungsansprüche zu verwenden. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Versicherungsansprüche aus, so sind diese verhältnismäßig zu kürzen. Verbleibt ein Überschuss, so wird er zugunsten der Mitglieder verwendet.

VI. ÜBERTRAGUNG DES VERSICHERUNGS- BESTANDES

§ 29

Die Mitgliederversammlung kann auch die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Der Antrag auf Übertragung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der die Übernahme des Versicherungsbestandes durch ein anderes Versicherungsunternehmen begründende Vertrag muss bei der Beschlussfassung vorlie-

gen. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter.

*Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 08.06.2022,
Geschäftszeichen: VA 22-I 5002-1007-2022/0001.*

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rente (Tarif FR10)

Druck-Nr. pm 2400 – 01.2025

Inhaltsverzeichnis

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

- § 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rente?
- § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 3 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?
- § 4 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?
- § 5 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?
- § 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?
- § 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

- § 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?
- § 9 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?
- § 10 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?
- § 11 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz von ABC-Waffen?
- § 12 Was gilt, wenn der Versicherte sich selbst tötet?
- § 13 Welche unserer Regelungen können geändert werden?

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

- § 14 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

- § 15 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?
- § 16 Wer erhält die Leistungen?

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

- § 17 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?
- § 18 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?
- § 19 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?
- § 20 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?
- § 21 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag berücksichtigt?
- § 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

- § 23 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG

§ 24 Wie können Sie Ihre Fonds auswählen?

§ 25 Wann können wir einen Fonds austauschen?

§ 26 Was bedeutet Rebalancing?

§ 27 Was bedeutet die intelligente Anlagesteuerung (IAS)?

§ 28 Was bedeutet das Ablaufmanagement?

§ 29 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 30 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 31 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

J. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

§ 32 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem [→] Versicherungsnehmer und uns. Wenn Sie die Versicherung beantragt haben, sind Sie Versicherungsnehmer und unser Vertragspartner. Die in den Bedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen Sie als Versicherungsnehmer. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

Wichtiger Hinweis: Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rente?

(1) Bei einer fondsgebundenen Rente – auch Fondsrente genannt – können Sie selbst bestimmen, in welche Fonds Ihre Beiträge angelegt werden sollen. Für den Kauf von [→] Fondsanteilen zahlen Sie keinen [→] Ausgabeaufschlag. Mehr zur Fondsauswahl finden Sie in § 24. Die Beiträge und die [→] Überschüsse erhöhen Ihr Fondsguthaben. Wir nennen es kurz Guthaben. Die Kosten des Vertrags und die Beiträge für die Absicherung der Risiken ziehen wir von Ihrem Guthaben ab. Folgende zusätzliche Risiken können Sie in diesem Vertrag versichern:

- Für den Fall des Todes des Versicherten eine garantierte Summe (siehe § 10 Absatz 3) und/oder
- für den Fall einer Berufsunfähigkeit des Versicherten Leistungen nach den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ).

Zum Rentenbeginn legen wir Ihr Guthaben komplett im [→] klassischen Vermögen an.

Mehr zu den Leistungen finden Sie in Abschnitt B. Ihre persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

(2) **Da niemand die Wertentwicklung der Fonds voraussehen kann, können wir vor Rentenbeginn die Höhe der künftigen Rente nicht garantieren. Steigen die Kurse, haben Sie die Chance, einen Wertzuwachs zu erzielen. Fallen die Kurse, tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung bis hin zum Totalverlust. Bei Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse Ihr Guthaben zusätzlich beeinflussen.**

(3) Wegen der ungewissen Wertentwicklung der Fonds schwankt das Guthaben in Ihrem Vertrag. Es muss immer ein ausreichendes Guthaben vorhanden sein, um die Kosten und Beiträge für die versicherten Risiken zu decken. Außerdem soll bei Rentenbeginn eine monatliche Mindestrente von 50 EUR erreicht werden. Dies prüfen wir, indem wir Ihren Vertrag mit folgenden Annahmen hochrechnen:

- Sie zahlen Ihre vereinbarten Beiträge.
- Die jährliche Wertentwicklung der Fonds beträgt 6 %. **Bitte beachten Sie:** Wenn die langfristige Entwicklung der Kapitalmärkte es erfordert, können wir die angenommene Höhe für die Wertentwicklung der Fonds anpassen.
- Die aktuell festgelegten [→] Überschüsse gelten bis zum Rentenbeginn.

Wenn Sie Ihren Vertrag ändern, rechnen wir erneut hoch. Wenn das Guthaben nicht ausreicht oder die Mindestrente nicht mehr erreicht wird, informieren wir Sie. Sie erhalten von uns auf Wunsch einen geänderten Vorschlag, der unsere Bedingungen erfüllt.

Außerdem prüfen wir zu Beginn eines Monats Folgendes: Reicht Ihr Guthaben aus, um die monatlichen Kosten und [→] Risikobeiträge dieses Monats und der nächsten drei Monate zu decken. Wenn Ihr Guthaben nicht ausreicht, besteht der Versicherungsschutz nur noch für den begonnenen und die beiden folgenden Monate. Wir informieren Sie darüber, dass Ihr Versicherungsschutz gefährdet ist. Sie erhalten von uns einen Vorschlag, wie Sie Ihren Versicherungsschutz erhalten können. Wenn Sie unseren Vorschlag nicht annehmen und Ihren Vertrag nicht anpassen, endet dieser Vertrag. In diesem Fall zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert aus.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn:

- wir Ihren Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder
- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Sie haben nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlen. Mehr dazu finden Sie in § 17 und § 18.

(2) Wenn wir mit Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart haben, gelten dafür die Regelungen in Absatz 1 nicht. Mehr zu den Regelungen finden Sie in den Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz.

§ 3 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?

(1) Wenn Sie einen Antrag stellen oder ein Angebot anfordern, müssen Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten (Anzeigepflicht). Dies gilt auch für Rückfragen, die sich aus Ihren Antworten ergeben. Unsere Fragen stellen wir in [→] Textform. Wir fragen nach Umständen, die für den Abschluss und den Inhalt des Vertrags besonders wichtig sind. Diese nennen wir [→] gefahrerhebliche Umstände. Ein solcher Umstand kann zum Beispiel der Zustand Ihrer Gesundheit sein. Wir versichern Sie im Vertrauen darauf, dass Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten.

Auch nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben, können neue gefahrerhebliche Umstände hinzukommen. Die neuen gefahrerheblichen Umstände müssen Sie uns dann nicht von selbst nachmelden. Wir können aber nach weiteren gefahrerheblichen Umständen fragen, nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben. Dann müssen Sie unsere Fragen ebenfalls richtig und vollständig beantworten. Unser Fragerecht zu neuen gefahrerheblichen Umständen endet, wenn der Vertrag zustande gekommen ist. Mehr dazu finden Sie in § 2 Absatz 1.

(2) Wenn wir eine andere Person versichern sollen, muss auch diese die Fragen richtig und vollständig beantworten.

§ 4 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?

Im Folgenden informieren wir Sie, unter welchen Bedingungen wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag anpassen oder
- den Vertrag wegen [→] arglistiger Täuschung anfechten können.

Bitte beachten Sie: Die folgenden Regelungen gelten auch, wenn der [→] Versicherte die Anzeigepflicht verletzt.

Rücktritt

(1) Wenn Sie [→] gefahrerhebliche Umstände falsch angegeben haben, verletzen Sie die Anzeigepflicht. Wir können dann vom Vertrag zurücktreten.

Bitte beachten Sie: Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- Sie uns nachweisen, dass Sie weder [→] vorsätzlich noch [→] grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben.
- Sie zwar grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben, uns aber folgendes nachweisen: Wir hätten Ihren Antrag zu anderen Bedingungen angenommen, wenn Sie die Umstände richtig angegeben hätten.

(2) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, endet Ihr Versicherungsschutz. Wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits der [→] Versicherungsfall eingetreten ist, bleiben wir zur Leistung verpflichtet. Dazu müssen Sie uns nachweisen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der verschwiegene Umstand war nicht die Ursache dafür, dass

- der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht im zugesagten Umfang angefallen ist.

Kündigung

(3) Wenn wir nicht zurücktreten können, können wir den Vertrag kündigen. Dazu müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Wir verzichten auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.

(4) Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht [→] fahrlässig verletzt haben, gilt folgende Ausnahme: Wir können den Vertrag nicht kündigen, wenn Sie uns Folgendes nachweisen:

Wir hätten den Vertrag auch dann geschlossen, wenn wir die verschwiegenen Umstände gekannt hätten. Ein verschwiegener Umstand kann zum Beispiel eine Krankheit sein.

Vertragsanpassung

(5) Wenn wir den Vertrag nicht kündigen und nicht vom Vertrag zurücktreten, führen wir den Vertrag zu anderen Bedingungen fort. Und zwar zu den Bedingungen, zu denen wir den Vertrag geschlossen hätten, wenn wir von den verschwiegenen Umständen gewusst hätten. Die neuen Bedingungen gelten rückwirkend ab Beginn des Vertrags.

Wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben, verzichten wir auf die gesetzliche Möglichkeit den Vertrag anzupassen.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen, wenn

- wir den Beitrag um mehr als 10 % dafür erhöhen, dass wir das neue Risiko übernehmen, oder
- wir Ihnen keinen Versicherungsschutz für den Umstand anbieten, den Sie uns verschwiegen haben.

Die Frist beginnt, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Anpassung des Vertrags erhalten haben. Wir werden Sie in unserer Mitteilung auf Ihr Recht zur Kündigung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(6) Geltend machen können wir unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur unter folgender Bedingung: Wir haben Sie in einer gesonderten Mitteilung in [→] Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats geltend machen. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir festgestellt haben, welche Rechte wir geltend machen können. Wenn wir unsere Rechte ausüben, müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unseren Rücktritt, unsere Kündigung oder Vertragsanpassung stützen. Wir können nachträglich weitere Gründe angeben, solange die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

In folgenden Fällen können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen:

- Wir kannten den Umstand, den Sie verschwiegen haben.

- Es war uns bekannt, dass Ihre Angabe falsch war.
- Es sind bereits drei Jahre vergangen, seitdem wir den Vertrag geschlossen haben. Dies gilt nicht für [→] Versicherungsfälle, die innerhalb dieser drei Jahre eingetreten sind. In diesen Fällen können wir unsere Rechte auch nach Ablauf der Frist ausüben. Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] vorsätzlich oder [→] arglistig verletzt haben, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre.

Anfechtung

(7) Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] arglistig verletzen, können wir den Vertrag anfechten. Dann erlischt der Vertrag von Anfang an und wir erbringen keine Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte die Anzeigepflicht verletzt, ohne dass Sie davon wussten.

Leistungserhöhung

(8) Wenn Sie den Umfang der Versicherung später erhöhen und in diesem Zusammenhang weitere Angaben machen, gilt Folgendes: Wir können für den erhöhten Teil die zuvor genannten Rechte erneut geltend machen. Die in Absatz 6 genannten Fristen beginnen für den geänderten Teil ab dem Zeitpunkt der Erhöhung erneut zu laufen.

Folgen des Rücktritts / der Anfechtung / der Kündigung

(9) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten, endet Ihr Versicherungsschutz. Wir zahlen Ihnen dann den [→] Rückkaufswert aus. Mehr dazu finden Sie in § 31. Wenn wir kündigen, gehen wir wie bei einem Beitrags-Stopp vor (§ 23). Sie zahlen in diesem Fall keine Beiträge mehr.

§ 5 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

(1) Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in [→] Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden. Nach Ihrem Tod dürfen wir unsere [→] Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- den [→] Begünstigten oder
- den Inhaber des [→] Versicherungsscheins, wenn ein Begünstigter nicht vorhanden ist oder wir seinen Aufenthalt nicht ermitteln können oder
- eine von Ihnen bevollmächtigte Person.

Angaben zum steuerlichen Status

(3) Wir sind gesetzlich verpflichtet, Informationen über Ihren steuerlichen Status zu erheben und in bestimmten Fällen zu melden. Dazu zählen:

- Ihre ausländische Steueridentifikationsnummer,
- Ihr Geburtsdatum und -ort sowie
- Ihr ständiger Wohnsitz.

Sie sind dazu verpflichtet, die notwendigen Informationen

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei relevanten Änderungen nach Abschluss des Vertrags oder
- auf unsere Nachfrage

mitzuteilen.

Wenn Sie außerhalb Deutschlands [→] steuerlich ansässig sind, sind wir verpflichtet, eine Meldung an die zuständige Steuerbehörde abzugeben.

Bitte beachten Sie: Diese Meldepflicht gilt auch dann, wenn wir von Ihnen die notwendigen Angaben nicht erhalten haben.

§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies [→] unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, kann dies in folgendem Fall nachteilig für Sie sein: Wir senden Ihnen [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie planen, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, benennen Sie uns bitte einen Bevollmächtigten. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere an Sie gerichteten Erklärungen senden.

§ 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

(1) Sie können eine Klage gegen uns erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Für [→] juristische Personen gilt: Es ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat.

(2) Wir können eine Klage gegen Sie erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks:

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Für juristische Personen gilt: Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder bei [→] juristischen Personen den Sitz ins Ausland verlegen, sind für Klagen die deutschen Gerichte zuständig.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?

(1) Wenn der [→] Versicherte den Tag des Rentenbeginns mittags um 12:00 Uhr erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus. Sie können auch mit uns vereinbaren, dass wir die Rente wie folgt im Voraus zahlen:

- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Bei Abschluss des Vertrags können Sie mit uns vereinbaren, dass die Rente jedes Jahr garantiert steigt. Dann erhöht sich die Rente jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 3 %. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie wählen.

(3) Wir berechnen Ihre monatliche Rente zum Rentenbeginn zunächst auf zwei unterschiedlichen Wegen. Wir zahlen Ihnen dann die höhere der beiden berechneten Renten. Diese ist für die gesamte Dauer der Rente garantiert und kann nicht sinken. So ermitteln wir die Höhe Ihrer Rente:

1. Weg: Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen

Wir berechnen die Rente aus Ihrem Guthaben. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

2. Weg: Rente nach garantiertem Rentenfaktor

Wir berechnen die Rente mindestens mit dem [→] garantierten Rentenfaktor. Diesen finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Rentenbeginn um

mehr als fünf Jahre vorverlegen, ermitteln wir die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen.

Wenn die Rente niedriger als 200 EUR im Jahr ist, zahlen wir Ihr Guthaben aus. Eine Stornogebühr ziehen wir nicht ab.

(4) Wenn Sie die Summe der zuletzt vereinbarten Beiträge erhöhen, berechnen wir den [→] garantierten Rentenfaktor für die zusätzlichen Beiträge neu. Wir ermitteln ihn mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen und nennen Ihnen diesen in den jeweiligen Nachträgen. Dies gilt für folgende Fälle:

- Sie erhöhen Ihre Beiträge (siehe § 19). Dies gilt auch für jede Erhöhung, wenn Sie eine [→] Dynamik vereinbart haben.
- Sie leisten eine Zuzahlung (siehe § 20).
- Sie schieben den Rentenbeginn nach hinten und zahlen weiter Beiträge bis zum neuen Rentenbeginn (siehe § 30 Absätze 6 und 7).

§ 9 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?

Zum Rentenbeginn können Sie statt einer lebenslangen Rente eine einmalige Auszahlung wählen. Sie müssen uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wir haben Ihre Mitteilung vor Rentenbeginn erhalten.
- Der [→] Versicherte erlebt den Rentenbeginn.

Sie können auch wählen, dass wir nur für einen Teil der Rente einen einmaligen Betrag auszahlen. Dies gilt aber nur, wenn die Rente danach noch mindestens 200 EUR im Jahr beträgt.

§ 10 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

(1) Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir das gesamte Guthaben aus. Mit der Auszahlung endet der Vertrag.

(2) Wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir nur unter folgenden Bedingungen Leistungen aus:

- Sie haben mit uns eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart und
- der Tod tritt während der Rentengarantiezeit ein.

Wenn der [→] Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann. Während der Rentengarantiezeit

zahlen wir auf jeden Fall eine Rente unabhängig davon, ob der Versicherte lebt.

Auf Wunsch können wir statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Die Höhe dieses Betrags ergibt sich aus dem [→] Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Zusätzliche Leistung bei Tod des Versicherten

(3) Wenn Sie eine zusätzliche Leistung für den Todesfall versichert haben, zahlen wir bei Tod des Versicherten die vereinbarte Summe aus. Sollte Ihr Guthaben zu diesem Zeitpunkt bereits höher sein als die vereinbarte Summe, zahlen wir das Guthaben aus.

Für die zusätzliche Summe berechnen wir unterschiedliche Beiträge für Raucher und Nichtraucher. Da Raucher ein höheres Todesfallrisiko haben, müssen sie einen höheren Beitrag zahlen.

In folgendem Fall gilt der [→] Versicherte als Nichtraucher: Er hat in den letzten zwölf Monaten, bevor Sie den Antrag gestellt haben, nicht aktiv geraucht.

In folgenden Fällen gilt der Versicherte als Raucher:

- Er raucht aktiv Zigaretten, Zigarren, Zigarillos oder Pfeife.
- Er konsumiert Nikotin und benutzt dafür elektrische Verdampfer wie E-Zigaretten, E-Zigarren oder E-Pfeifen.

Wenn Sie einen Antrag stellen oder ein Angebot anfordern, müssen Sie uns angeben, ob der Versicherte raucht oder nicht. Wenn Sie diese Anzeigepflicht verletzen, gelten die in § 4 geregelten Rechtsfolgen.

Wenn der Versicherte während der Vertragsdauer mit dem Rauchen beginnt, erhöht sich dadurch das versicherte Risiko. Aus diesem Grund müssen Sie oder der Versicherte uns diese Änderung [→] unverzüglich melden. Wir berechnen den Beitrag für Ihren Vertrag neu. Hierfür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen für Raucher, die bei Abschluss des Vertrags gelten. Wir können den Beitrag nur innerhalb eines Monats erhöhen, nachdem wir die Meldung erhalten haben. Danach erlischt unser Recht, den Beitrag zu erhöhen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Meldepflicht verletzt haben, vermindert sich bei Tod des Versicherten die Summe. Wir berechnen die Summe neu, indem wir ab Beginn des Vertrags die [→] Rechnungsgrundlagen für Raucher verwenden. Wir vermindern die Leistung nur, wenn das Rauchen zum Tod des Versicherten geführt hat.

§ 11 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz von ABC-Waffen?

(1) Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der [→] Versicherte bei folgenden Anlässen stirbt:

- im Polizei- oder Wehrdienst,
- bei inneren Unruhen, wenn der Versicherte nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

(2) Wenn der [→] Versicherte in Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, leisten wir eingeschränkt. In diesem Fall zahlen wir den [→] Rückkaufswert. Mehr zum Rückkaufswert finden Sie in § 31.

Wenn einer der folgenden Fälle zutrifft, schränken wir unsere Leistung nicht ein:

1. Fall: Der Versicherte stirbt

- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen,
- außerhalb Deutschlands und
- er war an den Ereignissen nicht aktiv beteiligt.

2. Fall: Der Versicherte stirbt

- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen,
- außerhalb Deutschlands und
- er hat an humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen,
- die Teilnahme erfolgte als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei und
- der Einsatz erfolgte mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE.

(3) Wenn der [→] Versicherte durch vorsätzlich eingesetzte atomare, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen) stirbt, leisten wir eingeschränkt. In diesem Fall zahlen wir den [→] Rückkaufswert. Mehr zum Rückkaufswert finden Sie in § 31.

Dies gilt auch für vorsätzlich eingesetzte oder freigesetzte radioaktive, biologische oder chemische Stoffe. Der Einsatz oder das Freisetzen muss darauf gerichtet gewesen sein, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

Wir schränken unsere Leistung nicht ein, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt. Bei diesem Ereignis dürfen nicht mehr als 1.000 Menschen oder mehr als 1 ‰ unseres [→] Versichertenbestands betroffen sein. Betroffen bedeutet, dass Menschen

- unmittelbar sterben oder

- voraussichtlich mittelbar innerhalb der nächsten sechs Monate sterben oder
- dauerhaft gesundheitlich schwer beeinträchtigt sind.

Wir werden innerhalb von drei Monaten nach dem Ereignis einen unabhängigen Gutachter beauftragen. Dieser prüft zu Ihrer Sicherheit, ob die Voraussetzungen für unsere Leistungen vorliegen.

§ 12 Was gilt, wenn der Versicherte sich selbst tötet?

(1) Wenn sich der [→] Versicherte [→] vorsätzlich selbst tötet, leisten wir unter folgender Bedingung: Unser Vertrag besteht mindestens drei Jahre.

(2) Wenn sich der [→] Versicherte in den ersten drei Jahren nach Vertragsbeginn [→] vorsätzlich selbst tötet, gilt: Es besteht kein Versicherungsschutz. Wir zahlen dann den [→] Rückkaufswert. Mehr zum Rückkaufswert finden Sie in § 31.

Im folgenden Ausnahmefall leisten wir, auch wenn sich der Versicherte in den ersten drei Jahren vorsätzlich selbst tötet: Der Versicherte befindet sich zum Zeitpunkt der Handlung in einem Zustand, in dem seine Geistestätigkeit krankhaft gestört ist. Dies gilt dann, wenn der Versicherte aufgrund dieser Störung nicht in der Lage ist, sich einen freien Willen zu bilden. Dies muss uns derjenige nachweisen, der die Leistung verlangt.

(3) Wenn Sie den Versicherungsschutz nach Vertragsbeginn erweitern oder den Vertrag wiederherstellen, gilt: Die Frist von drei Jahren beginnt für den erweiterten oder wiederhergestellten Teil neu.

§ 13 Welche unserer Regelungen können geändert werden?

Beitrags- und Leistungsänderungen

(1) Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind wir nach § 163 Versicherungsvertragsgesetz berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Leistungsbedarf ändert sich nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den [→] Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags.
2. Der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag ist angemessen und erforderlich, um die versicherten Leistungen dauerhaft zu gewährleisten.
3. Ein unabhängiger Treuhänder hat die neuen Rech-

nungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt.

Wir dürfen den Beitrag nicht ändern, wenn

- unsere Erst- oder Neuberechnungen unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Wenn Sie für den Vertrag keine Beiträge mehr zahlen (beitragsfreier Vertrag), sind wir berechtigt, die Leistungen herabzusetzen.

Die Neufestsetzung des Beitrags oder der Leistungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Ihnen die Änderung und die hierfür notwendigen Gründe mitgeteilt haben.

Ein Treuhänder ist nicht erforderlich, wenn für die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Nachträgliche Bedingungsänderungen

(2) Wenn eine Regelung in diesen Bedingungen durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt (zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden)

für unwirksam erklärt wird, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen. Dies ist in § 164 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Wir können eine Regelung nur ersetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die neue Regelung ist notwendig, um den Vertrag fortzuführen oder
- das Festhalten an dem Vertrag stellt ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte dar.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der [→] Ver-

sicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Sie wird nach zwei Wochen Bestandteil des Vertrags, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür notwendigen Gründe mitgeteilt haben.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

§ 14 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Wir beteiligen Sie an den [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

In diesem Paragraphen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wir diese ermitteln und
- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die Überschusssätze und die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch Ihre Überschussanteile tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen.

Bitte beachten Sie: Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese können wir nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. **Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.**

Beispiel: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige [→] Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen.

Entstehen von Überschüssen

(2) [→] Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus Kapitalerträgen

Wir legen das Guthaben ab Rentenbeginn in unserem [→] klassischen Vermögen an. Dabei entste-

hen Kapitalerträge. Dies sind zum Beispiel Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür geleistet haben. An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Daraus finanzieren wir zunächst den Betrag, den wir für unsere zugesagten Zinsen zurückstellen. Dies erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Die erforderliche Höhe des zurückzustellenden Betrags ermitteln wir nach den Vorschriften der Deckungsrückstellungsverordnung. Den genauen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Den verbleibenden Betrag verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen zu beteiligen.

Bitte beachten Sie: Reichen die gesamten Nettoerträge nicht für die erforderliche Rückstellung aus, gilt Folgendes: Wir vermindern die Beteiligung am Risikoergebnis und am übrigen Ergebnis um diesen Fehlbetrag. Im schlechtesten Fall sinken diese Beteiligungen auf Null.

- aus dem Risikoergebnis
Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die [→] Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen als vorher berechnet, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %.
- aus dem übrigen Ergebnis
Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,
 - wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben oder
 - wenn wir Erträge aus dem Stornoergebnis erzielen.

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie selbst haben keinen Anspruch darauf, dass wir Sie in einer bestimmten Höhe an den Überschüssen beteiligen.

Diese Regelungen sind durch die Mindestzuführungsverordnung vorgeschrieben. Sie können durch eine neue Verordnung geändert oder neu festgelegt werden. Den genauen Wortlaut der Mindestzuführungs-

verordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse können wir auf zwei Arten zuweisen: Einen Teil der Überschüsse können wir Verträgen im selben Jahr zuteilen. Damit erhöhen wir die Guthaben oder vermindern die Beiträge für diese Versicherungsnehmer. Den anderen Teil führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt, in denen die Aufsichtsbehörde zustimmen muss (siehe § 140 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach der verschiedenen Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die [→] Überschussanteile sind, schlägt der [→] Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die [→] Überschussätze sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Bewertungsreserven

(4) Da Sie vor Rentenbeginn direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt sind, entstehen in diesem Zeitraum keine [→] Bewertungsreserven. Zum Rentenbeginn legen wir Ihr Guthaben komplett im [→] klassischen Vermögen an. Damit können ab Rentenbeginn Bewertungsreserven entstehen, an denen wir Sie beteiligen. Dies geschieht, indem wir den laufenden Überschuss jährlich erhöhen. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen (siehe § 153 Versicherungsvertragsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Überschüsse vor Rentenbeginn

(5) Sie erhalten zu Beginn eines jeden Monats laufende [→] Überschussanteile. Dadurch erhöht sich Ihr Guthaben.

Wir berechnen die laufenden Überschussanteile in Prozent des Guthabens jedes Fonds am Ende des vorherigen Monats. Die Höhe der Prozentsätze unterscheidet sich von Fonds zu Fonds.

Bitte beachten Sie: Fondsgesellschaften erstatten uns die laufenden Kosten eines Fonds teilweise zurück. Auf Basis dieser Rückerstattungen legen wir den laufenden Überschussanteil fest. Dieser ist bei vielen Fonds auch Null. Die laufenden Überschussanteile vermindern die tatsächlichen Fondskosten. Wie hoch die Fondskosten sind, finden Sie in dem Fondsporträt des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Da Sie direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt sind, fallen keine Überschussanteile aus Kapitalerträgen an.

Die laufenden Überschussanteile aus dem Risikoergebnis (Todesfallrisiko) berechnen wir monatlich in Prozent des Risikobeitrags. Wir berechnen die Risikobeiträge für die Todesfallsumme mit Annahmen darüber, wie sich das versicherte [→] Risiko entwickelt.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Wir berechnen die laufenden [→] Überschussanteile jährlich in Prozent des Guthabens. Wir ermitteln und verwenden die Überschussanteile entsprechend dem Weg, auf dem wir die Rente berechnet haben (siehe § 8 Absatz 3):

- Wenn die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen höher ist als die Rente nach [→] garantiertem Rentenfaktor, gilt: Wir berechnen die laufenden Überschussanteile mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten. Für das Guthaben gelten die gleichen Rechnungsgrundlagen.
- Wenn die Rente nach garantiertem Rentenfaktor höher ist als die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen, gilt:
 - Zu Rentenbeginn verrechten wir einen Teil Ihres

Guthabens mit den Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

- Den anderen Teil Ihres Guthabens verrechten wir mit den Rechnungsgrundlagen, mit denen wir die Rente nach garantiertem Rentenfaktor ermittelt haben.

Wir teilen das Guthaben so auf, dass die Summe der Teilrenten der Rente nach garantiertem Rentenfaktor entspricht. Die Teilrenten erhöhen wir mit den jährlichen Überschussanteilen. Die Höhe der [→] Überschussanteile legen wir für jede Teilrente entsprechend der verwendeten Rechnungsgrundlagen getrennt fest. Für das Guthaben jedes Teils gelten die jeweils oben beschriebenen Rechnungsgrundlagen.

Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs
- Bonusrente oder
- wachsende Bonusrente.

Wir berechnen diese Leistungen mit den Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, erhalten Sie einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie vereinbart haben, dass die Rente garantiert steigt, verwenden wir die Überschussanteile für den Rentenzuwachs.
- Wenn Sie eine [→] Rentengarantiezeit oder eine garantierte Steigerung der Rente gewählt haben, gelten diese auch für die Rente aus Überschussanteilen.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschussanteilen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn Ihre Rente angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer.

Wenn der [→] Versicherte stirbt, zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir den Rentenzuwachs und die Rente

als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 10 Absatz 2. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den [→] Rückkaufswert des erreichten Rentenzuwachses aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod des Versicherten. Wenn darüber hinaus Guthaben vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 200 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Guthaben aus, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben.

Bonusrente und wachsende Bonusrente:

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Überschusssätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschusssätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschusssätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Wenn der Versicherte stirbt, zahlen wir die (wachsende) Bonusrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir die (wachsende) Bonusrente und die Rente als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 10 Absatz 2. Künftig zu erwartende Überschussanteile rechnen wir dabei nicht mit ein. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den Rückkaufswert der (wachsenden) Bonusrente aus. Wenn darüber hinaus Guthaben vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von

200 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Guthaben aus, das wir für die (wachsende) Bonusrente gebildet haben.

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 15 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

(1) Wenn Sie Leistungen aus diesem Vertrag erhalten möchten, benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- den [→] Versicherungsschein und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des [→] Versicherten.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der [→] Versicherte noch lebt (Lebensbescheinigung). Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(3) Der Tod des [→] Versicherten muss uns [→] unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt werden. Diese muss das Geburtsdatum und den Geburtsort des Versicherten enthalten. Wenn wir Renten nach dem Tod des Versicherten zu viel ausgezahlt haben, muss uns der Empfänger diese Renten zurückzahlen.

Wenn wir vor Abschluss des Vertrags das Risiko des Versicherten geprüft haben, muss uns zusätzlich Folgendes eingereicht werden: eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Ursache des Todes. Die Bescheinigung muss Folgendes enthalten: den Beginn und den Verlauf der Krankheit, die zum Tod des Versicherten geführt hat.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

(5) Wenn wir die Unterlagen erhalten haben, prüfen wir Folgendes:

- liegt ein [→] Versicherungsfall vor und
- wie hoch sind die Leistungen.

Erst wenn wir diese Prüfungen abgeschlossen haben, zahlen wir die Leistungen. Dafür müssen Sie die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten erfüllt haben. Wenn Sie diese Pflichten verletzen, kann dies zur Folge haben, dass

- sich unsere Leistungen verzögern oder
- wir gar keine Leistungen zahlen.

(6) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 16 Wer erhält die Leistungen?

Benennung eines Begünstigten

(1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an den [→] Begünstigten. Wenn Sie keinen Begünstigten für die Erlebens- oder Todesfallleistung benennen, zahlen wir diese an Sie oder an Ihre Erben.

Sie können den Begünstigten auf zwei Wegen benennen oder ändern:

1. Weg: Wenn Sie eine Person widerruflich als Begünstigten benennen, können Sie diesen Begünstigten jederzeit ändern. Dies können Sie tun, solange der [→] Versicherte lebt und wir noch keine Leistung ausgezahlt haben. Erklärungen können Sie uns gegenüber in [→] Textform abgeben.

2. Weg: Wenn Sie eine Person sofort und unwiderruflich als Begünstigten benennen, können Sie diesen Begünstigten nur noch unter folgenden Bedingungen ändern:

- Sie müssen uns dies mitteilen und
- der von Ihnen vorher benannte Begünstigte muss zustimmen.

Diese Erklärungen erfordern die [→] Schriftform.

Inhaber des Versicherungsscheins

(2) Wir können die Leistung an jeden auszahlen, der uns den [→] Versicherungsschein vorlegt. Der Inhaber des Versicherungsscheins kann uns gegenüber auch alle anderen Rechte aus dem Vertrag geltend machen. Er gilt auch als bevollmächtigt, unsere [→] Erklärungen zu empfangen. Wir müssen also nicht prüfen, ob der Inhaber des Versicherungsscheins dazu berechtigt ist. Wir dürfen aber verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheins uns seine Berechtigung nachweist.

Wir müssen den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann als berechtigt anerkennen, wenn uns der bisher Berechtigte informiert hat.

Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können Rechte und Ansprüche aus dem Ver-

trag auch auf Dritte übertragen, also abtreten oder verpfänden. Dies setzt Folgendes voraus:

- Rechte und Ansprüche sind übertragbar und
- Sie zeigen uns an, dass Sie diese übertragen haben.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 17 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

(1) Sie können einen einmaligen Beitrag oder laufende Beiträge zahlen. Laufende Beiträge können Sie in folgenden Abständen (Zahlungsweise) zahlen:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Sie müssen den ersten oder einmaligen Beitrag wie folgt zahlen:

- sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

Alle folgenden Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn der gewählten Zahlungsweise zahlen.

(3) Wir buchen Ihre Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Anders dürfen Sie nicht zahlen. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen konnten,
- wir berechtigt sind, Ihren Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

§ 18 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn wir zu-

rücktreten, müssen Sie uns folgende Kosten erstatten: Alle Kosten für ärztliche Untersuchungen, die uns bei der [→] Risikoprüfung entstanden sind. Wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

Wenn wir Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten und ein [→] Versicherungsfall eintritt, erbringen wir keine Leistungen. Über diese Folge müssen wir Sie in folgender Weise informieren:

- durch eine gesonderte Mitteilung in [→] Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im [→] Versicherungsschein.

Wir müssen trotzdem leisten, wenn

- wir Sie nicht in der beschriebenen Weise informiert haben oder
- Sie nicht verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

(2) Wenn wir einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Beträge, die Sie uns schulden. Wenn Sie den angemahnten Betrag nicht in den gesetzten Fristen zahlen, setzen wir die Leistungen herab wie bei einem Beitragsstopp. Mehr dazu finden Sie in § 23.

Die Kosten für die Mahnung müssen Sie tragen. In unserer Mahnung werden wir Sie auf die Rechtsfolgen nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz hinweisen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

§ 19 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?

(1) Sie können Ihren Beitrag jederzeit für die Zukunft erhöhen oder senken. Dazu müssen Sie Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 300 EUR im Jahr betragen.
- Der neue Beitrag darf 40.000 EUR im Jahr nicht übersteigen.
- Das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge reichen aus, um die Kosten und [→] Risikobeiträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.

Wenn Sie die Summe der zuletzt vereinbarten Beiträge erhöhen, gilt für den [→] garantierten Rentenfaktor für die zusätzlichen Beiträge Folgendes: Wir berechnen ihn mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Erhöhung maßgebend sind.

(2) Wenn Sie eine zusätzliche Leistung für den Todesfall oder eine [→] BUZ eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes:

- Die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gilt immer für den neuen Beitrag.
- Die anderen zusätzlichen Leistungen ändern sich durch die geänderten Beiträge nicht.
- Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, führen wir eine neue [→] Risikoprüfung durch. Wir verzichten darauf, wenn sich der jährliche Beitrag innerhalb der letzten fünf Jahre um höchstens 3.000 EUR erhöht hat. Hierbei zählen wir die aktuelle Erhöhung mit. Die Erhöhungen aus einer vereinbarten [→] Dynamik zählen nicht dazu.

§ 20 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

Sie können jederzeit vor Rentenbeginn zusätzliche Beträge einzahlen. Wir nennen diese zusätzlichen Beträge Zuzahlungen. Für die Zuzahlungen gelten folgende Bedingungen:

- Jede Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Zuzahlungen und Beiträge dürfen zusammen 40.000 EUR in jedem einzelnen Jahr nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nicht für das erste [→] Versicherungsjahr, wenn Sie bei Beginn des Vertrags einen zusätzlichen Betrag einzahlen.

Von Ihrer Zuzahlung ziehen wir zunächst Kosten (siehe § 21) ab. Den verbleibenden Betrag rechnen wir am ersten Börsentag nach dem Eingang in Anteilseinheiten um. Er erhöht zum Beginn des nächsten Monats Ihr Guthaben. Wir berechnen den [→] garantierten Rentenfaktor neu (siehe § 19 Absatz 1).

Eine zusätzliche Leistung für den Todesfall oder eine [→] BUZ ändern sich nicht durch eine Zuzahlung.

§ 21 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag berücksichtigt?

(1) Kosten entstehen beim Abschluss des Vertrags und während Ihr Vertrag läuft. Die Kosten unterteilen wir in

- Abschluss- und Vertriebskosten und

- übrige Kosten.

Diese Kosten stellen wir nicht gesondert in Rechnung, sondern haben sie bereits einkalkuliert. Zusätzlich fallen Kosten in den Fonds an. Die Fondskosten finden Sie in dem Fondsporträt des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite

www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um den Vermittler des Vertrags zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau in Euro sind, finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

Einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten berechnen und verteilen wir wie folgt:

- Wir berechnen einen Betrag in Prozent der Summe aller vereinbarten Beiträge, höchstens für 45 Jahre.
- Diesen Betrag ziehen wir in den ersten fünf Jahren ab Beginn des Vertrags in gleichen Teilbeträgen von Ihren Beiträgen ab.
- Wenn Sie mit uns vereinbart haben, am Anfang verminderte Beiträge zu zahlen, gilt: Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre. Solange Sie verminderte Beiträge zahlen, ziehen wir niedrigere Teilbeträge ab.
- Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie weniger als fünf Jahre Beiträge zahlen, gilt: Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichen Beträgen über die gesamte Zeit ab, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder Zuzahlungen leisten, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort ab.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Beginn des Vertrags gilt Folgendes: Den anderen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir anteilig von jedem Beitrag ab.

(3) Die übrigen Kosten benötigen wir zum Beispiel

- um Ihren Vertrag zu betreuen, solange Ihr Vertrag läuft und
- um Ihren Vertrag zu verwalten.

Vor Rentenbeginn berechnen wir die übrigen Kosten wie folgt:

- Wir erheben einen festen monatlichen Eurobetrag.
- Wir berechnen monatliche Kosten in Prozent Ihres Guthabens zum Ende des vorherigen Monats. Die-

se nennen wir guthabenbezogene Kosten.

Die Fondsgesellschaften erheben laufende Kosten für die Fonds in Prozent des Fondsguthabens. Diese Kosten zahlen Sie nicht gesondert. Die Fondsgesellschaften entnehmen diese Kosten direkt dem Fondsguthaben. Die Kosten sind bereits in der Wertentwicklung der Fonds berücksichtigt.

- Wir berechnen Kosten in Prozent jedes gezahlten Beitrags und jeder Zuzahlung.

Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir den festen monatlichen Eurobetrag und die guthabenbezogenen Kosten von Ihrem Guthaben ab. Ab Rentenbeginn berechnen wir die übrigen Kosten in Prozent der gezahlten Renten.

Den genauen Betrag der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

§ 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

(1) In folgenden Fällen berechnen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten:

- Sie zahlen den Beitrag nicht rechtzeitig und wir setzen Ihnen deshalb eine Frist oder senden Ihnen eine Mahnung.
- Ihre Bank gibt eine Lastschrift zurück.
- Sie beantragen, dass wir nicht gezahlte Beiträge von Ihrem Guthaben abziehen.

Die genauen Beträge der zusätzlichen Kosten finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

(2) Die Höhe der zusätzlichen Kosten kann sich während der Vertragsdauer ändern. Sie richtet sich nach den Kosten, die bei uns durchschnittlich entstehen. Die aktuelle Höhe der zusätzlichen Kosten teilen wir Ihnen jederzeit gerne mit. Sie können uns nachweisen, dass in Ihrem Fall keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Dann entfallen diese. Sie können uns auch nachweisen, dass die zusätzlichen Kosten in Ihrem Fall niedriger sein müssen. Dann setzen wir diese herab.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

§ 23 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

(1) Wenn Sie Ihre Beiträge nicht zahlen können, können Sie Ihre Beiträge stoppen (unbefristete Beitrags-

freistellung). Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er beginnt frühestens, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist.

Wenn Ihr Guthaben für einen unbefristeten Beitrags-Stopp nicht ausreicht (siehe § 1 Absatz 3), beenden wir den Vertrag. In diesem Fall zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert aus. Wie wir den Rückkaufswert berechnen, finden Sie in § 31 Absatz 2. Auf Wunsch prüfen wir die Möglichkeiten, wie Sie Ihren Vertrag fortführen können.

(2) Sie können Ihre Beiträge auch für einen bestimmten Zeitraum stoppen (befristete Beitragsfreistellung). Dazu müssen Sie Folgendes beachten:

- Der Zeitraum darf höchstens drei Jahre betragen. Er beginnt frühestens drei Jahre nach Beginn des Vertrags.
- Der Beitrags-Stopp gilt für künftig zu zahlende Beiträge.
- Sie können Ihren Beitrag auch mehrfach für einen bestimmten Zeitraum stoppen.

Wenn Ihr Guthaben für den befristeten Beitrags-Stopp nicht ausreicht (siehe § 1 Absatz 3), führen wir den Vertrag unverändert fort. Auf Wunsch prüfen wir alternative Möglichkeiten, wie Sie Ihren Vertrag ändern können.

(3) Wenn Sie Ihre Beiträge stoppen, erheben wir keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich folgende Beträge von Ihrem Guthaben ab:

- den festen Eurobetrag (§ 21 Absatz 3),
- die guthabenbezogenen Kosten (§ 21 Absatz 3) und
- die [→] Risikobeiträge.

Wenn Sie die Höhe Ihrer zusätzlich versicherten Risiken (siehe § 1 Absatz 1) ändern möchten, teilen Sie uns dieses bitte mit. Sonst bleibt die Höhe der zusätzlich versicherten Risiken unverändert.

Bitte beachten Sie: Ein Beitrags-Stopp kann für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren entnehmen wir Ihrem Guthaben die Abschluss- und Vertriebskosten (§ 21 Absatz 2). **Deshalb ist zunächst nur ein geringes Guthaben vorhanden. Dieses kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge.**

(4) Sie können den Beitrags-Stopp jederzeit beenden. Hierfür müssen Sie mit uns vereinbaren, dass Sie Ihren bisherigen Beitrag ab der nächsten Fälligkeit wie-

der zahlen. Wir verzichten darauf, das [→] Risiko des [→] Versicherten erneut zu prüfen.

Die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Sie können den Betrag wie folgt ausgleichen:

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag. Wenn Sie nur einen Teil nachzahlen, müssen Sie mindestens 500 EUR nachzahlen.
- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge, indem Sie Ihre künftigen Beiträge erhöhen.

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITT- LUNG

§ 24 Wie können Sie Ihre Fonds auswählen?

(1) Sie können bis zu 20 Fonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl wählen. Sie bestimmen ebenfalls die prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds. Die aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Diese Fondsauswahl umfasst Fonds aus verschiedenen Kategorien. Wir bieten derzeit Aktienfonds aus verschiedenen Regionen oder zu bestimmten Themen. Außerdem gibt es Fonds aus anderen Kategorien: Zum Beispiel [→] vermögensverwaltende Fonds, [→] ETFs und [→] Rentenfonds. Neben den oben genannten Fonds bieten wir ebenfalls selbst gemanagte Strategieportfolios für die Fondsauswahl an. Für die Strategieportfolios bestimmen wir Folgendes:

- Eine Strategie, nach der wir das Guthaben auf mehrere Fonds aufteilen,
- die einzelnen Fonds, auf die wir das Guthaben aufteilen und
- Änderungen der Strategie. Dies bedeutet, dass wir das Guthaben in neue Fonds oder mit einer neuen Aufteilung anlegen.

(2) Switch: Mit einem Switch können Sie Folgendes kostenlos ändern:

- in welche Fonds wir Ihre Sparbeiträge und [→] Überschüsse anlegen,
- welche bestehenden Fonds Sie nicht weiter besparen möchten oder
- in welchen Anteilen wir Ihre Sparbeiträge und Überschüsse auf die verschiedenen Fonds aufteilen.

Dies ist frühestens zu Beginn des folgenden Monats möglich, nachdem Sie den Switch beantragen. Wenn

nach einer Änderung keine weiteren Beiträge und Überschüsse mehr in einen Fonds fließen, gilt: Der Fonds bleibt mit seinen Anteilseinheiten bestehen, sofern Sie keine Übertragung auf einen anderen Fonds veranlassen.

(3) Shift: Mit einem Shift können Sie Guthaben von einem Fonds auf einen anderen Fonds übertragen. Dies können Sie jederzeit und kostenlos tun. Sie können das ganze Guthaben oder Teile davon übertragen. Ihre Fondsauswahl für die Anlage der Sparbeiträge und [→] Überschüsse ändert sich dadurch nicht.

Bitte beachten Sie: Ihre Fondsauswahl darf insgesamt 20 Fonds nicht übersteigen.

§ 25 Wann können wir einen Fonds austauschen?

(1) Wir sind berechtigt, einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds zu ersetzen. Voraussetzung dafür sind erhebliche Änderungen bei einem Fonds, die wir nicht beeinflussen können.

Beispiele für erhebliche Änderungen sind:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Fristen für den Kauf oder Verkauf von Fonds.
- Wir beenden unsere Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Zu den erheblichen Änderungen zählt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme in unsere Fondsauswahl abhängig machen. Dazu zählen zum Beispiel folgende Fälle:

- Die Fondsgesellschaft ändert die Anlagestrategie eines Fonds erheblich.
- Das Guthaben aller [→] Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR.
- Ein Fonds hat sich erheblich schlechter entwickelt als der Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet einen Fonds deutlich ab.

(2) Wenn wir von dem in Absatz 1 genannten Recht Gebrauch machen, werden wir Sie darüber informieren. Wir nennen Ihnen den Zeitpunkt des Austausches und den Ersatzfonds. Wir wählen den Ersatzfonds aus

unserer aktuellen Fondsauswahl, der dem von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entspricht. Sie entscheiden selbst, ob Sie in diesen Fonds anlegen. Sie können auch einen anderen Fonds als Ersatz wählen. Dafür haben Sie sechs Wochen Zeit, nachdem Sie unsere Nachricht erhalten haben. Auch nach Ablauf der Frist können Sie Ihr [→] Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen Fonds übertragen.

Wir informieren Sie auch, wenn sich sonst etwas bei den Fonds ändert. Zum Beispiel: Der Name oder die Anlagestrategie ändern sich.

§ 26 Was bedeutet Rebalancing?

Bei einem Rebalancing geschieht Folgendes: Wir stellen die von Ihnen gewählte prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds einmal pro Jahr wieder her. Dies ist entweder die Aufteilung, die Sie im Antrag gewählt haben oder eine nachträglich geänderte Aufteilung.

Unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds führen ständig zu neuen Aufteilungen des Guthabens. Wir schichten jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs um. So bleibt Ihre gewählte Aufteilung auf die Fonds erhalten. Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements (siehe § 28).

§ 27 Was bedeutet die intelligente Anlagesteuerung (IAS)?

Ziel der intelligenten Anlagesteuerung ist es, Risiken der Fondsanlage bereits ab Beginn des Vertrags zu mindern. Dies geschieht, indem wir die Kurse der Fonds ständig überwachen und die Kursschwankungen Ihrer Fondsanlage „glätten“. Im Folgenden beschreiben wir, wie IAS genau funktioniert:

Wir prüfen zu Beginn eines Monats, ob die [→] Volatilität jedes einzelnen Fonds die von uns festgelegte Höchstgrenze übersteigt. **Es gilt folgender Grundsatz: Je kürzer die verbleibende Zeit bis zum Rentenbeginn ist, desto geringer ist die festgelegte Höchstgrenze und damit das Risiko.**

Die Höchstgrenze bestimmen wir anhand

- der gewählten IAS-Variante,
- der verbleibenden Zeit bis zum Rentenbeginn und
- der mittleren Kurse in verschiedenen zurückliegenden Zeiträumen (Trends).

Liegt ein kurzfristiger über einem längerfristigen Trend, deuten wir dies als ein Zeichen für einen positiven Markttrend. Bei positiven Markttrends passen wir die Höchstgrenze nach oben an.

Überschreitet die Volatilität eines Fonds die Höchstgrenze, schichten wir Anteile des Fonds in einen schwankungsarmen Fonds um. Diesen Fonds nennen wir IAS-Fonds. Wir sind berechtigt, den IAS-Fonds auszutauschen. Über den Austausch informieren wir Sie.

Es erfolgt außerdem ein monatliches Rebalancing: Wir schichten das gesamte Guthaben aller Fonds zu Beginn eines Monats um. So bleibt Ihre gewählte Aufteilung auf die Fonds erhalten. Auch das Guthaben des IAS-Fonds wird wieder auf Ihre gewählten Fonds verteilt. Danach prüfen wir wieder die Volatilitäten der einzelnen Fonds. Bei einer zu hohen Volatilität schichten wir erneut Guthaben in den IAS-Fonds um.

Sie können IAS wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder bis zwei Jahre vor Rentenbeginn. Sie müssen uns einen späteren Beginn spätestens einen Monat vorher mitteilen. IAS beginnt immer zum Beginn eines [→] Versicherungsjahrs.

Sie können IAS zum Ende eines Monats kündigen. Bitte teilen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Ende mit. Wenn IAS endet, bleibt die vorhandene Aufteilung des Fondsguthabens und der IAS-Fonds unverändert bestehen. Ein Rebalancing findet nicht mehr statt. Die künftigen Beiträge und [→] Überschüsse teilen wir so auf, wie Sie es festgelegt haben.

Bitte beachten Sie: IAS ist nicht kombinierbar mit folgenden Optionen:

- Bestehende Fonds nicht weiter besparen (siehe § 24 Absatz 2)
- Übertragen von Fondsguthaben auf einen anderen Fonds (siehe § 24 Absatz 3)
- Jährliches Rebalancing (siehe § 26)
- Ablaufmanagement (siehe § 28)

Wenn Sie IAS erst zu einem späteren Zeitpunkt in Ihren Vertrag einschließen, beachten Sie bitte: Vereinbarte Optionen der zuvor genannten Aufzählung entfallen.

Wir berechnen keine Gebühren, wenn wir Fonds im Rahmen von IAS umschichten.

§ 28 Was bedeutet das Ablaufmanagement?

Ziel des Ablaufmanagements ist es, die Risiken der Fondsanlage in den letzten Jahren vor Rentenbeginn schrittweise zu mindern. Dies ist für Sie kostenlos. Sie können das Ablaufmanagement wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder bis zwei Jahre vor Rentenbeginn. Sie müssen uns dies bis zu folgendem Zeitpunkt

mitteilen: spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn des Ablaufmanagements.

Wir schichten Ihr Guthaben während des Ablaufmanagements von den risikoreicheren Fonds monatlich in die risikoärmeren Fonds um. Als risikoreichere Fonds definieren wir die Fonds, die mehr als 50 % Ihres Fondsvolumens in Aktien investieren. Alle übrigen Fonds aus Ihrer Fondsauswahl berücksichtigen wir beim Ablaufmanagement nicht. Risikoärmere Fonds sind zum Beispiel [→] Rentenfonds oder geldmarktnahe Fonds. Für das Ablaufmanagement können Sie einen Zielwert bestimmen. Der Zielwert gibt an, wie hoch der Anteil an risikoreicheren Fonds bei Rentenbeginn noch sein soll. Wir schlagen Ihnen einen oder mehrere risikoärmere Fonds als so genannte Ablauf-Fonds vor. Sie können uns auch einen anderen Ablauf-Fonds aus unserer Auswahl benennen, in den wir umschichten sollen.

Auch während des Ablaufmanagements können Sie Guthaben von einem auf einen anderen Fonds übertragen. Wenn wir den von Ihnen bestimmten Zielwert früher erreichen, schichten wir nicht weiter in den/die Ablauf-Fonds um. Sollte der Zielwert vor Rentenbeginn wieder überschritten werden, schichten wir weiter um.

Sie können das Ablaufmanagement wie folgt kündigen:

- vor dessen Beginn jederzeit und
- nach dessen Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats. Bereits erfolgte Umschichtungen bleiben in diesem Fall unverändert bestehen.

Sie können das Ablaufmanagement bis zwei Jahre vor Rentenbeginn auch dann erneut einschließen, wenn Sie dieses bereits gekündigt hatten.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich das Ablaufmanagement bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 30 Absätze 7 und 8.

§ 29 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

(1) Wir berechnen den Wert Ihres Guthabens wie folgt: Wir multiplizieren die Anzahl der [→] Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils. Für Fonds in fremder Währung rechnen wir den Wert mit dem jeweils aktuellen Kurs der fremden Währung in Euro um.

(2) Wenn Fonds Erträge ausschütten, erwerben wir mit den ausgeschütteten Erträgen weitere Anteile des-

selben Fonds. Diese Anteile schreiben wir Ihrem [→] Fondsguthaben gut. Wenn Fonds Erträge nicht ausschütten, fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert der [→] Fondsanteile. Den aktuellen Kurs der Anteile finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(3) Bei den folgenden Ereignissen ermitteln wir den Kurs der Fonds an folgenden Stichtagen:

- Abbuchung fälliger Beiträge:
Jeweils am ersten [→] Börsentag des Monats, an dem die Beiträge fällig sind.
- Zuzahlungen:
Am ersten Börsentag, der auf den Eingang Ihrer Zahlung folgt.
- Zuzahlungen, die wir abbuchen sollen:
Am ersten Börsentag, nachdem Ihr Antrag auf Abbuchung bei uns eingegangen ist.
- Switch nach § 24 Absatz 2:
Spätestens am zweiten Börsentag des Monats, in dem wir die Fonds neu aufteilen.
- Shift nach § 24 Absatz 3:
Spätestens am zweiten Börsentag, nachdem wir den Antrag auf Übertragung erhalten haben.
- Gutschrift von [→] Überschussanteilen:
Jeweils am ersten Börsentag eines Monats.
- Anlage von Ausschüttungen aus Fonds:
Am Tag der Ausschüttung.
- Umwandlung in einen Tarif mit klassischer Anlage:
Am ersten Börsentag des Monats, in dem wir den Vertrag umwandeln.
- Auszahlungen aus dem Guthaben:
Am ersten Börsentag, nachdem Ihr Antrag auf Auszahlung bei uns eingegangen ist.
- Rentenbeginn oder einmalige Auszahlung:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Rentenbeginn oder der Auszahlung.
- Tod des [→] Versicherten:
Am ersten Börsentag, nachdem wir vom Tod erfahren haben.
- Kündigung zum Ende eines laufenden Monats:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Kündigungstermin. Dies gilt nur, wenn wir Ihre Kündigung mindestens fünf Arbeitstage vorher erhalten. Sonst berechnen wir den Kurs frühestens am ersten Börsentag, nachdem wir die Kündigung erhalten haben.

- Kündigung zu einem individuell festgelegten Termin:
Frühestens am ersten Börsentag, nachdem wir die Kündigung erhalten haben.

Bitte beachten Sie: Es kann passieren, dass eine Fondsgesellschaft vorübergehend keine Anteile eines Fonds mehr zurücknimmt. Dann dürfen wir statt Geld auszuzahlen die [→] Fondsanteile übertragen.

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 30 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, den Vertrag Ihren privaten und beruflichen Veränderungen anzupassen. Wie Sie Ihre Beiträge ändern können, haben wir bereits in § 19 beschrieben.

Umwandlung in einen Tarif mit klassischer Anlage

(1) Sie können Ihre fondsgebundene Rente in einen Tarif mit klassischer Anlage umwandeln. Das ist zum Ende eines jeden Monats möglich, frühestens zum Ende des fünften Vertragsjahrs. Sie müssen uns Ihren Wunsch spätestens einen Monat vorher mitteilen, bevor wir den Vertrag umwandeln sollen.

Wir übertragen das vorhandene Guthaben auf einen neuen Vertrag. Wir erheben keine Stornogebühr. Wir berechnen die neuen Leistungen dann auf Grundlage eines Tarifs, den wir zum Zeitpunkt der Umwandlung anbieten. Dafür verwenden wir die dann geltenden [→] Rechnungsgrundlagen. Die Zeitpunkte, wann Sie Ihre Beiträge zahlen und der vereinbarte Rentenbeginn bleiben unverändert.

Wenn Sie eine [→] BUZ vereinbart haben, können Sie diesen Schutz im ursprünglichen Umfang erhalten. Hierfür gelten die Tarife und Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Umwandlung gelten. Wir verzichten darauf, eine erneute [→] Risikoprüfung durchzuführen. **Bitte beachten Sie:** Wir berechnen den Beitrag für die die BUZ zum Zeitpunkt der Umwandlung neu. Dafür verwenden wir das dann aktuelle Alter des Versicherten.

Nachversicherungsgarantie

(2) Sie können Ihre vereinbarte Summe für den Todesfall bei bestimmten Ereignissen erhöhen, ohne dass wir das [→] Risiko erneut prüfen. Wenn Sie die Nachversicherungsgarantie nutzen möchten, beachten Sie bitte Folgendes:

- Der Versicherte ist nicht berufsunfähig und nicht älter als 50 Jahre, wenn sich die Leistung erhöht.
- Sie müssen die Summe für den Todesfall um mindestens 5.000 EUR erhöhen. Sie können die anfängliche Summe höchstens um 100 % erhöhen.
- Die gesamte Leistung für den Todesfall aus Ihrem Vertrag darf nicht mehr als 300.000 EUR betragen. Die gesamte Leistung darf das Vierfache der anfänglichen Summe für den Todesfall nicht übersteigen. Erhöhungen aus der [→] Dynamik zählen nicht dazu.
- Das Guthaben und die zu zahlenden Beiträge reichen aus, um die Kosten und [→] Risikobeiträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.

Sie können eine Nachversicherung nur innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse beantragen: Der Versicherte

- heiratet,
- bekommt oder adoptiert ein Kind,
- lässt sich scheiden oder lässt eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufheben,
- beginnt ein Studium,
- nimmt eine berufliche Tätigkeit auf. Dies gilt dann, wenn er zuvor eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat.
- schließt eine akademische Weiterqualifikation ab (zum Beispiel Facharztausbildung, Bachelor, Staatsexamen); dies gilt für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht,
- schließt eine Meisterprüfung erfolgreich ab,
- macht sich hauptberuflich selbstständig,
- wird als selbstständiger Handwerker von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit,
- ist nicht mehr Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk,
- verliert seine Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung ganz oder teilweise,
- kauft eine Immobilie, die mindestens 50.000 EUR kostet. Es genügt auch, wenn er ein Darlehen für einen Aus- oder Umbau seiner Immobilie in derselben Höhe aufgenommen hat.

- überschreitet mit seinem jährlichen [→] Bruttoeinkommen die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- erhält nachhaltig ein höheres Bruttoeinkommen. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn
 - der Versicherte nicht selbstständig ist,
 - sein jährliches Bruttoeinkommen im Vergleich zum Vorjahreseinkommen steigt und
 - diese Steigerung mindestens 10 % beträgt.
- erwirtschaftet nachhaltig einen höheren Gewinn. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn
 - der Versicherte selbstständig ist,
 - sein durchschnittlicher Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre gestiegen ist und
 - diese Steigerung mindestens 30 % beträgt. Hierfür vergleichen wir die letzten drei Jahre mit den drei davor liegenden Jahren.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Nachversicherung erst nach Ablauf der zwölf Monate beantragen, prüfen wir das Risiko erneut.

Die Höhe des Risikobeitrags richtet sich danach, wie wir das Risiko beim letzten Vertrag eingestuft haben. Wenn wir dort [→] Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen vereinbart haben, gelten diese auch für die Nachversicherung.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Nachversicherung keine [→] Dynamik vereinbart, können Sie diese mit einschließen. Wir prüfen das Risiko nicht erneut. Die Dynamik beginnt zum nächsten Versicherungsjahr.

Auszahlungen aus dem Guthaben

(3) Wenn Sie sich vor Rentenbeginn einen Betrag auszahlen lassen wollen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vorher mitteilen. Wir erheben keine Stornogebühr. Wir prüfen, ob das restliche Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge ausreichen, um die Kosten und [→] Risikobeiträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.

Haben Sie eine [→] BUZ oder eine Summe für den Todesfall in Ihren Vertrag eingeschlossen, bleiben diese in ursprünglicher Höhe bestehen.

Wenn Sie sich zum Rentenbeginn einen Betrag auszahlen lassen wollen, müssen Sie uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Anstelle der vollen Rente zahlen wir dann eine verminderte Rente.

Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Die Auszahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Nach der Auszahlung muss die verbleibende garantierte Rente mindestens 200 EUR im Jahr betragen.

Wenn Sie sich nach Rentenbeginn einen Betrag auszahlen lassen wollen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vorher mitteilen. Wir erheben keine Stornogebühr. Wir zahlen nach der Auszahlung eine verminderte Rente. Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Die Auszahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Die Auszahlung muss während der [→] Rentengarantiezeit erfolgen.
- Die Auszahlung muss zum Ende eines Monats erfolgen.
- Die Auszahlung ist auf die Leistung begrenzt, die wir bei Tod des [→] Versicherten auszahlen würden.
- Nach der Auszahlung muss die verbleibende garantierte Rente mindestens 200 EUR im Jahr betragen.

Übertragung von Fondsanteilen statt Auszahlung in Euro

(4) Wenn Sie nichts anderes beantragen, zahlen wir unsere Leistungen in Euro aus. Auf Wunsch können wir auch [→] Fondsanteile übertragen. Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

- Die Fondsanteile müssen einen Wert von mindestens 1.000 EUR haben.
- Sie müssen uns Ihren Wunsch spätestens einen Monat vor dem gewünschten Tag der Übertragung mitteilen.
- Sie müssen uns ebenfalls alle Angaben zum Wertpapierdepot mitteilen, auf das wir die Fondsanteile übertragen sollen. Wir können nur ganze Fondsanteile übertragen. Bruchteile von Fondsanteilen zahlen wir zum gleichen Zeitpunkt in Euro aus.
- Sie tragen die Kosten, die bei der Übertragung von Fondsanteilen entstehen.

Bitte beachten Sie: Wir können keine Anteile von Fonds übertragen, die wiederum in andere Fonds investiert sind. Es kann auch weitere Gründe geben, warum wir Fondsanteile nicht übertragen können. Zum Beispiel, weil Ihre Bank die Fondsanteile nicht annimmt. In diesen Fällen verkaufen wir die Fondsanteile und zahlen sie in Euro aus.

Ändern der Summe für den Todesfall

(5) Wenn Sie die ursprünglich vereinbarte Summe für den Todesfall ändern möchten, müssen Sie uns dies bis zu folgendem Zeitpunkt mitteilen: spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin.

Wenn Sie die Summe für den Todesfall erhöhen, prüfen wir das [→] Risiko erneut. Dies gilt nicht für eine Nachversicherung nach Absatz 2. Die Summe für den Todesfall darf den Betrag von 2 Millionen EUR nicht überschreiten. Erhöhungen aus der [→] Dynamik zählen ebenfalls dazu. Wir prüfen, ob das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge ausreichen, um die Kosten und [→] Risikobeiträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.

Verschieben des Rentenbeginns

(6) Rentenbeginn vorverlegen:

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor dem neuen Rentenbeginn mitteilen. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Sie können sich zum neuen Rentenbeginn auch das Guthaben ganz oder teilweise auszahlen lassen.

Wir ermitteln die Höhe der Rente wie in § 8 Absätze 3 und 4 beschrieben. Dafür berechnen wir die [→] garantierten Rentenfaktoren neu.

Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- die neue garantierte Rente mindestens 200 EUR im Jahr beträgt und
- keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus einer eingeschlossenen [→] BUZ fällig sind.

Wenn Sie eine BUZ oder eine Summe für den Todesfall eingeschlossen haben, endet dieser Schutz zum neuen Rentenbeginn.

(7) Rentenbeginn nach hinten schieben:

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn mitteilen. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Sie können den Rentenbeginn auch mehrmals nach hinten schieben.

Wir berechnen die [→] garantierten Rentenfaktoren mit dem neuen Rentenbeginn.

- Wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um bis zu fünf Jahre nach hinten schieben, bleiben die [→] Rechnungsgrundlagen unverändert. Wenn Sie in diesem Fall weiter Beiträge zahlen, gilt: Wir berechnen den [→] garantierten Ren-

tenfaktor für die zusätzlichen Beiträge mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

- Wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre nach hinten schieben, verwenden wir die zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Sie können den Rentenbeginn nur um volle Jahre hinausschieben.
- Der Versicherte darf zum neuen Rentenbeginn höchstens 90 Jahre alt sein.
- Sie können zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.
- Eine eingeschlossene [→] BUZ oder eine vereinbarte Summe für den Todesfall enden zum ursprünglichen Rentenbeginn.

Wir können auf Wunsch zum neuen Rentenbeginn auch das Guthaben ganz oder teilweise auszahlen.

(8) Neue Regelaltersgrenze:

Wenn eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, gilt Folgendes: Wenn die Regelaltersgrenze in

- der Deutschen Rentenversicherung oder
- den berufsständischen Versorgungswerken

erhöht wird, können Sie den Rentenbeginn nach hinten verschieben. Dies ist nur zusammen mit der Verlängerung des Versicherungsschutzes aus der Zusatzversicherung möglich. Bitte beachten Sie dafür die Voraussetzungen der Verlängerungsoption in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Es gelten folgende Regelungen:

- Sie beantragen die Verlängerung innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die gesetzliche Änderung in Kraft getreten ist.
- Sie zahlen für den Vertrag noch Beiträge.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.

Wir berechnen die [→] garantierten Rentenfaktoren neu. Wenn Sie den Rentenbeginn nach hinten schieben, erhöht sich die Summe der vereinbarten Beiträge. Wir berechnen den garantierten Rentenfaktor für die

zusätzlichen Beiträge mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen.

Garantierte Steigerung der Rente

(9) Haben Sie vereinbart, dass Ihre Rente garantiert steigt, können Sie die Höhe dieser Steigerung verringern oder ganz ausschließen. Das gilt nur in dem Zeitraum, in dem Sie Beiträge zahlen. Sie müssen uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vor Rentenbeginn mitteilen. Wir berechnen die [→] garantierten Rentenfaktoren neu. Die [→] Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

(10) Sie können zum Rentenbeginn die Leistung ändern, die fällig wird, wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn stirbt. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Sie können zum Rentenbeginn eine [→] Rentengarantiezeit

- neu vereinbaren,
- verlängern oder verkürzen oder
- ganz ausschließen.

Wir berechnen die Rente wie in § 8 Absätze 3 und 4 beschrieben. Wir berechnen die [→] garantierten Rentenfaktoren neu. Die [→] Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert.

Statt einer Rentengarantiezeit können Sie auch folgende Leistung bei Tod vereinbaren: Wir zahlen das bei Rentenbeginn vorhandene Guthaben abzüglich der bereits gezahlten Renten aus. Wir berechnen die neue Rente auf Grundlage eines Tarifs mit klassischer Anlage, den wir zum Zeitpunkt der Änderung anbieten. Dafür verwenden wir die dann geltenden [→] Rechnungsgrundlagen.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(11) Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen wie wir die jährlichen [→] Überschüsse nach Rentenbeginn verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in § 14 Absatz 6.

Fondsgebundene Rente nach Rentenbeginn

(12) Sie können zum Rentenbeginn eine fondsgebundene Rente wählen. Dies geht nur, wenn wir zum Zeitpunkt Ihres Rentenbeginns für Ihren Vertrag diese Art der Verrentung anbieten. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate

vor Rentenbeginn mitteilen. Wir ermitteln die fondsgebundene Rente nach den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden [→] Rechnungsgrundlagen. Es gelten die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Bedingungen für die fondsgebundene Rente und die dann bestehenden steuerlichen Regelungen.

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 31 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

(1) Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag in [→] Textform zu folgenden Zeitpunkten kündigen:

- zum Ende eines Monats oder
- zu einem von Ihnen festgelegten Termin.

Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Wenn Sie vor Rentenbeginn teilweise kündigen wollen, müssen Sie Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 300 EUR im Jahr betragen.
- Ihr Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge reichen aus, um die Kosten und [→] Risikobeiträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.

Nach Rentenbeginn können Sie nur während der [→] Rentengarantiezeit kündigen, und zwar zum Ende eines Monats. Wenn Sie für die Rente eine andere Zahlungsweise gewählt haben, können Sie nur zum Ende eines Zahlungsabschnitts kündigen.

Wenn Sie nach Rentenbeginn teilweise kündigen, muss die verbleibende Rente mindestens 200 EUR im Jahr betragen.

(2) Wenn Sie kündigen, zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz aus. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Der Rückkaufswert ist Ihr Guthaben zum Zeitpunkt, zu dem Sie kündigen. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben, ziehen wir diese vom Rückkaufswert ab.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie während der [→] Rentengarantiezeit kündigen, ist der Rückkaufswert begrenzt. Wir zahlen in diesem Fall nur die Leistung aus, die wir auch bei Tod des [→] Versicherten auszahlen würden. Aus der Differenz zwischen dem Guthaben und dem begrenzten Rückkaufswert zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit. Wenn diese Rente kleiner ist als 200 EUR im Jahr,

zahlen wir die Differenz zusammen mit dem Rückkaufswert aus.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren entnehmen wir Ihrem Guthaben die Abschluss- und Vertriebskosten (§ 21 Absatz 2). Deshalb ist zunächst nur ein geringer [→] Rückkaufswert vorhanden. Dieser kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge. Wie hoch die garantierten Rückkaufswerte sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

J. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

§ 32 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht zufrieden sind, wenden Sie sich gerne an unsere interne Beschwerdestelle. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
E-Mail: leben@alte-leipziger.de
Internet: www.alte-leipziger.de

(2) Wenn Verhandlungen mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt haben, gibt es weitere Beschwerdemöglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

Sie können sich als [→] Verbraucher an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie [→] Verbraucher sind und diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Arglistig

Arglist bedeutet, dass Sie oder der [→] Versicherte uns absichtlich täuschen. Beispiel: Sie oder der Versicherte machen falsche Angaben, um Leistungen aus dem Vertrag zu erhalten.

Ausgabeaufschlag

Einmalige Gebühr, die Fondsgesellschaften normalerweise beim Kauf von Fondsanteilen erheben. Fondsgesellschaften geben den Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des aktuellen Kurses an. Die Höhe kann zwischen 0 % und 7 % betragen.

Barwert

Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Wir ermitteln den Barwert, indem wir zukünftige Rentenzahlungen abzinsen und diese anschließend summieren.

Begünstigter

Sie können eine Person bestimmen, die im [→] Versicherungsfall die Leistungen erhalten soll. Dies müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Person nennen wir Begünstigter. Sie können auch mehrere Personen als Begünstigte bestimmen.
Für Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, Erwerbsminderungsversicherung, Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung oder Grundfähigkeitsversicherung gilt Folgendes: Der Begünstigte muss der Versicherte selbst oder ein naher Angehöriger des Versicherten im Sinne des § 15 Abgabenordnung oder des § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz sein. Nicht zugelassen werden jedoch der Verlobte und der Lebensgefährte. Unter Lebensgefährten verstehen wir Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, jedoch nicht verheiratet oder verpartnert sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserer Steuerinformation unter dem Punkt C Versicherungsteuer. Den genauen Wortlaut der Gesetze finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bewertungsreserven

Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.

Börsentag

Sind die Tage, an denen Wertpapiere an den Börsen gehandelt werden.

Bruttoeinkommen

Dies ist der Bruttoarbeitslohn des Versicherten aus nichtselbständiger Tätigkeit. Die Steuer und die Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abgezogen.

BUZ	Zusatzversicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit.
Dynamik	Wenn Sie in Ihren Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich Ihren Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.
Erklärungen	Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Kündigungen, Mahnungen.
ETF	Exchange Traded Fund ist ein Investmentfonds, der an einer Börse gehandelt wird. In der Regel sind ETFs passiv verwaltete Investmentfonds. Sie bilden einen Index nach und sind kostengünstig.
Fahrlässig	Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt nicht beachten.
Fondsanteil	Mit einem Fondsanteil haben Sie einen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft auf einen Teil des Fondsvermögens. Der Wert eines Fondsanteils berechnet sich aus dem Gesamtwert des Fondsvermögens und den vorhandenen Fondsanteilen. Der Wert wird üblicherweise an jedem [→] Börsentag ermittelt.
Fondsguthaben	Um das Fondsguthaben zu berechnen, multiplizieren wir die Anzahl Ihrer [→] Fondsanteile mit dem aktuellen Kurs eines Fondsanteils.
Garantierter Rentenfaktor	Gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Beispiel: Nehmen wir an, Sie haben zum Rentenbeginn ein Guthaben von 50.000 EUR und Ihr garantierter monatlicher Rentenfaktor beträgt 30 EUR. Dann erhalten Sie mindestens 150 EUR monatliche Rente. Für den Rentenfaktor bei Beginn des Vertrags gelten folgende Grundlagen: Wir verwenden unsere eigene Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde. Wir berücksichtigen für die gesamte Dauer der Rente einen Zins von 1 % pro Jahr. Der garantierte Rentenfaktor beträgt 95 % des Rentenfaktors bei Beginn des Vertrags.
Gefahrerhebliche Umstände	Sind für den Vertrag entscheidende Umstände, um diesen überhaupt oder mit dem beantragten Inhalt abzuschließen. Zum Beispiel: Alter, Beruf, Gesundheitszustand.
Grob fahrlässig	Sie handeln grob fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maß nicht beachten. Mit anderen Worten: Sie haben nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen.
Juristische Person	Im Unterschied zu einer natürlichen Person ist eine juristische Person zum Beispiel: Eine Aktiengesellschaft (AG), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eine Stiftung oder ein Verein.
Klassisches Vermögen	Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen.

Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten.
Rentenfonds	Ist ein Investmentfonds, der sein Vermögen ganz oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere anlegt. Zu festverzinslichen Wertpapieren gehören zum Beispiel Anleihen oder Pfandbriefe.
Rentengarantiezeit	Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.
Risiko	Ist bei einer versicherten Todesfallsumme die Wahrscheinlichkeit, dass der [→] Versicherte stirbt. Bei einer [→] BUZ ist das Risiko die Wahrscheinlichkeit, dass der [→] Versicherte berufsunfähig wird. Wir unterscheiden unsere Annahmen nicht nach dem Geschlecht. Das Risiko erhöht sich auch dann, wenn der Versicherte im Beruf oder in der Freizeit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.
Risikobeiträge	Beiträge für die Absicherung der versicherten Risiken. Die kann eine vereinbarte [→] BUZ sein oder eine vereinbarte Summe für den Todesfall.
Risikoprüfung	Wenn Sie eine Versicherung beantragen, prüfen wir das [→] Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen.
Rückkaufswert	Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie kündigen. Wir berechnen ihn auf Grundlage von § 169 Versicherungsvertragsgesetz. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschüsse und [→] Bewertungsreserven zuteilen.
Rückstellungen	Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen.
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	Ist eine versicherungstechnische [→] Rückstellung in der Bilanz eines Versicherers. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der [→] Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Dieser Rückstellung entnehmen wir zum Beispiel die [→] Überschussanteile, die wir den einzelnen Verträgen konkret zuteilen.
Schriftform	Wenn die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen [→] Erklärungen zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Schriftform ist in § 126 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Steuerlich ansässig	Begriff aus dem Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen: Ein Steuerpflichtiger ist in folgendem Staat steuerlich ansässig: Staat, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat und dem er deswegen aus der Sicht des Abkommens zugeordnet wird.

Textform	Für die Textform reicht eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen höhere Kapitalerträge oder müssen weniger Leistungen erbringen als angenommen.
Überschussanteil	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben.
Überschussatz	Anhand der Überschussätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.
Unverzüglich	Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.
Verantwortlicher Aktuar	Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Lebensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen [→] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann.
Verbraucher	Jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
Vermögensverwaltende Fonds	Sind Investmentfonds, die in Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen oder Edelmetallen anlegen. Ziel ist, durch eine ausgewogene Anlage positive Erträge in allen Marktphasen zu erzielen.
Versichertenbestand	Anzahl der Versicherten der Alte Leipziger Lebensversicherung.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer.
Versicherungsfall	Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel: Der [→] Versicherte stirbt.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.
Versicherungsnehmer	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.
Versicherungsschein	Ist eine Urkunde über den Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Ver-

trags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.

Volatilität

Maß für die Schwankungsbreite eines Wertpapiers, einer Währung oder eines Fondskurses über einen längeren Zeitraum. Wir verwenden bei der Intelligenten Anlagesteuerung Volatilitäten über einen Zeitraum von einem Monat.

Vorsätzlich

Vorsätzlich handelt, wer ein bestimmtes Ziel erreichen will, dabei die Umstände seines Handelns kennt und die Folgen bewusst in Kauf nimmt.

Zusatzbedingungen für die Pflege-Option

Druck-Nr. pm 2351 – 12.2023

Mit dieser Pflege-Option können Sie Ihre Altersrente für den Fall einer Pflegebedürftigkeit ergänzen. Soweit in diesen Zusatzbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen für Ihre Rentenversicherung.

Für die Pflege-Option zahlen Sie keinen zusätzlichen Beitrag. Sie können die Pflege-Option nur zum Rentenbeginn ausüben. So lange Sie die Pflege-Option nicht ausüben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der [→] Versicherte pflegebedürftig wird.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

§ 1 Welche Voraussetzungen müssen Sie beachten, wenn Sie die Pflege-Option ausüben möchten?

(1) Wenn Sie die Pflege-Option ausüben möchten, beachten Sie bitte folgende Voraussetzungen:

- Sie müssen uns innerhalb der letzten sechs Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn mitteilen, dass Sie die Pflege-Option ausüben möchten. Sie können Ihre Entscheidung danach nicht mehr rückgängig machen.
- Der Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Beginn des Vertrags und dem Rentenbeginn muss mindestens zehn Jahre betragen.
- Das Alter des [→] Versicherten liegt bei Rentenbeginn zwischen 60 und 75 Jahren. Dies gilt auch, wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn verschieben.

(2) Wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen, benötigen wir folgende Bestätigungen: Der [→] Versicherte hat in den letzten fünf Jahren keine der folgenden Leistungen erhalten, beantragt oder beabsichtigt zu beantragen:

- Leistungen wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit,
- Leistungen wegen Erwerbsminderung,
- Leistungen wegen des Verlusts einer Grundfähigkeit,
- Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder
- Leistungen wegen einer Behinderung.

Welcher [→] Rententräger die Leistungen erbringt oder erbringen soll, ist unerheblich.

Ohne diese Bestätigung kann die Pflege-Option in diesem Fall nicht ausgeübt werden.

§ 2 Was passiert, wenn Sie die Pflege-Option ausüben?

(1) Wenn Sie die Pflege-Option ausüben möchten, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Rentenbeginn. Wir erstellen Ihnen dann ein Angebot für eine sofort beginnende Rentenversicherung mit Pflegerenten-Zusatzversicherung. Wenn wir den Vertrag umstellen sollen, müssen Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform bis zum Rentenbeginn annehmen.

(2) Wenn wir den Vertrag umstellen, berechnen wir die garantierte Altersrente neu. Es kann sein, dass wir zum Rentenbeginn eine niedrigere Altersrente zahlen, als ursprünglich vereinbart war. Wenn der [→] Versicherte pflegebedürftig wird, zahlen wir zusätzlich zur Altersrente eine Pflegerente. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherte bei Rentenbeginn bereits pflegebedürftig ist.

(3) Die garantierte Pflegerente hat die gleiche Höhe wie die garantierte Altersrente, so dass sich die garantierte Leistung im Fall einer Pflegebedürftigkeit verdoppelt. Die garantierte Pflegerente darf höchstens 48.000 EUR im Jahr betragen.

(4) Wir stellen Ihren Vertrag in eine sofort beginnende Altersrente um. Für die Altersrente gelten die Bedingungen des zum Zeitpunkt der Umstellung von uns angebotenen Tarifs.

Für diesen Tarif gilt Folgendes:

- Wenn Sie eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart hatten, bleibt diese unverändert. Die Rentengarantiezeit darf jedoch höchstens zehn Jahre betragen. Wenn Sie eine längere Dauer vereinbart hatten, kürzen wir diese auf 10 Jahre.
- Wenn Sie einen Guthabenschutz vereinbart hatten,

entfällt dieser. Stattdessen beträgt die Rentengarantiezeit 10 Jahre.

- Die Altersrente muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen.
- Wir verwenden die [→] Rechnungsgrundlagen, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem wir Ihren Vertrag umstellen. Diese gelten dann für die gesamte Rentendauer.
- Eine vereinbarte garantierte Steigerung der Rente entfällt.
- Eine Hinterbliebenenrenten- und/oder Waisenrenten-Zusatzversicherung entfällt. Besteht zu dem Zeitpunkt, an dem wir Ihren Vertrag umstellen,

Guthaben aus diesen Zusatzversicherungen, erhöhen wir damit die Altersrente und die Pflegerente.

(5) Für die Pflegerente gilt Folgendes:

- Wir verwenden die [→] Rechnungsgrundlagen, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem wir Ihren Vertrag umstellen. Diese gelten dann für die gesamte Dauer des Vertrags.
- Für die Pflegerente gelten die Bedingungen und die Definition der Pflegebedürftigkeit des zum Zeitpunkt der Umstellung geltenden Tarifs.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Rechnungsgrundlagen

Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: Das versicherte Risiko, die Zinsen und die Kosten.

Rentengarantiezeit

Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zum Rentenbeginn.

Rententräger

Organisationen, die eine Rentenzahlung übernehmen. Dazu zählen zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke oder Versicherungen der Privatvorsorge.

Versicherter

Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der Versicherungsnehmer.

Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H

Druck-Nr. pm 2657 – 01.2025

Ihr Vertrag basiert auf einem Tarif der Tarifgruppe H. Diesen Tarif können Sie nur abschließen,

- wenn Sie Mitarbeiter in der ALH Gruppe sind oder
- wenn Sie aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (Honorarvereinbarung).

Für Ihren Vertrag gelten die anliegenden Vertrags-

grundlagen. Dazu gehören zum Beispiel die Allgemeinen Bedingungen.

Abschluss- und Vertriebskosten

Abweichend von der Regelung in den Allgemeinen Bedingungen erheben wir keine Abschluss- und Vertriebskosten.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Allgemeine Steuerinformation

Druck-Nr. pm 2600 – 01.2025

Inhaltsverzeichnis

A. EINKOMMENSTEUER

1. Private Versicherungen
 - 1.1 Mindestvoraussetzungen
 - 1.2 Renten- und Kapitallebensversicherungen
 - 1.2.1 Besteuerung von Rentenleistungen
 - 1.2.2 Besteuerung von Kapitalleistungen
 - 1.2.3 Besonderheiten beim Kirchensteuereinbehalt
 - 1.2.4 Veräußerung von Versicherungsansprüchen
 - 1.2.5 Policendarlehen
 - 1.2.6 Besonderheiten bei fondsgebundenen oder hybriden Versicherungen
 - 1.2.7 Renten nach Ausübung der Pflege-Option
 - 1.3 Risikoversicherungen
 - 1.4 Berufsunfähigkeitsversicherungen
 - 1.5 Erwerbsminderungsversicherungen
 - 1.6 Grundfähigkeitsversicherungen
 - 1.7 Zusatzversicherungen
 - 1.8 Dynamik- und Optionsrechte
 - 1.9 Versorgungsausgleich
 - 1.10 Vertragsänderungen
 - 1.11 Steuerpflichtiger
 - 1.12 Rentenbezugsmitteilungen
2. Betriebliche Versicherungen
 - 2.1 Direktversicherungen
 - 2.1.1 Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung (a.F.)
 - 2.1.2 Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in der Fassung ab 01.01.2018
 - 2.1.3 Förderbetrag für Arbeitgeber zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener nach § 100 EStG
 - 2.1.4 Steuerfreiheit des Übertragungswertes bei Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55 EStG
 - 2.1.5 Steuerfreie Anwartschaftsübertragung ohne Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55c EStG
 - 2.1.6 Übertragung von Direktversicherungen bei Arbeitgeberwechsel nach dem Übertragungsabkommen

- 2.1.7 Versorgungsausgleich
- 2.1.8 Besteuerung der Leistungen beim Arbeitnehmer/Hinterbliebenen und Rentenbezugsmitteilungen
- 2.2 Direktversicherungen nach dem Sozialpartnermodell
- 2.3 Rückdeckungsversicherungen
- 2.4 Teilhaberversicherungen

B. ERBSCHAFTSTEUER

- 1. Allgemeines
- 2. Leistungen aus Direktversicherungen an den Arbeitnehmer

C. VERSICHERUNGSTEUER

- 1. Renten- und Kapitallebensversicherungen sowie Risikolebensversicherungen
- 2. Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- sowie Grundfähigkeiten(-Zusatz)versicherungen
- 3. Versicherungsnehmer ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in Deutschland

D. UMSATZSTEUER

E. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

- 1. Meldepflichten nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den USA (FATCA)
- 2. Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

Mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den – zum Zeitpunkt des auf der Vorderseite angegebenen Stands – geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die wir nach bestem Wissen wiedergeben. Keine Steuerausführungen enthält diese Information zu Versicherungen der Basisversorgung (gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrenten nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG), Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester-Renten) und für betriebliche Riester-Renten.

Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen/Verordnungen Auswirkungen haben, die wir nicht beeinflussen können.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. EINKOMMENSTEUER

1. Private Versicherungen

1.1 Mindestvoraussetzungen

Aus steuerlicher Sicht ist von einem Versicherungsvertrag auszugehen, wenn insbesondere

- bei Rentenversicherungen das Langlebkeitsrisiko getragen wird, in dem u.a. bei konventionellen Rentenversicherungen eine der Höhe nach vertraglich garantierte Rente, bei rein fondsgebundenen Rentenversicherungen ein bezifferter garantierter Rentenfaktor bzw. bei Hybrid-Rentenversicherungen (Fonds- und konventionelle Anlage) entsprechende Garantien konkret vereinbart ist/sind,
- bei Kapitallebensversicherungen ein nennenswertes Todesfallrisiko (Mindesttodesfallschutz) abgesichert ist und
- ein vermögensverwaltender Versicherungsvertrag nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 5 EStG auszuschließen ist.

Dies ist bei Ihrem privaten Versicherungsvertrag gegeben, so dass je nach Art des Vertrags die folgenden steuerlichen Regelungen Anwendung finden.

1.2 Renten- und Kapitallebensversicherungen

Konventionelle, fondsgebundene oder hybride Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht, die nicht zur Basisversorgung bzw. zur betrieblichen Vorsorge zählen sowie Kapitallebensversicherungen, gehören nach den steuerrechtlichen Regelungen zu den nicht förderbaren Kapitalanlageprodukten. Die Beiträge zu solchen Versicherungen sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben absetzbar.

Die Versicherungsleistung aus einem solchen Vertrag wird wie folgt behandelt:

1.2.1 Besteuerung von Rentenleistungen

Lebenslange Leibrenten unterliegen beim Steuerpflichtigen mit dem nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. In die Ertragsanteilsbesteuerung sind auch sämtliche Überschussbeteiligungen einzubeziehen. Für die Höhe des Ertragsanteils ist das vollendete Lebensjahr der versicherten Person bei Beginn der Rentenzahlung maßgebend.

Rentenzahlungen, die durch Tod des Versicherten in der Rentengarantiezeit bis zu deren Ende gezahlt werden, sind auch für den Bezugsberechtigten bzw. Rechtsnachfolger (in der Regel der Erbe) mit dem Ertragsanteil des verstorbenen Versicherten steuerpflichtig.

Abgekürzte Leibrenten aus einer Rentenversicherung mit zeitlich befristeter Rentenzahlung (keine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- Grundfähigkeits- oder Waisenrenten) und echte Zeitrenten sind wie Teilkapitalauszahlungen im Erlebensfall mit den in ihnen enthaltenen Erträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) steuerpflichtig. Bei den Teilleistungen (= Renten) sind die anteilig entrichteten Beiträge von dem jeweiligen Zahlungsbetrag in Abzug zu bringen. Hierbei dürfen die ermittelten Beiträge die jeweilige Teilleistung nicht übersteigen, wodurch ein negativer Unterschiedsbetrag nur bei der letzten Rentenzahlung anfallen kann. Soweit einzelne Teilleistungen nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen ausgezahlt werden, beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags. Die steuerliche Behandlung der Erträge oder Verluste erfolgt nach den Ausführungen zu Kapitalleistungen im Erlebensfall, siehe 1.2.2.

1.2.2 Besteuerung von Kapitaleistungen

Kapitaleistungen im Todesfall (z.B. Todesfallkapital, Beitragsrückgewähr, Überschussleistung) sind im vollen Umfang einkommensteuerfrei (Ausnahme: bei entgeltlichem Erwerb – siehe 1.2.4).

Kapitaleistungen im Erlebensfall (z.B. Ausübung des Kapitalwahlrechts, Auszahlungen nach Entnahmepplan, Kündigung/Teilkündigung vor oder nach Rentenbeginn) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Sie sind in Höhe des Unterschiedsbetrags (bei Fondsanlage siehe auch Nr. 1.2.6) zwischen der Kapitaleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge als Ertrag einkommensteuerpflichtig. Hat der Steuerpflichtige zum Zuflusszeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet und liegt der Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre zurück, beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags.

Auf den vollen steuerpflichtigen Ertrag ist die Abgeltungsteuer nach § 32d EStG in Höhe von 25 % zuzüglich des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags von 5,5 % anzuwenden. Gehört der Steuerpflichtige einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft an, reduziert sich der Steuersatz wegen des Sonderausgabencharakters der Kirchensteuer von 25 % auf 24,51 % (bei einem Kirchensteuersatz von 8 %) bzw. 24,45 % (bei einem Kirchensteuersatz von 9 %). Der Versicherer hat in gleicher Höhe die Kapitalertragsteuer zuzüglich der Zuschlagsteuern zu erheben und abzuführen, so dass dieser Steuereinbehalt an der Quelle abgeltende Wirkung entfaltet. Steuerpflichtige müssen deshalb diese Einkünfte nicht mehr in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Sie haben aber das Recht die der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erklären, um z.B. einen bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer nicht genutzten Sparer-Pauschbetrag oder Verlustabzug durch Neufestsetzung der Abgeltungsteuer geltend zu machen. Außerdem können sie im Zuge der Einkommensteuererklärung beantragen, dass sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen sind, sofern dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung durch das Wohnsitzfinanzamt). Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt es bei der erhobenen oder festgesetzten Abgeltungsteuer.

Beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags, ist vom Versicherer trotzdem auf den vollen steuerpflichtigen Ertrag die Kapitalertragsteuer zuzüglich der darauf entfallenden Zuschlagsteuern zu erheben und abzuführen. Diese Steuerbe-

träge sind Vorauszahlungen auf die persönliche Einkommensteuer und werden auf die im Rahmen der Veranlagung zu zahlenden Steuerbeträge angerechnet.

Ergibt sich z.B. bei Kündigung ein negativer Unterschiedsbetrag (Verlust), ist dieser mit positiven der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften aus Privatvermögen verrechenbar. Nicht verrechenbare Verluste dürfen jedoch in die folgenden Veranlagungsjahre vorgetragen werden und dort mit entsprechenden positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden. Alternativ kann der Verlust im Rahmen des Antrags auf Günstigerprüfung bei der tariflichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt werden. Entsteht der negative Unterschiedsbetrag nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss und hat der Steuerpflichtige zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet, vermindert dieser Verlust die nach den allgemeinen einkommensteuerlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu ermittelnden Einkünfte aus Kapitalvermögen. Gleicht sich dieser Verlust nicht aus, ist der Ausgleich mit anderen Einkunftsarten vorzunehmen. Verbleibt danach ein nicht ausgeglichener Verlust, ist dieser nach Maßgabe des § 10d EStG in anderen Veranlagungszeiträumen zu verrechnen.

Der Steuerabzug ist vom Versicherer ganz oder teilweise nicht vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige dem Versicherer rechtzeitig einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt. Der Versicherer bescheinigt dem Steuerpflichtigen die Erträge oder Verluste und die abgeführten Steuerbeträge, so dass er diese Bescheinigung im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung einsetzen kann.

1.2.3 Besonderheiten beim Kirchensteuereinbehalt

Wir sind gesetzlich verpflichtet, die Kirchensteuer automatisch mit der einbehaltenen Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) und dem Solidaritätszuschlag an die Finanzverwaltung abzuführen, wenn Sie Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft sind. Dazu werden wir Ihre Religionsgemeinschaft und den Kirchensteuersatz in einem automatisierten Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Die Abfrage erfolgt anlassbezogen, also nur dann, wenn es zur Erhebung von Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) auf Kapitalerträge kommt. Die Kirchensteuer und die Kirchensteuerdaten sind von uns nicht zu erheben, wenn Sie uns mitteilen, dass die steuerpflichtigen Kapitalerträge bei Ihnen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung oder Verpachtung gehören. Die Kirchensteuer ist in diesen

Fällen von Ihrem zuständigen Finanzamt im Veranlagungsverfahren festzusetzen.

Möchten Sie nicht, dass Ihre Kirchensteuerdaten abrufbar sind, können Sie ihr gesetzliches Widerspruchsrecht zur Abfrage (Sperrvermerk) ausüben. Bitte verwenden Sie dafür den amtlichen Vordruck unter www.formulare-bfinv.de, sofern Sie dies im Zusammenhang mit Erträgen aus anderen Kapitalvermögen noch nicht getan haben. Ihre ausgefüllte und unterschriebene Sperrvermerkserklärung sollte spätestens zwei Monate vor der Anlassabfrage bei dem Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein. Bis zu Ihrem Widerruf ist damit die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit für die aktuelle und alle folgenden Abfragen gesperrt. Erfolgt der Sperrvermerk rechtzeitig, werden auf unsere Abfrage keine Daten übermittelt, so dass auch keine Kirchensteuer von uns einbehalten wird. Bitte beachten Sie, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihr zuständiges Finanzamt über erfolgte Abfragen informiert. Dieses Finanzamt ist dann gesetzlich gehalten, Sie aufzufordern, Angaben zur Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zu machen, um darauf dann Kirchensteuer zu erheben.

1.2.4 Veräußerung von Versicherungsansprüchen

Werden die Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG (insbesondere für Erlebens-, Todes-, Rückkausfall) vom steuerpflichtigen Anspruchsinhaber veräußert (z.B. durch Übertragung, Abtretung, unwiderrufliches Bezugsrecht), ist der Veräußerungsgewinn/-verlust im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erklären. Er ermittelt sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Summe der bis zum Veräußerungszeitpunkt entrichteten Beiträge (Anschaffungskosten) und den Aufwendungen die unmittelbar durch die Veräußerung entstanden sind. Lag bereits zuvor beim Veräußerer ein Erwerb durch Veräußerung vor, gelten sowohl die Erwerbsaufwendungen als auch die nach dem Erwerb entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten. Der Versicherer hat in diesen Fällen dem Wohnsitzfinanzamt des Veräußerers unverzüglich die Veräußerung anzuzeigen und dem Veräußerer auf Verlangen eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge auszustellen. Beim Erwerber treten beim entgeltlichen Erwerb der Versicherungsansprüche die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge. Sie sind insoweit bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages oder einer späteren Veräußerung im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen anzusetzen, da der Versicherer für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags nur auf die bekannte Summe der entrichteten Beiträge zurückgreifen kann. Bei Eintritt des versicherten Risi-

kos (Todesfall) ist der Unterschiedsbetrag in voller Höhe als Einkunft aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Dies gilt nicht, wenn aus anderen Rechtsverhältnissen entstandene Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art durch Übertragung von Ansprüchen aus der Versicherung erfüllt werden. Der Versicherer hat jedoch in diesem Fall keine Kapitalertragsteuer zuzüglich der Zuschlagsteuern zu erheben und abzuführen.

1.2.5 Policendarlehen

Entnommene Vorauszahlungen auf die Versicherungsleistungen, so genannte Policendarlehen, stellen nach den Vereinbarungen steuerrechtlich Darlehen dar, so dass die erbrachte Kapitalleistung keine Steuerpflicht auslöst. Die Steuerpflicht entsteht erst im Rahmen der Verrechnung des Policendarlehens mit der Leistung im Erlebensfall oder bei Kündigung/Teilkündigung.

1.2.6 Besonderheiten bei fondsgebundenen oder hybriden Versicherungen

Bei einer fondsgebundenen oder Hybrid-Rentenversicherung stellt sowohl der Wechsel in einen anderen Investmentfonds (Switchen) als auch das Umschichten von Fondsanteilen in einen anderen Investmentfonds (Shften) während der Vertragslaufzeit keinen steuerpflichtigen Zufluss dar. Sofern bei Fälligkeit der Versicherung eine Übertragung der Fondsanteile gewünscht wird, ist als Versicherungsleistung der Rücknahmepreis anzusetzen, mit dem die Versicherungsleistung bei einer Geldzahlung berechnet worden wäre.

Nach dem Investmentsteuerreformgesetz unterliegen Investmentfonds ab dem 01.01.2018 mit bestimmten Erträgen einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 %.

Betroffen sind vor allem Dividenden, Immobilienerträge und Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien, wenn diese aus Deutschland stammen. Dies betrifft auch die im Rahmen rein fondsgebundener oder hybrider Versicherungen gehaltenen Anteile an Investmentfonds.

Den Ausgleich einer eventuell daraus resultierenden Steuerbelastung sieht das Einkommensteuergesetz bei den Versicherungsleistungen vor, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) gehören.

Danach ist bei Kapitalzahlungen ein positiver Ertrag in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Kapitalleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge im Erlebensfall oder bei Rückkauf in Höhe von 15 % steuerfrei bzw. ein daraus ermittelter negati-

ver Ertrag (Verlust) um 15 % zu kürzen (§ 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 9 EStG).

Hat der Steuerpflichtige zum Zuflusszeitpunkt des Kapitals das 62. Lebensjahr vollendet und liegt der Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre zurück, beträgt der steuerpflichtige Ertrag bzw. Verlust die Hälfte des nach dem vorherigen Absatz zu ermittelnden Unterschiedsbetrags.

Erfolgt die Anlage der Beiträge nur teilweise in Investmentfonds, wird die Steuerfreistellung bzw. Verlustkürzung nur auf den Teil des positiven bzw. negativen Ertrags angewendet, der aus der Fondsanlage stammt. Ist die Versicherungsleistung steuerfrei oder kommen Renten zur Auszahlung, ergibt sich kein Ausgleich.

1.2.7 Renten nach Ausübung der Pflege-Option

Wird die Pflege-Option ausgeübt und bei Eintritt des Pflegefalls die Altersrente verdoppelt, sind die erbrachten Pflegerenten nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG einkommensteuerfrei.

1.3 Risikoversicherungen

Versicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, sind unabhängig von ihrer Ausgestaltung stets steuerbegünstigt. Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen aus Risikoversicherungen sind in vollem Umfang einkommensteuerfrei. Dies gilt ebenso bei verzinslicher Ansammlung der jährlichen Überschussanteile sowie bei deren Anlage in Investmentfonds.

1.4 Berufsunfähigkeitsversicherungen

Berufsunfähigkeitsversicherungen sind unabhängig von ihrer Ausgestaltung steuerbegünstigt. Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Geleistete Berufs- oder Arbeitsunfähigkeitsrenten aus der Berufsunfähigkeitsversicherung sind nicht mit dem vollen Rentenbetrag, sondern nur in Höhe des nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteils einkommensteuerpflichtig. Danach wird der Ertragsanteil in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Leistungsdauer mit dem in der Tabelle dazu vorgege-

benen Prozentsatz aus dem im Kalenderjahr geleisteten Renten ermittelt.

Bei unbefristeten Berufsunfähigkeitsrenten bestimmt sich die voraussichtliche ununterbrochene Leistungsdauer grundsätzlich nach der auf volle Jahre abgerundeten Zeitspanne zwischen dem Eintrittszeitpunkt der Leistungspflicht und dem vertraglich vereinbarten voraussichtlichen Leistungsende. Wird die Berufsunfähigkeitsrente befristet gewährt, ermittelt sich der Ertragsanteil nach dieser Dauer. Schließt sich daran eine erneut befristete Berufsunfähigkeitsrente unmittelbar an, wird der Ertragsanteil ab dem Zeitpunkt der Verlängerung nach der neuen Gesamtlaufzeit der Rente festgelegt.

Dahingegen ermittelt sich bei den Arbeitsunfähigkeitsrenten die voraussichtliche ununterbrochene Leistungsdauer nach der auf volle Jahre abgerundeten Zeitspanne zwischen dem Eintrittszeitpunkt der Leistungspflicht und dem voraussichtlichen Ende der Arbeitsunfähigkeit gemäß der letzten im Kalenderjahr ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, begrenzt auf die maximale vertragliche Leistungsdauer.

Ist die Zeitspanne kleiner als zwei Jahre, beträgt der Prozentsatz für diese Renten 0 %, so dass sie insgesamt einkommensteuerfrei sind. Werden wegen rückwirkend eingetretener Berufsunfähigkeit in diesem Zeitraum geleistete Arbeitsunfähigkeitsrenten mit den Berufsunfähigkeitsrentenansprüchen verrechnet, sind diese Renten steuerlich als geleistete Berufsunfähigkeitsrenten zu behandeln.

Kapitalleistungen sind einkommensteuerfrei. Dies gilt ebenso bei verzinslicher Ansammlung der jährlichen Überschussanteile sowie bei deren Anlage in Investmentfonds.

1.5 Erwerbsminderungsversicherungen

Erwerbsminderungsversicherungen sind unabhängig von ihrer Ausgestaltung steuerbegünstigt. Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Geleistete Erwerbsminderungsrenten sind nicht mit dem vollen Rentenbetrag, sondern nur in Höhe des nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteils einkommensteuerpflichtig. Danach wird der Ertragsanteil in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Leistungsdauer mit dem in der Tabelle dazu vorgegebenen Prozentsatz aus dem im Kalenderjahr geleisteten Renten ermittelt.

Bei unbefristeten Erwerbsminderungsrenten bestimmt sich die voraussichtliche ununterbrochene Leistungsdauer grundsätzlich nach der auf volle Jahre abgerundeten Zeitspanne zwischen dem Eintrittszeitpunkt der Leistungspflicht und dem vertraglich vereinbarten voraussichtlichen Leistungsende. Wird die Erwerbsminderungsrente befristet gewährt, ermittelt sich der Ertragsanteil nach dieser Dauer. Schließt sich daran eine erneut befristete Erwerbsminderungsrente unmittelbar an, wird der Ertragsanteil ab dem Zeitpunkt der Verlängerung nach der neuen Gesamtlaufzeit der Rente festgelegt.

1.6 Grundfähigkeitsversicherungen

Das Einkommensteuergesetz sieht keine Abzugsmöglichkeit für die Beiträge zu Grundfähigkeitsversicherungen im Rahmen der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen vor.

Geleistete Renten aus der Grundfähigkeitenversicherung sind nicht mit dem vollen Rentenbetrag, sondern nur in Höhe des nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteils einkommensteuerpflichtig. Danach wird der Ertragsanteil in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Leistungsdauer mit dem in der Tabelle dazu vorgegebenen Prozentsatz aus dem im Kalenderjahr geleisteten Renten ermittelt.

Bei unbefristeten Renten bestimmt sich die voraussichtliche ununterbrochene Leistungsdauer grundsätzlich nach der auf volle Jahre abgerundeten Zeitspanne zwischen dem Eintrittszeitpunkt der Leistungspflicht und dem vertraglich vereinbarten voraussichtlichen Leistungsende. Wird die Rente befristet gewährt, ermittelt sich der Ertragsanteil nach dieser Dauer. Schließt sich daran eine erneut befristete Rente unmittelbar an, wird der Ertragsanteil ab dem Zeitpunkt der Verlängerung nach der neuen Gesamtlaufzeit der Rente festgelegt.

Kapitalleistungen sind einkommensteuerfrei. Dies gilt ebenso bei verzinslicher Ansammlung der jährlichen Überschussanteile sowie bei deren Anlage in Investmentfonds.

1.7 Zusatzversicherungen

Zu den Zusatzversicherungen zählen die

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung
- Risiko-Zusatzversicherung
- Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung
- Waisenrenten-Zusatzversicherung.

Beiträge für Zusatzversicherungen sind als Vorsorgeaufwendungen steuerbegünstigt, wenn der Versicherer den auf die Zusatzversicherung entfallenden Beitrag, den Überschussanteil und die sonstige Leistung für die Zusatzversicherung getrennt ausweist. Sie können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Renten aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bei Eintritt der Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, aus der Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung und aus der Waisenrenten-Zusatzversicherung unterliegen beim Steuerpflichtigen als abgekürzte Leibrenten mit dem nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer; dies gilt auch für die Überschussbeteiligung. Der Ertragsanteil richtet sich hierbei nach der voraussichtlichen Leistungsdauer. Bitte sehen Sie hierzu auch die Ausführungen unter Nr. 1.4 und Nr. 1.5 ab Absatz 2 ein.

Lebenslange Leibrenten aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung unterliegen beim Steuerpflichtigen mit dem nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer; dies gilt auch für die Überschussbeteiligung. Der Ertragsanteil richtet sich hierbei nach dem vollendeten Lebensjahr des Hinterbliebenen zum Rentenbeginn.

Todesfall-Kapitalleistungen aus der Risiko-Zusatzversicherung sind einkommensteuerfrei, da sie keine steuerpflichtigen Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG darstellen.

1.8 Dynamik- und Optionsrechte

Enthält eine Lebensversicherung von Anfang an steuerlich zulässige Dynamik- und/oder Optionsrechte, sind die späteren Dynamiken und die ausgeübten Optionsrechte entsprechend dem Grundvertrag einkommensteuerlich zu behandeln.

1.9 Versorgungsausgleich

Wird ein Anspruch aus einem Versicherungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person im Rahmen des Versorgungsausgleichs beim Versicherer geteilt (interne Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) oder auf einen anderen Versicherer übertragen (externe Teilung nach § 14 VersAusglG), liegt insoweit keine steuerpflichtige Vertragsänderung/Leistung in Höhe des Ausgleichswerts bei der

ausgleichspflichtigen Person vor. Ein Ausgleich des übertragenen Ausgleichswerts kann aber steuerlich zu einem Neuvertrag mit den dann geltenden steuerlichen Regelungen führen.

Der für die ausgleichsberechtigte Person aus der Übertragung der Ansprüche gebildete Versicherungsvertrag gilt als zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person. Auf den Versicherungsvertrag ist insoweit die steuerliche Behandlung nach dem Gesetzesstand zum unterstellten Abschlusszeitpunkt anzuwenden. Sind Beiträge und Leistungen nicht auf den Versorgungsausgleich zurückzuführen, gelten für diese die steuerlichen Regelungen zum Vereinbarungszeitpunkt.

1.10 Vertragsänderungen

Sollte ein bestehender Vertrag außerhalb der steuerlich zulässigen Regelungen nach Nr. 1.8 geändert werden (z.B. Erhöhung der Versicherungsbeiträge, Erhöhung der Versicherungssumme, Einschluss einer Dynamik, Austausch der versicherten Person, Leistung einer freiwilligen Zuzahlung), kann dies zu einer unterschiedlichen Behandlung der Kapitaleinkünfte führen (hälftige/volle Steuerpflicht der Erträge). Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem Steuerberater oder bei uns, inwieweit die beabsichtigte Vertragsänderung die steuerliche Behandlung des Vertrags ändert.

1.11 Steuerpflichtiger

Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträge kann nur der Steuerpflichtige geltend machen, der sie als Versicherungsnehmer selbst aufgewendet hat. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern kann der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner Beitragszahler sein.

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer, sofern nicht eine andere Person wirtschaftlicher Eigentümer des Anspruchs auf die steuerpflichtige Versicherungsleistung ist. Wechselt die Person des Versicherungsnehmers durch Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolge, wird regelmäßig der Rechtsnachfolger Steuerpflichtiger.

Mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für die steuerpflichtige Versicherungsleistung gilt grundsätzlich der unwiderrufliche Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger. Im Falle des widerruflichen Bezugsrechts wird der Bezugsberechtigte erst mit Eintritt des Ereignisses (Tod bzw. Ablauf) Steuerpflichtiger. Bei Vorliegen einer zivilrechtlich wirksamen Abtretung, Verpfändung oder Pfändung bleibt

grundsätzlich der Abtretende (Zedent) Steuerpflichtiger.

Leistungsbezieher, die im Ausland ansässig sind, unterliegen mit ihren nach § 49 EStG steuerpflichtigen Leistungen der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Ansässigkeitsstaat besteht, steht Deutschland grundsätzlich nur dann ein Besteuerungsrecht zu, wenn Deutschland das Besteuerungsrecht ausdrücklich zugewiesen wird.

1.12 Rentenbezugsmitteilungen

Der Versicherer hat die im laufenden Kalenderjahr zugeflossenen Renten und anderen Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 EStG (sonstige Einkünfte) jeweils im Folgejahr bis spätestens Ende Februar der zentralen Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 22a EStG). Von dort werden die Daten über die Landesfinanzbehörden an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter weitergeleitet. Diese Rentenbezugsmitteilung muss die Identifikationsnummer, den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Leistungsempfängers, sowie den Betrag, den Zeitpunkt des Beginns und Ende (soweit bekannt) der Rente bzw. der sonstigen Leistungen beinhalten. Hat der Leistungsempfänger eine ausländische Anschrift, ist diese und seine Staatsangehörigkeit zusätzlich mitzuteilen. Dazu hat der Leistungsempfänger dem Versicherer die erforderliche Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, darf der Versicherer die Identifikationsnummer beim zuteilenden Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Die Identifikationsnummer erhalten nach § 139a Abgabenordnung alle natürlichen Personen, die nach einem Steuerergesetz steuerpflichtig sind.

Der Versicherer muss den Leistungsempfänger jeweils darüber unterrichten, dass die Leistungen der zentralen Stelle mitgeteilt werden.

2. Betriebliche Versicherungen

2.1 Direktversicherungen

Nachstehende Ausführungen gelten auch dann, wenn die Direktversicherung ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanziert wird.

Beiträge zu Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ansprüche aus einer Direktversicherung sind vom Arbeitgeber nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf Grund des Bezugsrechts zugerechnet werden. Sind Ansprü-

che aus einer Direktversicherung ganz oder teilweise dem Arbeitgeber zuzurechnen, müssen diese bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich aktiviert werden. Die Auszahlungen gehören insoweit zu den Betriebseinnahmen des Arbeitgebers. Auf diese ist vom Versicherer im Zuflusszeitpunkt, bezogen auf den ermittelten Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG, vorab Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags zu erheben und abzuführen sowie zu bescheinigen. Bei fondsgebundenen Direktversicherungen ist auf diesen Unterschiedsbetrag die Teilfreistellung nach § 20 Absatz 6 Satz 9 EStG nicht anwendbar, da keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gegeben sind (siehe auch Nr. 1.2.6 ab Absatz 2).

Der Arbeitgeber hat nach § 4 und 5 Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) besondere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten zu erfüllen.

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 7 LStDV hat er im Lohnkonto für den nach § 100 EStG genutzten Förderbetrag die dafür vorliegenden Voraussetzungen anzugeben.

Zudem hat der Arbeitgeber nach § 5 Absatz 1 LStDV für die Anwendung der Pauschalbesteuerung der Beiträge nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung zusätzlich aufzuzeichnen, dass für den Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag bei ihm oder einem Vorarbeitgeber pauschal besteuert wurde.

Außerdem hat der Arbeitgeber dem Versicherer spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahrs für den einzelnen Arbeitnehmer mitzuteilen, ob die geleisteten Beiträge steuerfrei belassen, pauschal oder individuell besteuert wurden. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber weiß, dass der Versicherer die zutreffende steuerliche Behandlung der Beiträge kennt. Trifft dies nicht zu und erfolgt auch keine Mitteilung, hat der Versicherer davon auszugehen, dass die Beiträge bis zu den jeweils geltenden Höchstbeträgen nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt wurden. Damit sind die darauf beruhenden Leistungen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe steuerpflichtig, und der Versicherer hat dem Steuerpflichtigen im Auszahlungsfall die Leistungen entsprechend zu bescheinigen (siehe Nr. 2.1.8).

2.1.1 Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung (a.F.)

Der inländische Arbeitgeber kann die Beiträge zu Direktversicherungen pauschal mit 20 % lohnversteuern, wenn

- für den versicherten Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 nachweislich mindestens ein Beitrag durch den Arbeitgeber oder Vorarbeitgeber nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde, welcher auf einer arbeitsrechtlichen Zusage vor dem 01.01.2005 beruht oder beruhte,
- der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen (beliebige Personen) ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind, eine Erlebensfallleistung (Kapital/Rente) frühestens bei Zusagen vor dem 01.01.2012 nach Vollendung des 59. Lebensjahrs bzw. bei Zusagen nach dem 31.12.2011 nach Vollendung des 61. Lebensjahrs (siehe auch Nr. 2.1.8 Absatz 2) des Arbeitnehmers fällig wird (Ausnahme: Berufsgruppen, die üblicherweise früher Altersleistungen erhalten – z.B. Piloten),
- eine Versicherungsdauer von mindestens 5 Jahren vereinbart ist (Ausnahme: bei Erfüllung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie bei Risiko-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsversicherungen),
- eine vorzeitige Kündigung der Versicherung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen wurde,
- eine Verfügung (Abtretung/Beleihung) über das Bezugsrecht durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist,
- der Todesfallschutz bei Kapitallebensversicherungen in jedem Versicherungsjahr mindestens 60 % der Summe der nach dem Versicherungsvertrag für die gesamte Versicherungsdauer zu zahlenden Beiträge (Beitragsteile für die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung sind nicht einzubeziehen) erreicht; bei Verträgen, die in den ersten drei Jahren keinen Todesfallschutz vorsehen oder bei denen der Todesfallschutz in diesem Zeitraum stufenweise ansteigt, ist das Erfordernis des Mindesttodesfallschutzes erfüllt, wenn bei Ablauf des Dreijahreszeitraums der Todesfallschutz mindestens 60 % der Beitragssumme beträgt,
- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses (auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen oder Aushilfstätigkeiten) abgeschlossen wurde (kein Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI),
- die vom Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge von diesem als Versicherungsnehmer auch selbst gegenüber dem Versicherer vertraglich geschuldet werden und

- soweit folgende Jahreshöchstbeträge nicht überschritten werden:
 - bei „Einzel-Direktversicherungen“ 1.752 EUR
 - bei „Gemeinsamen Direktversicherungen“ 2.148 EUR, sofern der durchschnittliche Betrag aller begünstigten Arbeitnehmer 1.752 EUR nicht übersteigt und für den einzelnen Arbeitnehmer nicht mehr als 2.148 EUR an pauschalbesteuerungsfähigen Beiträgen erbracht werden,
 - bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis ein Vielfaches von 1.752 EUR nach der Vervielfältigungsregelung des § 40b Absatz 2 Sätze 3 und 4 EStG a.F.

Auf die zu erhebende pauschale Lohnsteuer fällt der Solidaritätszuschlag und ggf. die (pauschale) Kirchensteuer an.

Übersteigen die Beiträge des Arbeitgebers den Pauschalierungshöchstbetrag, sind diese unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfrei (siehe Nr. 2.1.2).

Werden die Beiträge individuell nach den persönlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers versteuert, gelten hinsichtlich des Sonderausgabenabzugs der Beiträge die Ausführungen zu den privaten Versicherungen.

2.1.2 Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in der Fassung ab 01.01.2018

Der inländische Arbeitgeber hat auf Beiträge zu Direktversicherungen keine Steuerabzüge vorzunehmen, soweit die im Folgenden beschriebenen Gegebenheiten vorliegen:

Beruhend nach dem 31.12.2017 polizierte Direktversicherungen auf vor dem 01.01.2005 erteilten Zusagen (= Altzusagen), sind die Beitragsaufwendungen des Arbeitgebers zugunsten der beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer lohn-/einkommensteuerfrei, wenn die Direktversicherung entsprechend der Zusage als

- Altersrentenversicherung mit oder ohne Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs-, Grundfähigkeitschutz und Hinterbliebenenschutz und mit oder ohne bedingungsgemäßer Möglichkeit der Kapitalzahlung anstelle der Altersrente, Auszahlung der Beitragsrückgewähr zuzüglich Überschussbeteiligung bei Tod vor Rentenbeginn und Leistungen in Renten- und/oder Kapitalform aus der Überschussbeteiligung, den Zusatzversicherungen und bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit,

- Berufsunfähigkeits-/ Erwerbsminderungs-/ Grundfähigkeitsversicherung mit bedingungsgemäßen Leistungen in Form von Rente und/oder Kapital oder
- Risikoversicherung zugunsten der Hinterbliebenen mit oder ohne Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsschutz mit bedingungsgemäßen Leistungen in Form von Kapital und/oder Rente

ausgestaltet ist.

Demgegenüber ist es bei nach dem 31.12.2004 erteilten Zusagen (= Neuzusagen) erforderlich, dass die darauf beruhenden Direktversicherungen für die Alters-, Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Grundfähigkeitsversorgung als Auszahlungsformen vereinbarungsgemäß Rentenzahlungen ohne oder mit Auszahlung eines Kapitals in Höhe von maximal 30 % des zum Beginn der Auszahlungsphase für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Kapitals vorsehen. Die Möglichkeit, anstelle der Rente eine einmalige Kapitalzahlung wählen zu können, steht der Steuerfreiheit der Beitragsaufwendungen nicht entgegen.

Zusätzlich sind sowohl bei Altzusagen als auch bei Neuzusagen die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:

- Die Altersleistung darf i.d.R. bei Altzusagen nicht vor Vollendung des 59. Lebensjahrs bzw. bei Neuzusagen, die nach dem 31.12.2011 erteilt werden, nicht vor Vollendung des 61. Lebensjahrs (siehe auch Nr. 2.1.8 Absatz 2) fällig werden (Ausnahme: Berufsgruppen, die üblicherweise schon früher Altersleistungen erhalten – z.B. Piloten).
- Die Leistungsdauer einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs-, Grundfähigkeits(-Zusatz)versicherung ist so zu wählen, dass sie bis zum voraussichtlichen Entfallen der Versorgungsbedürftigkeit reicht (z.B. weil die Zahlung einer Altersrente nahtlos anschließt).
- Der Hinterbliebenenkreis des Versorgungsberechtigten ist auf dessen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG sowie namentlich bezeichnete Pflege-/Stiefkinder, früheren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner sowie Lebensgefährten zu beschränken. Lediglich die Auszahlung eines angemessenen Sterbegeldes ist auch an andere Personen zulässig.
- Es muss ein erstes Dienstverhältnis bestehen. Dies gilt auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen oder Aushilfstätigkeiten. Dies ist nicht ge-

geben, wenn der Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI erfolgte.

- Es darf sich nur um Beiträge handeln, die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer selbst geschuldet und an den Versicherer geleistet werden.
- Gesetzlich rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer können bei Entgeltumwandlung die nach § 1a Absatz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) mögliche Förderung nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (Riesterförderung) verlangen, insoweit ist für diese Beiträge § 3 Nr. 63 EStG nicht anwendbar. Diese Möglichkeit kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auf alle anderen Fälle der Entgeltumwandlung und Arbeitnehmer ausgeweitet werden, die nicht unter § 1a Absatz 3 BetrAVG fallen, sofern der Arbeitgeber zustimmt.
- Das Kapitalwahlrecht für die Altersrente darf frühestens ein Jahr vor Rentenbeginn und bei Hinterbliebenenleistungen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Tod des Versorgungsberechtigten ausgeübt werden. Für eine in der vereinbarten Rentengarantiezeit ausgelöste Hinterbliebenenrente, ist ein Kapitalwahlrecht ausgeschlossen.
- Der Höchstbetrag für die Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG beträgt für den einzelnen Arbeitnehmer für jedes 1. Dienstverhältnis im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung. Dieser Höchstbetrag vermindert sich um die vom Arbeitgeber im Kalenderjahr nach § 40b EStG a.F. pauschalbesteuerten Beiträge (siehe Nr. 2.1.1 dritt- und vorletzter Spiegelstrich).
- Soweit Beiträge nach § 40b EStG a.F. pauschal lohnversteuert werden sollen, müssen dafür die Voraussetzungen nach Nr. 2.1.1 vorliegen.

Eine zeitanteilige Kürzung der vorgenannten steuerfreien Höchstbeträge ist nicht vorzunehmen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Kalenderjahrs besteht oder nicht für das ganze Jahr Beiträge gezahlt werden. Sie können auch erneut in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer sie im gleichen Jahr in einem vorangegangenen Dienstverhältnis bereits ausgeschöpft hat.

Soweit die Beiträge den steuerfreien und ggf. pauschalierbaren (siehe Nr. 2.1.1) Höchstbetrag übersteigen, sind diese nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen individuell zu versteuern. Für die individuell versteuerten Beiträge kann eine Förderung durch Sonderausgabenabzug und Zulage nach § 10a und Abschnitt XI EStG in Betracht kommen, sofern die Direktversiche-

rung als Rentenversicherung zumindest die Auszahlung einer lebenslangen Altersrente vorsieht.

Ruhe das erste Dienstverhältnis z.B. wegen Elternzeit und bezog der Arbeitnehmer im gesamten Kalenderjahr von dem inländischen Arbeitgeber keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn, können Beitragsnachzahlungen für solche Jahre in Höhe von bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung des Nachzahlungsjahrs zusätzlich zu dem Regelhöchstbetrag (siehe zuvor vorletzter Spiegelstrich) vom Arbeitgeber steuerfrei gestellt werden (§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG). Sie können auf arbeitgeberfinanzierten oder aus Entgeltumwandlung finanzierten Beiträgen beruhen. Voraussetzung ist, dass der versicherte Arbeitnehmer ein erstes Dienstverhältnis bei dem Arbeitgeber hat. Die Nachholungsmöglichkeit ist auf insgesamt 10 Jahre begrenzt.

Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis aus, können durch den Arbeitgeber zusätzlich arbeitgeber- und/oder arbeitnehmerfinanzierte Beiträge nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG steuerfreigestellt werden (Vervielfältigungsregelung). Die Höhe des steuerfreien Betrags ermittelt sich aus maximal 10 Dienstjahren, wobei ein angefangenes Dienstjahr voll rechnet. Pro Dienstjahr sind 4 % der im Kalenderjahr der Beendigung des Dienstverhältnisses geltenden Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung zugrunde zu legen. Dieser Höchstbetrag reduziert sich ggf. um die Beiträge, die aus Anlass des Ausscheidens nach den Voraussetzungen der Nr. 2.1.1 nach § 40b Absatz 2 EStG pauschal besteuert werden.

2.1.3 Förderbetrag für Arbeitgeber zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener nach § 100 EStG

Seit 01.01.2018 kann zusätzlich zu den zuvor beschriebenen Förderformen pro Kalenderjahr ein Förderbetrag für jeden Arbeitnehmer mit geringem Einkommen genutzt werden. Der Förderbetrag ist ein staatlicher Zuschuss für Arbeitgeber, die für solche Arbeitnehmer im Kalenderjahr zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung leisten.

Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 EUR und höchstens 960 EUR im Kalenderjahr. Der Förderbetrag beträgt 30 % des Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 EUR, maximal 288 EUR im Kalenderjahr. Er wird nach Leistung des begünstigten Beitrags vom Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens durch Verminderung der Lohnsteuer entnommen oder es kommt bei zu geringer bzw. keiner abzufüh-

render Lohnsteuer mit der Lohnsteuer-Anmeldung zu einer Erstattung durch das Betriebsstättenfinanzamt.

Hierfür sind zum jeweiligen Zeitpunkt der Beitragsleistung folgende Förderbedingungen einzuhalten:

- Der Arbeitnehmer hat beim Arbeitgeber sein erstes Dienstverhältnis (Lohnsteuerklassen I-V oder bei Lohnsteuerpauschalierung nach § 40a EStG durch Bestimmung des Arbeitnehmers).
- Im Lohnzahlungszeitraum (LZR), in dem der Arbeitgeberbeitrag geleistet wird, darf der laufende steuerpflichtige Arbeitslohn (regelmäßig fortlaufender Arbeitslohn ohne sonstige Bezüge wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, steuerfreie Lohnbestandteile und pauschal besteufter Arbeitslohn) folgenden Betrag nicht übersteigen:

LZR	täglich	wöchent- lich	monat- lich	jährlich
Betrag EUR	85,84	600,84	2.575	30.900

- Der Arbeitslohn des Arbeitnehmers unterliegt im LZR in Deutschland dem Lohnsteuerabzug.
- Der ausschließlich vom Arbeitgeber zusätzlich aufgewendete Beitrag beträgt mindestens 240 EUR im Kalenderjahr. Er kann einmal jährlich oder auch unterjährig erbracht werden.
- Die Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenleistungen sind in Form einer Rente vorzusehen. Das Wahlrecht für eine einmalige Kapitalzahlung ist zulässig. Der Hinterbliebenenkreis entspricht dem der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (siehe Nr. 2.1.2 Absatz 5 3. Spiegelstrich).
- Die Direktversicherungsbeiträge dürfen nur prozentual gleichbleibende laufende Vertriebskosten enthalten.

Spätere Änderungen der Verhältnisse, wie schwankender bzw. steigender Arbeitslohn oder die unerwartete Beendigung des Arbeitsverhältnisses, führen zu keiner rückwirkenden Korrektur des bisherigen Förderbetrags. Dies gilt auch dann, wenn der Mindestbetrag von 240 EUR für dieses Kalenderjahr nicht mehr erreicht wird.

In Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag geleistet hat, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber über den Beitrag des Jahres 2016 hinaus leistet. Zahlte der Arbeitgeber im Jahr 2016 beispielsweise zusätzlich 200 EUR und erhöhte sich dieser begünstigte Beitrag seither z.B. auf 240 EUR, beträgt der Förderbetrag grundsätzlich

72 EUR (30 % von 240 EUR). Durch die Begrenzung auf die Beitragserhöhung von 200 EUR auf 240 EUR, beträgt der Förderbetrag tatsächlich 40 EUR.

Die gewährten Förderbeträge sind vom Arbeitgeber ganz oder teilweise zurück zu gewähren, wenn und soweit aus der Direktversicherung eine Rückzahlung an ihn erfolgte.

Begünstigte zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis 960 EUR sind beim Arbeitnehmer nach § 100 Absatz 6 EStG pro Kalenderjahr steuerfrei. Liegen die Fördervoraussetzungen nicht vor, gehören die Beiträge zu den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei zu stellenden Beiträgen.

2.1.4 Steuerfreiheit des Übertragungswertes bei Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55 EStG

Übertragungsvereinbarungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), die auf Grund des Arbeitgeberwechsels in der Weise geschehen, dass die gesetzlich oder vertraglich unverfallbare Direktversicherung aufgelöst und der vorhandene Wert beim Folgearbeitgeber für eine neue wertgleiche Zusage in Form der Direktversicherung, Pensionskassenversicherung oder des Pensionsfonds verwendet wird, lösen beim Arbeitnehmer keine Steuerpflicht in Höhe des Übertragungswerts aus.

Die daraus resultierenden Leistungen gehören steuerlich zu den Einkünften, zu denen sie gehört hätten, wenn eine Übertragung nach § 4 BetrAVG nicht stattgefunden hätte (siehe Nr. 2.1.8).

2.1.5 Steuerfreie Anwartschaftsübertragung ohne Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55c EStG

Kommt es auf Veranlassung des Arbeitgebers während des Dienstverhältnisses des Arbeitnehmers zu Anwartschaftsübertragungen auf andere Träger von Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen, löst dies beim Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Wertübertragung keinen steuerlichen Zufluss aus, soweit keine Zahlung unmittelbar an ihn erfolgt (§ 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a EStG). Kommt es im Rahmen dieser Anwartschaftsübertragung aufgrund rechtlicher Vorgaben des aufnehmenden Versorgungsträgers zwingend zu Änderungen der Rahmenbedingungen der zugesagten Versorgung, steht das der Anwendung der Steuerbefreiung nicht entgegen. Diese Änderungen führen insoweit steuerlich auch nicht zu einer Novation für Erträge, die nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG zu ermitteln sind.

2.1.6 Übertragung von Direktversicherungen bei Arbeitgeberwechsel nach dem Übertragungsabkommen

Wird die Direktversicherung nach den Regularien des „Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel“ oder vergleichbaren Übertragungsregelungen mit den gleichwertigen Versicherungsleistungen von dem neuen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers weitergeführt, führt dies nicht zu einem lohnsteuerrechtlichen Zufluss beim Arbeitnehmer, und Novationsfolgen werden nicht ausgelöst. Mit dem Abkommen werden Übertragungen innerhalb der genannten Durchführungswege und auch durchführungswegübergreifende Übertragungen unterstützt. Bei Pensionsfonds sind jedoch Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantien gemäß § 236 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vom Abkommen ausgenommen.

2.1.7 Versorgungsausgleich

Bei dem Versorgungsausgleich von Anwartschaften oder laufenden Ansprüchen aus einer Direktversicherung der ausgleichspflichtigen Person erhält die ausgleichsberechtigte Person die versorgungsrechtliche Stellung eines aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

Die aus einer Direktversicherung zu übertragenden Anrechte in Höhe des Ausgleichswerts sind im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowohl für die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person steuerneutral. Die späteren Versorgungsleistungen des Ausgleichsberechtigten gehören bei der steuerlichen Behandlung in die Einkunftsart, die ohne interne Teilung anzuwenden wäre. Dies gilt auch bei einer externen Teilung der Anrechte nach § 14 VersAusglG, soweit das zu übertragende Anrecht in eine steuerlich gleichartig zu behandelnde Versorgung eingebracht wird.

2.1.8 Besteuerung der Leistungen beim Arbeitnehmer/Hinterbliebenen und Rentenbezugsmitteilungen

Leistungen (Rente oder Kapital) aus nach §§ 3 Nr. 63, 63a oder 100 Absatz 6 EStG geförderten Direktversicherungen oder aus nach § 3 Nr. 55b Satz 1 und 55c EStG steuerfreien Übertragungen sind in vollem Umfang als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG einkommensteuerpflichtig.

Handelt es sich hingegen um Leistungen aus individuell oder pauschal versteuerten Beiträgen, sind sie wie

die gleichartigen Leistungen im Abschnitt „Private Versicherungen“ zu behandeln. Es empfiehlt sich deshalb, die kapitalbildende Direktversicherung mindestens auf ein vollendetes 62. Lebensjahr des Versicherten abzuschließen, damit die günstigere hälftige Ertragsbesteuerung gemäß Nr. 1.2.2 Absatz 2 greifen kann. Allerdings erfolgt vorab weder ein Kapitalertragsteuer-, Solidaritätszuschlags- und Kirchensteuerabzug noch greift die Abgeltungsteuer auf steuerpflichtige Leistungen.

Die steuerpflichtigen Einkünfte werden im Rahmen der Ermittlung der Einkommensteuer um den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG und ggf. den Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG von Amts wegen gekürzt.

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Leistungsempfänger. Dies sind bei Direktversicherungen i.d.R. der versicherte Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen.

Der Versicherer hat im Falle steuerpflichtiger Leistungen (Rente oder Kapital) oder Verlusten eine entsprechende Mitteilung an die zentrale Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund vorzunehmen (Rentenbezugsmitteilung gemäß § 22a EStG). Weiteres ist dazu unter Nr. 1.12 zu finden. Daneben ist dem Leistungsempfänger nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG die steuerpflichtige Leistung oder der Verlust nach amtlichem Muster mitzuteilen.

Leistungsbezieher, die im Ausland ansässig sind, unterliegen mit ihren nach § 49 EStG steuerpflichtigen Leistungen der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Dazu gehören Direktversicherungsleistungen des inländischen Versicherers. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Ansässigkeitsstaat besteht, steht Deutschland grundsätzlich nur dann ein Besteuerungsrecht zu, wenn Deutschland das Besteuerungsrecht ausdrücklich zugewiesen wird.

2.2 Direktversicherungen nach dem Sozialpartnermodell

Die Anwendung der Steuerfreistellungsregelungen nach § 3 Nr. 63 EStG oder des Förderbetrags und der Steuerfreistellung nach § 100 EStG setzen voraus, dass eine im Rahmen des Sozialpartnermodells nach § 1 Absatz 2 Nr. 2a BetrAVG abgeschlossene Direktversicherung bis auf die Abfindung von Kleinbetragsrenten nur Rentenzahlungen zulässt, die bei Altersleistungen lebenslang zu erbringen sind. Ansonsten bleiben die unter Nr. 2.1.2 oder 2.1.3 beschriebenen Erfordernisse unverändert.

Die Steuerregelungen in den Fällen der Nr. 2.1, 2.1.6 bis 2.1.8 gelten ebenso, sofern Bestimmungen des § 22 BetrAVG nicht entgegenstehen.

Im Sozialpartnermodell können die Tarifvertragsparteien zusätzlich arbeitgeberfinanzierte Sicherungsbeiträge vereinbaren (§ 23 BetrAVG). Werden diese Beiträge dem Arbeitnehmer direkt auf seine Direktversicherung gutgeschrieben bzw. zugerechnet, sind sie steuerlich wie die übrigen Beiträge zu behandeln (z.B. Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG). Ansonsten bleiben sie im Zeitpunkt der Leistung des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 63a EStG steuerfrei. Die daraus später gewährten Betriebsrenten sind in vollem Umfang steuerpflichtig (siehe Nr. 2.1.8).

2.3 Rückdeckungsversicherungen

Die Beiträge stellen für das Unternehmen Betriebsausgaben dar, sofern der Abschluss des Versicherungsvertrags betrieblich veranlasst ist.

Das Unternehmen muss in seiner Bilanz die Versicherung mit dem Deckungskapital bzw. bei der Überschussverwendungsart „Investmentfonds“ zusätzlich die Fondsanteile mit deren Gegenwert aktivieren. Fondsgebundene Lebensversicherungen sind ebenfalls in Höhe des Gegenwertes der Fondsanteile zu aktivieren. Wird eine Leistung aus der Rückdeckungsversicherung ausgezahlt, führt diese zu Betriebseinnahmen des Unternehmens. Es erfolgt eine Verrechnung gegen den aktivierten Rückdeckungsanspruch. Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-/Überschussrechnung erfolgt keine Aktivierung.

Der Versicherer hat auch bei Rückdeckungsversicherungen eine zu erhebende Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Abgeltungsteuer kommt nicht zur Anwendung.

Im Insolvenzfall des Arbeitgebers hat der versicherte Versorgungsberechtigte bei beitragsorientierten Leistungszusagen nach § 8 Absatz 2 BetrAVG das Recht, eine dazu auf sein Leben abgeschlossene Rückdeckungsversicherung auf sich übertragen zu lassen und mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Der Versorgungsberechtigte wird Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter. Die auf ihn übertragenen Deckungsmittel werden zum Übertragungszeitpunkt nach § 3 Nr. 65 Satz 1 Buchstabe d EStG steuerfrei gestellt.

Die Besteuerung der späteren Leistungen erfolgt nach § 22 Nr. 5 EStG. Danach ist die Leistung aus dem Übertragungswert in voller Höhe zu versteuern, während die Leistungen aus eigenen Beiträgen wie die gleichartigen Leistungen im Abschnitt „Private Versicherungen“ zu behandeln sind. Im Übrigen treffen die Ausführungen unter 2.1.8 ebenso zu.

2.4 Teilhaberversicherungen

Schließt eine Personengesellschaft eine Lebensversicherung in Form der Teilhaberversicherung ab, sind die Beiträge bei der Gesellschaft nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern als Entnahmen der Gesellschafter zu behandeln. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung ist in der Steuerbilanz der Gesellschaft nicht zu aktivieren. Demgegenüber ist eine betriebliche Veranlassung gegeben, wenn die Personengesellschaft anstelle ihres Gesellschafters einen nicht beteiligten Arbeitnehmer oder auch einen Geschäftspartner versichert, selbst aber bezugsberechtigt ist.

Sofern eine Kapitalgesellschaft als Versicherungsnehmerin, Beitragszahlerin und Anspruchsberechtigte eine Lebensversicherung in Form der Teilhaberversicherung abschließt, handelt es sich grundsätzlich um einen betrieblichen Vorgang, der analog der Rückdeckungsversicherung (siehe Nr. 2.3) behandelt wird.

Wir empfehlen bei Teilhaberversicherungen einen Steuerberater hinzuzuziehen.

B. ERBSCHAFTSTEUER

1. Allgemeines

Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Der Versicherer hat in diesen Fällen eine Anzeigepflicht gegenüber dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Ob sich eine Erbschaftsteuerschuld ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z.B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

2. Leistungen aus Direktversicherungen an den Arbeitnehmer

Erhält der versicherte Arbeitnehmer die Leistung, ist kein steuerpflichtiger Erwerb gegeben, da er durch das eingeräumte Bezugsrecht als wirtschaftlicher Inhaber der Leistung gilt. Im Todesfall des versicherten Arbeitnehmers sind die fälligen Hinterbliebenenbezüge beim überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. den Kindern grundsätzlich steuerfrei. Dies gilt auch für entsprechende Hinterbliebene eines nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH, soweit sie angemessen sind. Bei beherr-

schenden Gesellschafter-Geschäftsführern sind die Hinterbliebenenbezüge stets erbschaftsteuerpflichtig. Stehen anderen Personen Leistungen zu, hängt eine Erbschaftsteuerschuld von den individuellen Verhältnissen (z.B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) ab.

C. VERSICHERUNGSTEUER

1. Renten- und Kapitallebensversicherungen sowie Risikolebensversicherungen

Die Beiträge sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VerStG) von der Versicherungsteuer befreit, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (bzw. bei juristischen Personen der Sitz der Geschäftsleitung in Deutschland ist).

2. Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- sowie Grundfähigkeits(-Zusatz)versicherungen

Die Beiträge sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b Versicherungsteuergesetz (VerStG) von der Versicherungsteuer befreit, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (bzw. bei juristischen Personen der Sitz der Geschäftsleitung in Deutschland ist) und die Ansprüche aus diesen Versicherungen der Versorgung der versicherten Person oder deren Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder im Sinne des § 15 der Abgabenordnung dienen.

Die Versicherung dient der Versorgung der versicherten Person, wenn

- die versicherte Person selbst das Bezugsrecht für die Leistung hat oder
- ein naher Angehöriger der versicherten Person das Bezugsrecht für die Leistung hat oder
- ein dem Bezugsrecht der versicherten Person gleichgestellter Fall vorliegt:
 - die Versicherungsleistung steht einem gesetzlichen Vertreter, Vormund oder einem bestellten Betreuer der versicherten Person zu, oder
 - die Versicherungsleistung steht einer Person zu, die diese treuhänderisch für die versicherte Person verwaltet.

Die Versicherung dient weiterhin der Versorgung der versicherten Person, wenn der Versicherung eine entsprechende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber der versicherten Person zugrunde liegt (z.B. eine Zusage im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung).

3. Versicherungsnehmer ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in Deutschland

Für Versicherungsnehmer, die einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums angehören, ist ggf. die landesübliche Versicherungsteuer von uns zu erheben.

D. UMSATZSTEUER

Bei den Versicherungen in den vorgenannten Abschnitten sind die Beiträge und Leistungen nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

E. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

Um grenzüberschreitender Steuerhinterziehung entgegenzuwirken, haben zahlreiche Länder zwischenstaatliche Abkommen unterzeichnet, um eine rechtliche Grundlage für einen Austausch von steuerrelevanten Informationen zu erhalten. Von Bedeutung sind die folgenden Abkommen:

1. Meldepflichten nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den USA (FATCA)

FATCA bedeutet »Foreign Account Tax Compliance Act« und regelt den Informationsaustausch zwischen Deutschland und den USA. Die Meldepflicht im Rahmen von FATCA besteht seit dem 1. Juli 2014. Hierzu haben auch Versicherer Daten zu erheben und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, das die erhaltenen Daten an die zuständige Behörde der USA weiterleitet.

Um einen meldepflichtigen Versicherungsvertrag handelt es sich immer dann, wenn dessen Versicherungsnehmer mindestens eine in den USA steuerlich ansässige Person oder ein Rechtsträger ist, der von mindestens einer in den USA steuerlich ansässigen Person beherrscht wird. Bei Fälligkeit tritt an die Stelle des Versicherungsnehmers die Person, die Anspruch auf Erhalt der Versicherungsleistung hat.

Zu den zu meldenden Informationen gehören u.a. Name, Anschrift und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten auf die Versicherungsleistung, Vertragsnummer, Rentenleistungen und der Wert der Versicherung zum Ende des Kalenderjahrs oder zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

Meldepflichtig sind rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge, mit einem Wert von mehr als 50.000 US-Dollar.

Für Meldezwecke sind alle von einer Person geführten Verträge zusammen zu fassen. Der Wert eines Vertrags wird jeweils zum letzten Tag eines Kalenderjahrs ermittelt. In Bezug auf in Euro geführte Verträge ist der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum US-Dollar anzusetzen, der zum letzten Tag des Kalenderjahrs ermittelt wird.

Es gehört zu Ihren Obliegenheiten, uns Änderungen Ihres Status in Bezug auf eine steuerliche Ansässigkeit in den USA mitzuteilen.

Hiervon ausgenommen sind Altersvorsorgepläne nach § 1 des Betriebsrentengesetzes und somit alle Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung.

2. Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) regelt mit Wirkung ab 01.01.2016 den automatischen Informationsaustausch über steuerrelevante Daten nach dem „Common Reporting Standard (CRS)“ in Deutschland. Auf Grundlage dieser Bestimmungen übermitteln wir jährlich bestimmte Daten an das Bundeszentralamt für Steuern.

Zu melden sind rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge ohne Summenbeschränkungen sowie Riester-Rentenversicherungen. Um einen meldepflichtigen Vertrag handelt es sich, wenn der Versicherungsnehmer eine nicht in Deutschland steuerlich ansässige Person ist oder ein Rechtsträger ist, der von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person beherrscht wird. Bei Fälligkeit tritt an die Stelle des Versicherungsnehmers die Person, die Anspruch auf Erhalt der Versicherungsleistung hat. Zu den zu meldenden Informationen gehören u.a. Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer der betreffenden Person, Vertragsnummer, Rentenleistungen und der Wert des Vertrags zum Ende des Kalenderjahrs.

Um die Meldepflichtigkeit eines Vertrags bzw. die steuerliche Ansässigkeit eines Kunden zu ermitteln, werden Selbstauskünfte eingeholt. Informationen oder Unterlagen sind in diesem Zusammenhang von Ihnen vollständig und richtig zu erteilen oder herauszugeben. Bei einer Änderung der Gegebenheiten sind die neu zutreffenden Angaben innerhalb des in § 3a FKAustG angegebenen Zeitraums richtig und vollständig von Ihnen mitzuteilen.

Altersvorsorgepläne nach den Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung gemäß § 1 Betriebsrentengesetz sind von der Meldepflicht ausgenommen.